

# Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—67.

(Aus den Akten des Staatsarchivs Münster: Kleve-Mark  
Landesarchiv Nr. 126<sup>a</sup>.)

In der Grafschaft Mark wurden 1664—67 auf Befehl des Gr. Kurfürsten über den Konfessionsstand der Gemeinden „Erkundigungen“ angestellt, die in Zeugenvernehmungen und Protokollen bestehen, also amtlichen Charakter haben. Zwar sind sie ohne Zweifel zum Teil im Interesse der verhörten Partei gefärbt und darum nicht unbedingt zuverlässig. Immerhin helfen sie die Lage der Dinge im Normaljahr 1609 resp. 1624 erkennen und sind von dem allergrößten Werte. Zwar sind aus ihnen schon mehrfach Veröffentlichungen geschehen, so von Darpe-Bochum, auch in unserm Jahrbuch 1902. Aber wir geben Herrn Geh. Archivrat Dr. Philippi völlig recht, wenn er der Meinung ist, erst eine authentische Veröffentlichung dieser „Erkundigungen“ in ihrer ganzen Ausdehnung sichere den geschichtlichen Boden für die Erforschung der märkischen Kirchengeschichte; ihm gebührt der verbindlichste Dank dafür, daß wir diese Erkundigungen hier darbieten können. Und gibt es kaum ein durchschlagenderes Zeugnis für das wohlwollende Interesse, mit dem die hohenzollernschen Fürsten der evangelischen Kirchen in der Mark sich angenommen haben, als eben diese Erkundigungen, dann haben wir das Recht, sie als Hauptbestandteil des Jahrbuchs 1909, also im Jubeljahr der Vereinigung der Mark mit Brandenburg-Preußen zu veröffentlichen. Leider können wir die Erkundigungen nicht im ganzen Umfang schon in diesem Jahrbuche bringen, aber es ist vorgesorgt, daß der Schluß im Jahrbuche 1910 folgen wird.

R o t h e r t.

---

## Samm.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr pp.

Zu unterthenigster gehorsamster Einfolge Ew. Churfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehls vom 25. nechst verstrichenen Monath Februar einige hieselbst vorhandene Vicarien, die, wie von einer unbenannten Person durch den Druck fälschlich spargirt worden, nach dem Jahr 1609 den Römisch-Catholischen hinweg-

genommen sein sollen, betreffend, haben zum warhafften Gegenbericht unterthenigst anzufügen:

Daß die Vicaria omnium sanctorum, juris patronatus sey und die anverwandte Blutzfreunde sich umb dieselbe viele Jahren gezogen, der von dem Unbenannten angegebener Rector berurter Vicarien Johann Wolgius, so doch nicht Wolgius sondern Wullius genant, hieselbst in der evangelisch-reformirten Religion von Kind auf erzogen, auch in derselben allhie als Burgermeister gestorben, dahero was dießfalsch von dem Unbenannten eingeführt, falsch und unwahr.

Von der Vicarien St. Johannis evangelistae finden gar keine Nachricht, solte aber in anno 1610 dem Rector Henricus Wullius gewesen sein, hat es damit eine gleiche Beschaffenheit und ist derselbe vorgemelts Johannis Wullij Bruder und ein Prediger der reformirten Religion gewesen und gestorben.

Vicaria St. Aegidij ist niemahln von Romisch-Catholschen bedient worden, sondern einer namens Druppig, zeitlebens Burger und Apoteker hieselbst in anno 1609, so das jus patronatus daran praetendiret und folgendß dessen Schwester Sohn Edel Henrich von der Reck dern Rectorß und der reformirten Religion gewesen.

Mit der Vicarien Laurentij hat es eine Beschaffenheit, wie oben bei der Vicarien Johannis evangelistae berichtlich angeführet.

Die Vicaria Bernhardi hat ein zeitlicher Magistrat hieselbst zu conferiren, dahero leichtlich zu ermessen, daß dieselbe niemahln einem Romisch-Catholschen conferirt sey.

Die beide Vicarien Jodoci prima et secunda sein juris patronatus und dern Rectorß weit vor dem Jahr 1609 und auch folgendß Herr Henrich Waßman Pastor zu Westhoven und dessen Sohn Pastor zu Bodelschwing gewesen, biß daran dieselbe in anno 1653 nechst vorgangener Vergleich- und Abfindung an hiesige Schule kommen.

Was weiters von der Vicaria omnium Sanctorum gemeldet, daß in anno 1614 dern Rector Wernerus Berink gewesen sein solle, da muß im Namen geirret sein und anstat Berings, Erdind, Ew. Churfürstl. Durchlaucht Ravensbergischen Landschreibers Conradten Biermans Edom gesezet werden, der diese Vicaria einige Jahren und folgendß, wie auch vorhero

einige namens Wicharde, dieselbe nebens obbeschriebenen Bullen als Blutfreunde possidirt und genossen, biß daran sie anno 1653 nechst ebenmessiger vergangener Vergleich= und Abfindung an hiesige Schule gelegt. Die Vicaria Barbara ist schon für 70 Jahren bei hiesigen Predigstuell gelegt und also das Angeben gleichfalls unwahr.

Die Vicarien Rosary prima et secunda seint gleichfals juris patronatus und viele lange Jahren von vorgemelten Herrn Bierman und dessen Kindern possidiret und genossen, außer daß im Jahr 1624 der dohmaliger psalzneuburgischer Richteramptsverwalter Diederich Riechelman dieselbe de facto eingezogen und seinen Sohn Henrico Riechelman und Johanni Söding untergegeben hat.

Ebenergestalt hat derselbe mit den Vicarien Bernhardi et Elisabethae, Quirini et Jodoci, sodan Trium regum verfahren biß daran nach dessen hieselbst genommenen der ganzen Welt bekanten leichtfertigen Abscheide sich dieser gesampten Vicarien, Blutzerben und Freunde wieder angenommen und nuhnmehr nach vorgangener Vergleich= und Abfindung theils der Schulen, theils dem Predigstuell und theils dem Gasthause beigelegt.

Was wegen der Capellen der Leprosen am Dabergh, sodan dem Klöstergen Tertiae regulae Francisci angegeben, ist unwahr und in der Capelle von unabdenklichen Jahren durch hiesiger Statt Predigere der Gottsdienst verrichtet worden, wie noch das Klöstergen auch schon für anno 1609 reformirt und jederzeit mit bresthafte Burgertöchter besezet gewesen, nuhnmehr aber zu einem Waisenhause verordnet und dessen geringe Renten nicht allein dabei unversplittert geblieben, sondern auch von gutherzigen Leuten gemehret und noch taglich, wie verhoffen, mehr und mehr verbessert werden sollen.

Ev. Churfürstl. Durchlaucht hiemit zu allen hohen Churfürstlichen Wolstandt Gotts gnädiger Bewahrung trewlichst, uns aber dero beharlichen Gnaden untertheinigst anbefehlendt.

Ev. Churfürstl. Durchlaucht  
untertheinigst gehorsambste  
Burgermeistere und Rhatt der

Statt Hamm.

Geben unter dero  
Statt Secreto den 8. Martii

1664.

Montags<sup>1)</sup> den 8ten Augusti 1631, demnach bey den churfürstl. Herren Commissarien Wilhelm von Hardtsfeldt Drost zu Altena und Florenzen Merckelbach Empfängern = General unter andern mitt commitiret, sich über alle geistliche Stiftungen als Probsterey, Decaneien, Vicarien undt wie sie sonst Rahmen haben mögen informiren und inhalt gedachter Commission sothane Erkundigung nitt einzihen können undt unß deßwegen selbige bestmugligst zu verrichten subdeligiret, haben kraft solcher Subdelegation mit Zuziehung Herrn Johannen Hoffmans ältesten Prädigers nachgehendermaßen den Bericht eingenommen undt zu Papeyr bracht:

Als erstlich die Pastorath belangendt, habe Werner Neuhaus churfürstl. Rentmeister, deren Intraden und Gefälle vor der spanischen Eroberung der Stadt Hamme eingenommen und berechnet, bey Anträttung fürstlicher Pfalz = Neuburgischer Regierung aber sey die letzte durch Secretarium Conradten Bierman abgehorte undt durch gedachten Rentmeistern abgelagte Rechnung, deren Contra = Rechnung sich zu Cleve bey den Verfolg findet, durch die fürstl. palzneuburgische derzeit anher verordnete Commissarien M. Kronenberg undt Diethrichen Reichelman weggenommen; nach welcher Zeit er sich keiner ferneren Administration unterfangen, sondern sein die Gefälle, so ganz schlecht undt geringe, auß Mangell fernerer Commission nach der Handt bey den Leuthen ungefordert außstehen plieben, außserhalb was obwohngeruhter altister Prädiger Herr Johan Hoffman, deme derzeit ein Register der Verfälle eingehändigett, wegen ihme von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zugelagten Gnaden gehalt, darab, woruber er auff Erforderen richtige Rechnung einlieberen wirdt, erhoben.

Die hiehero gehörige Siegell undt Briefe sein ein zeithero undt benentlich vor dreißig Jahren verlohren gewesen, daß man nitt erfahren können, wohin dieselbe verbracht, außserhalb daß vor wenig Jahr auf fleißige Erkundigung deß Rentmeisters in Erfahrung kommen, selbe beyn Rath im Accisegahm vorhanden sein sollen. Maßen sie auch anno 619 abgefördert und einzuschicken versprach, aber biß dato gleichwohl darauf nichts er-

<sup>1)</sup> Copia protocoll; einige zweifellose Schreibfehler stillschweigend verbessert.

folget; können also uff gnädigst Befehlch Ihr churfürstl. Durchl. nachmahls eingefordert werden; das Register der Intraden wird hiebey übergesandt.

Die Behausung, so gahr alt undt haufällig, ist nachdeme der Herr Burgermeister Meinhardt Diethardt deß übermäßigen Kriegsbeschwerens halber auß der Stadt verweichen mußten, gleich anderen daher ledig gestandenen Heußeren ganz dacklos undt fast sehr verderbet, auch der Hoff zumahl, wie unterschiedliche mahl unterthänigst berichtet worden, wuste gelagth, sodaß die Reparation deß Haußes sowohl als Standkethen deß Hoffes nothwendig erfordert wirdt.

Die Vicarey Trium regum, so juris patronatus, ist von weilandt Albrechten Brechten vermöge Fundation auß deßen Guteren gestiftet undt stehet krafft selbiger die Collation bey dem ältisten auß dem Geblut, er sey Man oder Frauw.

Die Vicarij divi Laurentij wirdt von Ihr churfürstlichen Durchlaucht als ungezweiffelten Collatorn gnädigst conferirt, maßen dieselbe anno 1629 an Herrn Johannem Friederichen Hoffmans, Prädigers hieselbst, Sohn Herman gnädigst conferirt, deren Fundator Henricus de Hoeder.

Die Vicarij divi Bernhardi wirdt vom zeitlichen regierenden Burgermeisteren der Stadt Ham laut der Fundation tempore vacantiae conferirt, gestalt dieselbe anno 622 Johannem Isrenkrämer, Burgers Sohn zum Hamme, studiorum gratia conferirt.

Collatores autem primis duabus vicibus senior haeres ex linea Eberhardi et Georgij Linieman, postmodum consules et proconsules oppidi Hammonensis conjunctim sive eorum major pars, collatores perpetui.

Vicaria divi Petri et Pauli wirdt conferirt von den zweyen Seniores der Vicarien zum Hamme, welche die Uffkumpften selbiger Vicarey vor dießem bey dem Prädigstuell geleget, solches auch von Ihr churfürstlichen Durchlaucht gnädigst placitirt undt confirmirt deren Fundator Gottfridus Worthman de Hammona, praesbiter Coloniensis.

Vicaria Rosarij primi, ist fundirt von Petro Buck, pastore parochialis ecclesiae Hammonensis, collatores Ihr churfürstl. Durchlaucht und ein Rath zum Hamme alternis vicibus, possessor modernus autem secretarij Conradi Biermans altister

Sohn, welchem ein erbahr Rath selbe auf gnädigst Gefinnen  
Ihr churfürstl. Durchlaucht conferirt.

Vicaria Rosarij secundi ist fundirt von obstehendem Petro  
Buc de Nova civitate Marckensis commitatus, collator dießer  
Vicaren rector primi Rosarij iger possessor M. Hadenberg  
zu Wetter de linea consanguinitatis Wilhelmi Hadenbergs.

Vicaria Rosarii tertij ist ebenermaßen von Herrn Petro  
Buc fundiret, collatores sunt rectores primi et secundi  
Rosarij, possessor wie nith anders erfahren können, Secretarius  
Biermans Sohn einer.

Vicaria Jodoci primi ist juris patronatus undt fundirt  
von Adam de Bocksilver guandt Boenichen, ultimus collator  
Herr Henrich Waßman und modernus possessor Hermannus  
Waßman Pastor zu Westhoven, welchem sein Vatter Herr  
Henrich Waßman conferiret.

Jodocus secundus gleichfalß juris patronatus, deren Fun-  
datrix Alheidiß de Boenichen, collator autem Rector Jodoci  
primi, possessor modernus M. Brochhausen, consulis Hammo-  
nensis filius, welcher aber nunmehr todt undt daher vielleicht  
vacirt; iz gleich aber wirdt berichtet, daß obgemelter Pastor zu  
Westhoven ex eo capite weil er Rector Jodoci primi, dieße  
Vicaren als daher deren Collator auf seinen Sohn conferirt undt also  
zu seiner ansehentlicher Pastorath beide Vicarien an sich gezogen.

Vicaria sancti Michaelis fundirt von Elisabethen Bonen-  
fack, deren Collator Pastor ecclesiae Hammonensis undt weiln  
ein Zeit hero kein ordinarius Pastor zu Ham gewesen, als haben  
Ihre Churfürstl. Durchl. nach dem Exempel ihrer höchstg-  
löblichen Vorfahren, solch beneficium Johan Friederichen Hoff-  
mans zu behuff seiner Sohne, insonderheit Gerhardi in anno  
1618 gnädigst conferiret.

S. Agathen Vicaren ist fundiret von Lubberto de Kort-  
hove necnon Arnoldo Hollen praesbytero, deren Collator  
princeps undt vor dießem zu Prädigstuel zum Ham geleget.

St. Catharinen Vicaren ist fundirt von Henrico Pexiablan (!)  
praesbytero, deren Collator Pastor ecclesiae Hammonensis,  
vor dießem gleichfalß bey den Prädigstuell geleget.

Die Vicaren divi Stephani durch Johannem Helbt fun-  
diret, deren Collator Pastor ecclesiae Hammonensis; possessor  
modernus, wie scheinet, einer von den Waldemuhlen sey.

St. Anna Vicarey ist auch vor diesem a principe bey den Prädigstull gelegt, deren Fundation nicht ersündtlich.

Vicaria omnium Sanctorum ist juris patronatus; fundatrix Catharina Leppers, vidua quondam Hermanni Leppers civis Hammonensis, Collatores eglische im Stift Paterborn die Söhnkes genandt, welche ihr jus vor diesem an saligen Bonaventur Wullen cedirt, deren Possessor Gerhardus Rode.

Von dieser Vicary dependirt ein Commenda, deren Collator Rector omnium Sanctorum; possessor Henrici Wully filius.

Vicaria d. Mariae virginis wird von Burgermeister und Rath conferirt, iziger possessor Sorgen Noß Sohn Arnoldt, doch also daß er ein Deputat auß den reeditibus bekompt, daß ander bey den Prädigstull gelegt.

Vicaria Aegidij wird a principe conferirt, iziger possessor scheint unus ex Secretarij Georgij Wully piae memoriae filii.

Vicaria capellae orientalis wirdt von Burgermeister undt Rath zum Ham principi zwaren ad conferendum praesentirt, deren einen princeps die collation thut, ultimus possessor ist gewesen Johan Brinckhegge.

Vicarius capellae occidentalis ist Andreas Staden, Prädiger in Niederlanden, collator magistratus Hammonensis.

---

Wir Burgermeistere undt Rath der Statt Hamm thun kundt undt bezeugen kraft dieses, demnach die Herrn Predigere götlichen Worts allhie uns gebührendermaßen vorgebracht und referirt haben, was maßen Ihr churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg pp. unser gnädigster Herr pp., daß in dero Grafschaft Mark Erkundigung eingezogen werden solle, ob undt was zwischen Romisch=Catholischen und Evangelischen einem Theil vom andern, es sei an Kirchen undt dazu gehorigen Renten und Gefällen oder auch am exercitio der Religion vor Eintrag und Entziehung wiederfahren sei, damit darauf die billigmeßige restitution erfolgen möge, gnädigst befohlen undt dan zwar der reformirten evangelischen Gemeinheit an diesen Ort, dafur dem Allerhochsten nicht gnug zu danken, an hiesiger Kirchen dazu gehörigen Renten und Gefällen oder am exercitio der Religion kein sonderlicher Eintrag undt Entziehung, außgenommen daß die Mönche Franziscaner Ordens allhie bei der Hispanier und nach

der Zeit der kaiserlichen Besatzung, sich des Tauffens und Ehe-Einsegens unternehmen.

2<sup>do</sup> Wan Begräbnissen geschehen, mit dem Creuz vorher-  
gangen undt über die Straßen gesungen.

3. Mit Processionen über die Straßen gängen.

4. Von Hauß zu Hauß jährlichs Lichter gesamlet, Korn,  
Botter, Kefe und andere Sachen zu betteln angefangen, von  
den Römisch=Catholischen zugefüget, sondern dieselbe zwo zu  
dieser Kirchen gehörige Vicarien alß S. Barbarae et Trium  
regum, monasterium sororum tertiae regulae cum reeditibus  
hospitale virginum ante portam Aquilonis cum reeditibus,  
vermöge des am 28. April in negst verflossenem Jahre zwischen  
hochstgemelter Ihr churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg pp.  
und Ihr fürstl. Durchlaucht zu Neuburg aufgerichteten Vertrags  
repetiren und dabeneben, daß den Munchen Franziskaner Ordens  
allhie libera administratio sacramentorum et petitio elemosi-  
narum gestattet werden muchte, urgiren und begehren theten,  
und derowegen auch an diesem Ort über solche Posten einige  
Information einzunehmen nötig erachtet worden, daß darauf  
nachfolgende alte Burgere und Personen mit Fleiß examinirt  
worden undt dieselbe alß folget an Adißstat außgesagt undt be-  
kant haben:

Erstlich Wilhelm Wyhof alter Burgermeister allhie, so seiner  
Ausfrage nach kunftigen Jacobitag alhie 52 Jahr Burger ge-  
wesen, habe nicht belebet, daß die Römisch=Catholische in der  
Pfarckirchen dieser Stat oder in dem gemelten monasterio soro-  
rum 3. regulae, das Beginenhauß sonsten genant, oder auch  
am Dhaberge, der Leprosen Hauß geprediget, einiges Altar an  
gemelten Örtern bedienet undt Messe gehalten, sondern das  
exercitium reformatae religionis, so lang ihme gedende, in  
der Kirchen und am Daberg getrieben. Und die Junfern im  
Beginenhause hetten sich zu der reformirten Religion bekant  
undt ihren Gottsdienst in hiesiger Kirchen seins Wissens ver-  
richtet, addendo: die Munchen wern zwarn da vor diesem auß  
undt eingangen (durch welche Gelegenheit auch eine Junfer  
Cunneke Windelbeis genant vom Pater Leefßborn geschwängert  
sein und ein Kind vom ihm gezeugt haben solle) aber da keine  
Messe, wie obgemeldet, gehalten.

Was die von den Munchen eingefuhrte Newrungh belanget: sie die Munchen hetten sich des Tauffens und Cheeinsegens vor der hispanischer und kayserlicher Besatzung nicht unternomen, er deponent habe auch nicht belebet, daß sie vor der Zeit bei den Begräbnissen uf der Straßen mit dem Creutze sich sehen und mit dem Gesange horen lassen oder sonst mit Processionen uf die Straßen kommen und die Heiligen getragen, oder auch dergestalt von Hauß zu Hauß gangen und gebettelt, wie sie jezo thun, hetten sonst wol hie und da angesprochen undt gebettelt, aber nicht also, wie gemeldet.

2. Rötger Teiman Rhatkämmer, so seiner Aussage nach an die 65 Jahr Burger hie gewest, daß innerhalb 70 oder mehr Jahren ungesehr kein Römischer Catholischer in hiesiger Kirchen geprediget, einiges Altar bedienet und Messe gehalten, wisse sich auch nicht zu erinnern, daß am Beginenhauße und Daberge solchs geschehen sein solle, sondern die Junfern im Beginenhause hetten sich, außgenommen eine oder zwei, zu der reformirten Religion bekant und ihren Gottesdienst in hiesiger Kirchen verrichtet, er deponent hette auch wol gehört von andern, daß der Schulmeister Haber und andere nach ihme, so der reformirten Religion zugethan gewesen, den Leprosen am Dhaberg gepredigt. Die angezogene von den Munchen eingefuhrte Newrungen belangendt, hetten die Munchen bei der hispanischen Besatzung sich solcher erst unterfangen und hette er vorher solchs nicht belebet und hat hierüber ferner wolgemeltem Wyhoff gleich deponirt und außgesagt, addendo in specie wegen des Gesenges bei den Begrabnissen, daß die Leiche fur diesem vor der Munchen Kirchhof gebracht und da von den Munchen empfangen und dan begraben worden.

3. Lubertus Westendorp, so über 40 Jahren hie Procurator gewesen und ab anno 1600 hie continuirlich gewohnt hat, daß gleichfalß nicht gesehen noch belebet, daß seit der Zeit die Römisch-Catholischen in hiesiger Kirchen, am Daberg und im Beginenhause jemahln geprediget, einiges Altar bedienet undt Messe gehalten, auch ihme wol bewußt sei, daß die Junfern im Beginenhause, außgenommen ein oder zwei, sich zu der reformirten Religion bekant und ihren Gottsdienst in hiesiger Kirchen verrichtet haben. Wegen der angezogenen Newrungen, gleich dem vorigen Deponenten Teiman, daß er dieselbe vor der hispanischen

Guarnifoun nicht belebet hette, addendo similiter, daß die Leiche habe pflegen vor der Munchen Kirchhoff gebracht und da von den Munchen empfangen und begraben zu werden.

Zu Urkundt der Warheit haben wir dieses mit der Stat Einsiegel beglaubigen lassen. So geschehen den 31. Mart. 1648.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Ev. Churfürstl. Durchlaucht unterm Dato deß 25ten Febr. lauffenden 1664 abgelassenen gnädigsten Befehl, in dessen Krafft mir gnädigt uffgegeben worden, umbstendigen Bericht unverzüglichen und alsobaldt einzuschicken, waß für geistliche Beneficia nach dem Jahr 1609 den Römisch=Catholischen entzogen und den Evangelisch=Reformirten oder Lutherischen hinwiederumb zugewandt, habe ich ererst den 30. Martij bey negstvoriger Postz=abgangh zu Recht erhalten und sofurth über den mir zugekommenen Extract auß einem also intitulirten kurzen und warhafften Bericht über daß Religionwesen mich unterthänigt erkundiget, gestalt darauff von Herrn Antonio Lennich, Predigern alhie zum Hamme, beygehende schriftliche Information, welcher ich einige Marginalia beygesetzt, überkommen, diewelche auß pflichtschuldigsten Gehorsamb Ev. Churfürstl. Durchlaucht zu dero fernere gnädigste Verordnungsung unterthänigt ein- und zusenden sollen, mit Verpleiben

Ev. Churfürstl. Durchlaucht  
Unterthänigt gehorsambster Diener  
Henrich Moxfeldt. D.

Signat. Ham den  
5. April anno 1664.

Wohledler und hochgelehrter hochgeehrter Herr Richter.

Nach dem heut morgen aus Verlesung des von Churfürstl. Durchl. gnädigt ausgelassenem Befehl ersehen, welchergestalt ein anonus scriptor in offenem Truck als einen warhafften Bericht ausgeben, unter andern:

1. Das die Pastorat zu Flirich mit 2 Beneficien nach dem Jahr 1609 den also genannten Catholischen entzogen,
2. die Kirche zu Drechen ein Filiation Kirch zu Rinern nach dem Jahr 1609,

3. die Kirch zu Ostunnen aus welcher anno 1624 ein Pater Franciscanus aus vertriben,

4. Hilbeck noch unlengst den Catholischen entzogen.

So erinnere ich mich, daß anno 1648 bei der angestellten Conferents zu Duisburg zwischen Ihrer Churf. Durchl. zu Brandenburg und Fürstl. Durchl. zu Neuburg verordenten Rätthen eben diese Kirche ohne Grund und mit Unfugen prätendiret, wie dan solches damals remonstriret worden ist und den churfürstl. Herrn Rätthen dem Freiherrn von Heiden und Herrn Portman übergeben worden.

Mit Unwarheit wird surgegeben, daß Hlrich nach dem oben genanten 1609 Jahr den Catholischen entzogen seie.

Dan zu der Zeit gelebet Herr Henricus Victoris pastor reformatus, welcher zu den Zeiten Herzog Johan Wilhelms das exercitium religionis reformatae geübet und hat derselbe anno 1611 unserm reformirten Synodo unterschriben, wie mit seiner eigenen Hand zu beweisen aus dem Synodalprotocoll.

(Randvermerk): Eß berichtet der Pastor zu Hlrich Rabanus Teuto, welcher uber 20 Jahr alda Prediger gewesen, daß dieser Henricus Victoris schon anno 1606 alda zu Hlrich geprediget und nachgehendz imerhin ein reformirter Pastor da gewesen, hette auch keinen Vicarium daselbsten mehr gekent, alß Göborten zum Broick, der reformirter Religion gewesen.

Drechen anlangent ist keine Filialkirch in Rinern, sonst wurde selbiger Pastor sie conferiren, sonnenclar aber ist, daß Ihre Churf. Durchl. dieselbe Pastorat conferiret hat, wie auch Rinern. So ist auch zu Drechen anno 1609 gestanden Johannes Heusingius pastor reformatus testante protocollo synodali, dan er hat demselbigen unterschriben.

Man weiß sich nicht zu erinnern einiger Pastorat die da solle zu Ostunnen sein, felt also das Vorgeben von sich selber. Solte Rinern dadurch wollen verstanden werden, so ist auch der Warheit nicht gewisen, daß dieselbe ihnen abgenommen, dan sie dieselbe noch inne haben, wie wohl die Evangelische aus dem simultaneo exercitio, so sie in der Kirchen lang vor dem Jahr 1609 gehabt, gesehet.

(Randvermerk): Distünne ist eine Baurtschaft unter Rhinern gelegen, eß befindet sich aber eine Kirspelkirche Distünne ge-

heißen, so in der Soistifchen Börden und nicht im Ambt Hamme belegen.

Hilbeck hat anno 1609 einen reformirten Pastoren gehabt, welcher dem synodo testante protocollo unterschriben, mit Namen Böckelman, welcher auch bis an sein seel. Ende daebey continuiret, nach welches Tod succediret ist Nicolaus Fuchsius, der eifrig der reformirten Religion zugethan war, welcher aber von dem pfalzneuburgischen Richtern Amptsberwaltern Theodoro Richelman gewaltsamerweise mit Schaden, Spott und Hohn aus der Pastorat ausgezet, wan dan dieses Ihrer Churf. Durchl. unterthenigst à Marcano (!) synodo geklaget worden mit demutigster Bitt, die unsrige wider zu restituiren. So habe Ihre Churf. Durchl. auch nach genugsamer Erforschung und Ergründung der Sachen die unsrige und mit Namen Henricum Eberhardum Rappaeum in die Pastorat eingezet.

(Randvermerk): Dieser Rappaeus ist in das sechzehende Jahr zu Hilbeck Prediger gewesen, wie er selbst attestirt.

Dieses habe ich Ew. Wohlledlen Hochgelehrten zu gutem und gewissem Bericht dinstlichen hinterbringen sollen und wollen, thue nun derselben beneben meiner geffissenen Dinsten einen guten Abend wunschen.

Den 4. April 1664.

Ew. Wohlledl. Hochgelehrten  
dinstergebenster  
Antonius Lennich.

---

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Befehlschreiben sub dato Cleve am 11. dieses, daß wir auch unsers Orts unterthenigst berichten solten, was sowol die römische-catholische als evangelische-reformirte oder lutersche Religions-Verwandten vor dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonst publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem 1624. Jahr vertrungen oder de facto et per vim majorem entsetzet worden, von weme und quo anno solchs geschehen, ob sie ex post facto et quando restituiret, auch noch anizo in ruhigen Besiß davon sein. Da aber die restitution biß auf jezige Stunde noch nicht geschehen

sein sollte, ob noch undt wie viele Familien oder Haushaltungen selbiger Religion an solchem turbirten Ort sich anizo aufhalten, auch wie und wo dieselbe ihrn Gottesdienst üben, und wie sie von den andern tractirt werden, haben wir in unterthenigster Gebuhr empfangen, auch mit diesem unterthenigsten Bericht eher einkommen wollen und sollen, sein aber daran durch die verschiedene Marchen der Kriegsvölcker, derselben Verpflegung und darnach verfertigter, den Herrn Commissarijs ubergebener undt abgelegter Rechnungen behindert worden, dahero der unterthenigsten Hofnung leben undt unterthenigst bitten, Er. C. D. werden und wollen gnedigst geruhen, den vorgangenen Verzug in Ungnaden nicht aufzunemen.

1. Die Evangelische-Reformirte haben von unabdenklichen Jahren hero, also auch vor dem 1624. Jahr das publicum exercitium ihrer Religion cum annexis in hiesiger Pfarckirchen, dern allhie nur eine ist, und dan in der Leprosen-Capellen außershalb der Stat, imgleichen eine solche Schule, wo bißweiln logice, juridice, theologice disputirt, darbeneben nötige teutsche Schulen gehabt, sein auch in anno 1624 von dohmaligen Herrn Pfalzgraffen von Neuburg bei Einquartirung der hispanischen Völcker darin nicht turbiret.

2. Die Franciskaner Mönche haben vor dem 1624. Jahr das publicum exercitium ihrer Religion nur allein in ihrem Kloster gehabt undt seint nicht allein dohmals und nach der Zeit darin nicht turbiret, sondern vielmehr bei der hispanischen Einquartirung de facto wegen des Tauffens, Ehe-Einsegens, welchs sonst vorhin in der reformirten Kirche geschehen, Processionen in der Stat, Kreuztragen undt Gefänge auf der Straßen, bei den Leichbegegnissen, Sammlung der Liechter, Kerzen, Korns zu weit gangen, wie solchs alles auß einliggender Nachricht de anno 1648 mit mehrerem zu ersehen. Ob sonst diese Newerung in anno 1624 eben angefangen, konnen nicht berichten und vermeinen unvergreiflich, die Gegentheile, da nötig, muften solchs beweisen. Der römisch-catholischen Bürgere aber sein in den Jahren vor anno 1624 unsers Wissens ungefehr 5 gewesen, alß Casper Eberschwein, sonst Mönche-Eberschwein, wegen seiner der reformirten Religion zugethanen Verwandten genennet, ein Goldschmit, ein Glasemacher, ein Becker und noch ein Bürger, welcher Vieh geweidet hat, darnach bei den spa-

nischen und kaiserlichen Einquartirungen in etwo augiret und ist keiner wegen der Religion vertrieben oder sonst nach ihrer Gelegenheit mehr, als andere Bürger, gegen Recht nicht beschwert worden.

3. Die Evangelische-Lutersche haben vor dem mehrgedachtem 1624. Jahren weder publicum weder privatum exercitium ihrer Religion in der Stat gehabt, sondern das publicum exercitium allererst in anno 1650 erlanget und in den vorigen Zeiten dem Gottesdienste in der Pfarckirchen allhie, außershalb daß sie das heil. Nachtmahl in der Kirchen zur Marck gehalten haben, beigewohnt, ihre Kinder von den reformirten Predigern in der Pfarckirchen tauffen, die angehende Eheleute copuliren, die Todten auf der Reformirten Kirchhof begraben und die Leichpredigten durch die reformirte Predigere in der Pfarckirchen verrichten lassen; es ist ihrer keiner gleichfalls wegen der Religion vertrieben oder sonst mehr, als andere Burgere, consideratis circumstanciis gegen Recht beschwert und sein unserß Wissens vor den 1624. Jahren nur etwo 10 Burgere dieser Religion zugethan, in der Stat gewesen, als ein Farber, 3 Kramer, ein Rannengießer, ein Tuchscherer, ein Becker, ein Höcker, 2 Bleicher, welche auch in den folgenden Kriegsjahren in etwo, aber wenig sich vermehrt haben, hingegen die andere verstorben.

Im Übrigen müssen der Herr Landstände unterthenigsten Erinnerung in Unterthenigkeit inhaeriren und unter andern unterthenigst bitten, daß diese Stat, bei denen in behueß hiesiger Kirche und Schule von Ew. C. D. oder privatis respectue conferirten undt donirten Pastorat undt Vicarien und dern anleebenden Rechten und Gutern gnedigst geschuzet werden möchte.

Ew. C. D. erweisen daran ein Gott wollgefälligs christliches, Ew. C. D. aber und dem ganzen Lande zu Nutzen und Besten gereichendes Werck und wir sein dasselbe unserm geringen Vermögen nach in unterthenigster devotion zu verschulden williger, als willigst. Damit immittels undt alle Zeit Ew. C. D. dem getrewen Gott zu hohen langwirigen churfürstl. Wolstandt treulichst ergeben.

Ew. Churf. Durchl.  
unterthenig gehorsambste  
Burgermeister und Rhatt  
der Stat Ham.

Geben den 5. Juny 1666.

Durchlechtigster Churfürst, gnedigster Herr zc.

Demnach Ew. Churf. Dcht. abgeordnete Herrn Commissarii de dato Dörsten den 10ten Februarii jüngsthin mir in Sachen die Religion und das Kirchenwesen betreffend eyniche Posten zu erkundigen und davon unterthänigst zu berichten befehlendt uffgegeben, so habe deme schuldigstermaßen zu geleben, soviel ummer in Stille zu thun vermocht, mich erkundiget und übersende hiebey des Herrn Antonij Lennichs als ältisten Predigers zum Hamme gethanen schriftlichen Bericht, welcher durch jedes Orts gesezene alte Männer Zeugniß verificiret werden kann. Und soviel die Vicarien in der Statt Hamme betrifft, darüber haben die Herren des Magistrats zum Hamme vor diesem einen umbständlichen unterthänigsten Bericht abgefasset, welchen zur Nachricht hiebey übersende, sodan auch, waß bey der Rentmeisterey sich davon befunden hat, welches alles anstatt meines unterthän. Berichts hiebey einsenden sollen; dieselbe damit gottlicher Obhut zu hohem churfürstl. Wohlgerhen und glückseliger Regierung und mich dero beharlichen Gnaden ergebendt, verpleibe iederzeit

Ew. Churf. Dcht.  
unterthänigst gehorsambster  
Elbert de Rynsch.

Caldenhoff den 8ten  
Martij Anno 1665.

Copia Protocolli.

Ferner anno 631 den 3. Septembris von den Pastoribus desß Ambts Hamme über ihre unterhabende Pastoreien und Vicarien nachgehenden Bericht eingenoßmen.

1. Alß erstlich berichtet Johannes Westhoff Pastor in Berge, daß über deßen unterhabende und ihm anno 612 conferirte Pastorey zu Berge Ihr Churf. Dcht. Collator sey, dabey sonst keine Vicarien noch einige andere milte Sachen vorhanden.

2. Johanneß Eigelberg, Johann Eigelberß Pastorß in Böhnen Sohn und Vicarius daselbst, so ihm Nahmen seines Vatterß, der Unvermogenheit halber ihn Persohn nicht erscheinen konnen, berichtet, daß seinem Vatter anvertraunter Pastoreyen Collator sey der Herr Abtt von Duis und habe deßen Vatter mitt wolermeltem Herrn Abtt anno 601 auf sein lebelangh einß

für all gehandelt, sodasß Ihr Wolehrwürden kein weiteren Reservat vor sich behalten, sein dabey zwey Vicarien, benendlich Johannis evangelistae und Ulerici, darab die erste und St. Johannis evangelistae Herr Gerhardus Böllenspit, derzeit Pastor zu Bönen und Canonicus zu Münster obgedachtem Johanni Eickelberg von seinem Vatter als einem zeitlichen Pastor, bey denen die Collation negßt vom Herrn zu Duz erhaltener Confirmation, in anno 1618 conferirt auf sein lebelang.

Die andere Ulerici Vicarij sei vom Herrn Drosten vom Hamm Ludolf Lutter von Höthe und anderen Kirckpels Eingeseßenen fundirt, bey denen auch die Collation und in anno 630 auff sehligen Herrn Henrici Zanderß, deß abgestorbenen Vicarij Sohn Ludolff von Zander conferirt und werde nach altem Gebrauch vom zeitlichen Pastore confirmirt, befinden sich sonst kein weitere milte Sachen.

3. Berichtet Herr Henrich Langeschede Pastor zu Herringen, daß ihm anvertraweter Pastoreyen Collator sey der Herr Abtt von Dutz und von Sr. Wolehrwürden anno 600 ihme conferirt, deme zum Reservat jarlichß darauß verrichten müssen 32 Goltgulden; gehören hirin zwey Vicarien, deren eine, St. Annen-Vicarien geheiß, vom Hauß Reck im Ampt Unna fundirt, bey dem die Collation noch stehe, sey anno 627 Johanni Newhauß conrectori zu Camen conferirt, die Confirmation stehe beim Herrn Abtt von Dutz und berichtet der Pastor darbey, daß der Vicarius vermög der Fundation der Kirchen daselbst zu dienen verpfflichttet, und unterstehe sich der izige Collator Herr Drost zu Unna diese Intraden der Kirchen zu entfombden und anderwärts zu conferiren, maßen er deß Endts ein Capell auf Sr. Gestrengen Platz bauwen lassen.

Der andern Vicarien, auch St. Anna geheiß, maßen sich der Collation an ein Adelicher im Landt von Cleve von der Hove genandt und Caspar Torck zu Herringen, der anno 628 einem catholischen Priister zu Hovell im Stifft Münster diese Vicarij dergestalt conferirt, daß er Torck selbst die zur Vicarey gehörige Guter selbst unterhabe und nütze, dem Pastori aber nuhr ein sicheres undt benendlich zwanzig vier Reichsthlr. darauß endrichtet, dargegen er die divina, so in der Kirchen zu geschehen behören, auffm Torcks Hauße zu Herring verrichte,

habe sonst der zeitlicher Pastor oder Kirchen daß geringste sublevamen zum Gottesdienst darab nit.

Seh noch ein Altar vorhanden St. Vicaris (!) Altar geheissen, von welches Pertinentien man keinen Bericht, wie auch wer Fundator, Collator oder Vicarius sey, haben konne und wehren diese Pertinentien, wie vermuthet, nach Werbell (Werl) endfombdett worden, weilen sie ihm Stiefft Cöllen gelegen.

4. Berichtet Herr Reinhardus Nuntius Pastor in Pelekumb, daß diese und die Heringische Pastorey einß seyn und zusammen gehören, sodasß der zeitlicher Pastor in Herringen einen Pastoren alda anzusetzen habe, ihme vom Herrn Langescheide obgemelt anno 623 conferirt, darzu eine Vicarey gehörig, St. Annen geheissen, der Fundator und Collator der Herr Drost vom Hamme Ludolf Lutter von Höthe wegen des Northoffs, sodan die Eingesezene des Kirspelß Pelekumb, Confirmator aber der Herr Abtt von Duiß, und sey anno 1624 dieselbe Herrn Pastoris Sohn in Bönen Henrico Eichelberg conferirt, welcher noch in studijs.

5. Berichtet Berenhardus Conradus zacellanus in Rhyneren, so im Nahmen Herrn Pastoris Henrici Beltmans, der seiner Bettlägerigkeit halber in Persohn nit erscheinen konen, daß selbem anvertraueter Pastoreien Collator sey Ihr Churf. Durchlt. und seines Behaltß anno 1589 dem Pastori obgemelt conferirt.

6. Berichtet Stephanus Victoris Pastor zu Flirich, daß ihme anvertraueter Pastoreyen Collatores die Besizere und Erben der Heuser Bruggen, Edinghausen und Mundtlohe, von welchen ihme 623 conferirt, dazu zwey Vicarien gehörig, eine Spiritus sancti, die ander Petri et Pauli geheissen; Vicari Spiritus sancti fundator et collator das Hauß zu Bruggen, von welchem selbe anno 626 Johannes Witteny Pastoris in Halberen Sohn N. N. conferirt, des Endß der Vatter nomine filii die divina jahrligs verwahre.

Der anderen Vicarien, Petri et Pauli geheissen, sein fundatores und collatores die Heuser Edinghausen und Mundtlohe, von welchem selbe Godtfrido Borchman vorlengt conferirt, solchergestalt, daß die Erben selben jahrligs 25 Reichßtlr. darab verrichtet und ubrige intraden vor sich halten.

7. Berichtet Herr Henricus Philippus Gomerßbach Pastor zu Marck, daß dessen anvertraueter Pastoreien Collation Ihr

Churf. Durchlt. und ihme von Ihr Churf. Durchlt. hogstgemelt anno 628 conferirt sey, dazu zwey Vicareyen gehorig, deren eine die Capell am Hauße Marck und Vicarey am Sandtbrink geheißten, von Ihr Churf. Durchlt. conferirt werde, maßen deß sähligen Pastorik Sohn Eberhardo Hermelind vor eklichen Jahren conferirt worden.

Die andere Vicarey, so am roten Stein geheißten wird, sey von Herrn Henrich Wullen, derzeit Pastoren zur Marck fundirt und werde von den provisoribus deß Kirspelß sodan die eingeseßenen Adelichen conferirt, maßen obgedachte Eberhardo Hermeligh anno 631 conferirt worden, sein sonst keine mildere Sachen vorhanden.

8. Berichtet Herr Johan Friderich Hoffman, alß der Pastor in Hilbeck nit erschinen, daß anno 1621 von Beren von Munster sählig alß Pfandherren deß Hauses Hilbeck, nach Absterben Herrn Gobelii Bokelnmanß, alß Pastorik und Vicarius zu Hilbeck, selbige Pastorat und Vicari Herrn Nicolao Fuchß conferirt, nachmahß von Ihr Churf. Durchlt. zu Brandenburg confirmirt.

9. Weiterß berichtet Sr. Ehrwürden, wie daß die Pastorey zu Untorff vor etlichen Jahren nach Absterben deß lebenden Pastorik Herrn Henrici Westhoffs noch nitt conferirt, die Collation aber dem Landtsfursten zustendig, nuhmehr aber ein Jahr von Hermannno Piggio, alß der von den eingeseßenen Adelichen den Predigereen zum Hamme zu examiniren und ordiniren vorgestellt, bedienet ist, da er sich dan bey allen Kirspelß Leuhten mitt Lehr und Leben so beliebet gemacht, daß ein Synodus in würdig erkandt, daß er von Ihr Churf. Durchlt. mitt selbiger Pastorahtt kunfftigst könne providirt werden, maßen newligst gebetten; ist hernacher, wie berichtet, gnädigst providirt.

Die Pastorey zu Drechen Collator ist Ihr Churf. Durchlt. und vor langen Jahren Herrn Johanni Husingio conferirt.

---

Wollgeborner, großgepietender, hochgeehrter Herr Drost. Auffdas Ew. Wollgeb. einen grundtlichen Berichtt habe von dem Zustandt der Kirchen in dem Ambt Hamme, so dem reformirten-evangelischen Synodo einverleibet sein, und in specie, wie es anno 1624 vor eine Bewandtnuß gehabt mit denselben Kirchen, Gefällen und Renthen, auch vor dem Jahr 1609 und nach demselben bey Absterben deß durchleuchtigsten Fürsten und

Herrn, Herrn Johan Wilhelms hochtſeligen Andenkens, ſo haben wir ſolches zu Nutz und Beſtem der Kirchen unterthänigſten Gehorſamb gegen Ihre Churf. Durchlt. hiemit anzeigen wollen, welches wir auch auß dem Synodal-Protocollo darthun können und über das noch mit lebendigen Zeugen mehrerentheils erweiſen.

Auß das zu Herringen, Peſkum, Boenen, Flirich, Drechen anno 1624 das öffentliche exercitium der evangelischen-reformirten Lehr im Zwang geweſen, geſtalt dan zu Herringen Henricus Lagenſcheidt im Jahr nicht allein 1624 daſelbſten, ſondern auch viell Jahre zuvor laut Synodal-Protocols da geſtanden und vor demſelben einer mit Nahmen N. Rupe, welcher auch umb das Jahr 1609 gelebet, daſelbſten zu der evangelischen Religion bekennet und iſt alſo in dem Jahr 1609 kein Meß-prieſter in der Kirchen zu Herringen geweſen.

Es hatt auch eine ſolche Bewandtniß mit der Kirchen zu Peſkum, dan anno 1624 iſt daſelbſten Paſtor geweſen Reinhardus Nungius, welcher unſerem Synodo beygewohnet und lang zuvorn der Paſtor Sanderius Reformatus, der dem Synodo unterſchrieben und ſein die Eingefeßene, wenige außgenommen, Glieder der reformirten Religion.

So hat auch ſolche Bewandtniß umb die Kirche zu Boenen, daß im Jahr 1624 Johannes Eichelbergius, welcher ſchon Paſtor zu den Lebzeiten Herzog Johan Wilhelms geweſen, daſelbſt die evangelisch-reformirte Lehre fleißig vorgetragen und iſt demſelben ſein Sohn gefolget, darnach, alß derſelbe baldt mit Thode abgegangen, Johannes Wegnerus ſuccediret und ſeindt die Eingefeßene des Kirſpels, wenig Perſohnen außgenommen, alle der reformirten Religion zugethan.

Flirich anlangendt, ſo hatt Johannes Victoris Paſtor daſelbſten, der anno 1611 dem reformirten Synodo unterſchrieben, gelebet zu den Zeiten Herzog Johan Wilhelms, wie auch daß exercitium biß auff dieſe Stunde allezeit daſelbſten nach der reformirten Lehre continuiret worden biß auff dieſe Stunde. Ihm Jahr aber 1624 iſt ungezweiffelt ein evangelisch-reformirter Prediger, der den Gottesdienſt rein verwaltet, dageweſen.

Umb Drechen hatt dieſe Bewandtniß: Johannes Huſingius, welcher unſerem Synodo unterſchrieben, iſt daſelbſten geweſen zu Zeiten Herzog Johan Wilhelms und noch gelebet anno 1624

und ist von deßen Zeiten an das exercitium religionis reformatae in der Kirchen continuiret worden.

Zu Hilbeck ist schon das exercitium reformatae religionis zu den Zeiten Herzog Johan Wilhelms gewesen, da dan Godt. Bockelman Pastor daselbst gestanden, welcher unserem reformirten Synodo beygewohnet und unterschrieben hatt, nach welches Thode Nicolaus Fuchsius succediret, der dan ehferig das exercitium in allen Stücken vortgesezet, biß daran daß derselbe anno 1622 durch den pfalznewburgischen Richter Dietherichen Richelman mit Zuziehung der spanischen Soldaten auß dem Hamme mit Gewaldt vertrieben worden, seine eingefuhrte Fruchten ihme abgenommen, seine Haußfraw mit Gewaldt auß dem Pastorathauß vertrieben und das auß sonderbahrem Haß gegen die persone Nicolai Fuchsij, darumb daß er den Monchenstandt und das Pabstum verlaßen und zu unserer Religion befehret hat. Dieser Nicolaus Fuchsius aber, als Ihre Churfurßl. Durchl. zu der possession dieser Lander nach Abfuhung der Spanischen Guarnisonn gelanget, ist anno 1631 durch gnädigsten churfurßl. Befehl von dem Herrn Drostten Ludolph Luther von Heute in die Kirche und Pastorathauß wieder eingesezet, darvon er violenter und militari manu vertrieben worden und daß post accuratam causae cognitionem. Dieß exercitium ist von ihme continuiret worden, solange alß er daselbsten hat leben können. Da aber die Stadt und Schloß Werll belagert und beschossen, seindt die Haußleuthe verlauffen und hat also nicht da leben können. Da aber etliche sich wieder von den Haußleuthen und Eingeseßenen bey ihre Guter gemacht, ist das exercitium durch einen N. Castropiam (!) continuiret worden, biß das daselbe in dem Jahr 1636 wieder turbiret worden durch die Werlische Soldaten, welche einen von Werll Binholdt, der mit Gewaldt die Pastorat invadiret, eingetrungen, welcher aber durch Ihre Churfurßl. Durchl. nach reiffer Erkandtnuß und Erwegung der Sachen außgesezt und Henricus Eberhardus Rappaeus, dem die Pastorat conferiret war, eingesezt worden ist.

Untorff ist im Jahr 1624 in der Kirchen kein Meßpriester, sondern ein evangelischer Prediger gewesen, welchem, alß er mit dem Thode abgangen, Hermannus Pighius, ein wolverdienter trewer Pastor und Lehrer succediret, der unserem Synodo also-

balbt beygewohnet anno 1631 und von Ihrer churfürstl. Durchlt. mit dem Pastorat auff Anhalten der adelichen Eingeseßenen von dem Hause Untorff und Harn damit providiret worden. Dieß sein also die reformirte Kirchen in diesem Ambt, welche unserem Synodo einverleibet sein.

Mit den Pastoraten auff Anhalten der Gemeine seindt durch die Collation des Abten von Dueß versehen die Pastores zu Herringen und Boenen; Peltum ist filia in Herringen und jeder Pastor daselbst durch den Pastoren zu Herringen, dahin mit Consens und Belieben der Gemeinen gestellet.

Die Pastorat zu Flirich wirdt per turnum conferiret von dem Hause zur Brugge und von dem Hause Eddinghausen, gestalt dan dieser gegenwertiger Pastor Rabanus Teuto von der adlichen Wittib deren von Schell auff Eddinghausen damit providiret worden und daß, weil ihr bewust war, daß es eine kendlliche reformirte Kirch were.

Die Pastorat zu Drechen conferirt Ihre churfürstl. Durchlt. also auch die zu Hilbeck, welches jez aber alß Pfandherre zu Hilbeck die adelichen Besizer des Hauses Rahmens Ihre churfürstl. Durchlt. anmaßen; wieviel jederzeit anno 1609 und darnach sich befunden, die zu der reformirten Religion sich bekennet, ist nicht angezeigt worden. Izo aber seindt bey nahe alle Eingeseßene des Kirspels Herringen, wie auch Peltumb und Boenen der reformirten Religion zugethan, gestalt solches die Zahl der Communicanten außweiset, zu Flirich und Hilbeck seindt auch eine gute Anzahl der Reformirten, doch daß zu Flirich etliche wegen des Brauchs des warhafften Speisbrots beim Abendmahl sich deßen darumb allein enthalten, wie auch etliche zu Hilbeck sich zum Pabstum nun bekennen und das, weil sie durch die eingetrunzene Meßpriester sein verleitet worden, kommen aber mehrerentheils zum Gehor gottlichen Worttes.

Allein ist dieses dabey zu berichten, daß in denselbigen Kirchen die Hostien seindt brauchlich gewesen, biß daran, daß die Zuhorer gnugsamb unterwiesen worden, wieviel nutzlicher, trostlicher und der Einsazung Christi gemeßer es sey, daß anstatt der Hostien wahres und rechts Speißbrodt eingefuhret werde und daßelbige auch auf Gutfinden und Rath des synodi generalis und solten also die Schwachen solange geduldet werden, biß das gnugsam unterwiesen weren. Da aber daßelbige vor-

gangen und große Gefahr den Kirchen zuwachsen wurde, wo deme langer zugesehen wurde, alsß ist auch das auff Begehren der vornembsten Glieder verbessert worden. Rineren anlangend so ist anno 1624 in der Kirchen gewesen das exercitium der pabstischen und evangelischen Religion und seindt zu der Zeit, wie auch zuvorn die evangelische am starcksten gewesen, also daß woll zwey Theile gewesen der evangelischen gegen den papstischen und der Priester Feltman so anno 1609 nicht allein gelebet, sondern lang zuvorn das exercitium krafft fürstl. Befehle also gehalten, welcher gelebet aber (!) das Jahr 1630 und ist auch nach 1624 ein reformirter Organist daselbsten gewesen Nahmens N. Erwich, welcher alle Son- und Festagen von hier auß nach Rineren gegangen, die Orgell geschlagen und haben sie mehrerentheils die theutsche Psalmen und geistliche Lieder in der Kirchen gesungen. Es ist auch zu erweisen, daß ein evangelischer Man daselbsten Schull gehalten mit Nahmen Henrich Drove.

Erw. wolled. Liebden

Dienstergebenster

Antonius Lennich

eltester reformirter Prediger

in der Stadt Hamme.

Demnach kraft Churfürstl. Dchl. zu Brandenburg unserz gnedigsten Landsherren unterm Dato Cleve den 30. Aprilis anno 1664 ahn Herren Richteren Henrichen Mozfeld dero Rechten Doctoren gnedigst ertheilte commission dahin gerichtet, weil man vernommen, daß der eltester Prediger in dero Statt Ham Johan Hoffman einigen Bericht in dem Kirchenwesen habe und wie es umb einige märkische Kirchen, welche von den Römisch-Catholischen praetendirt werden, bewandt seie, darbenen hiermit gnedigst befehldt, demselben aufzulegen, daß er dasjenige, was ihm daßfals beiwohnen möchte, schriftlich aufsetzen und unverzüglich ahnhero einschicken sollen. Als hatt gedachter Herr Richter den 8. Maji iz lauffenden Jahrs sodane churfürstl. brandenburgische Commission, umb deroselben einzufolgen, mier zu Handen gestellt. Wan dan derselben in aller Unterthänigkeit gehorsamlich zu pariren, mich so willig alsß schuldig erkenne, alsß habe nechst Ahnruffung Gottes zur Steur

der Wahrheit dasjenige, was dießfalls belebt, gesehen und erfahren, ohn einige affecten zu Papier gesetz wie folget:

Und erstlich zwar ist mier vorkommen, daß im Ampt Ham die Römisch-Catholische einige praetension auf die Kirchen zu Flierick, Hielbeck und Drechen zu haben sich vernehmen lassen, als ob sie anno 9 römisch-catholisch gewesen und ihnen darnach entzogen.

Darauf sage ich vorerst betreffent die Kirche zu Flierick, daß vor dem Jahr 1609 selbiger Kirchen Pastorat von den Collatoribus Herren Henrico Victoris, einem eifrigen, frommen und gelehrten Man, der evangelischen Religion zugethan, conferrirt, die evangelische Wahrheit ohn jemand's Einredt öffentlich geprediget, unserm ersten synodo Marckana (!) zu Unna gehalten beigewohnet, legibus synodalibus subscribirt, auch bei der erstanten und bekanten Wahrheit festlich zu halten data dextrâ ahngelobet, auch bies in den Tod darbei verblieben, nach dessen sehligen Tod vorerst sein Sohn, nachmahls bies auff heutige Stundt die Pastores daselbst solch exercitium continuirt.

Anlangent die Kirch zu Hielbeck ist dieselbe etliche Zeit vorm Jahr 1609 Herren Gobelo Bockelman, welcher zwar in seiner Jugend bei den Jesuiten studiret, nachmals aber durch Gottes Genad erleuchtet, zur wahren evangelischen Religion sich bekant und deswegen mit der Pastorat daselbst begnadiget worden, auch darauf die wahre evangelische Religion geprediget und verthädiget und zu Bezeugung desselben unserm ersten synodo provinciali zu Unna gehalten beigewohnet, legibus synodalibus subscribirt und data dextrâ durch Gottes Gnad zu verharren ahngelobet, auch bies in seinen Tod treulich gehalten. Nach dessen tödlichen Hintrit ist Herren Nicolao Fuchsius Pastoren zu Bodelschwing von dem Pfandherren zu Hielbeck Bernhard von Münster Herren zu Meinhövel die Pastorat conferrirt, auch viel Nutzen geschaffet.

Nachdem aber zeit Neuburgischer Regierung die Statt Hamm mit Gewalt eingenommen und der unrühige Richtersamtsverwalter Richelman, ein Feind der evangelischen-reformirten Religion vernommen, daß gedachter Nicolaus Fuchsius im Franciskaner Kloster alhie gewesener Präsident, durch Gottes Geist erleuchtet, das Papstum verlassen und auß Babel ausgegangen, dargegen zu unserer wahren Religion sich öffentlich bekant, als hat gedagter Richelman von sich selbst oder

anderen darzu gereizt, öffentlich gedräwet, ihn Fuchsius militari manu zu apprehendiren und wieder ins Closter zu stoßen. Ist er der Gefahr entgangen, zu seinem Collatore zu dem Herren zu Meinhövel Sicherheit halben sich erhoben, worauff dan die Meßpfaffen zu Berl die Pastorat und Kirch eingenommen, großen Schaden und Mutviellen verübt. Und obwohl Herr Collator bei pfalz = newburgischer D. unterschiedlichmal umb Restitution underthänigst suppliciret, dennoch vergebens, bis das endlich das Ungewitter cessirt und anno 1631 bei Churf. brandenburgischen D. glückseligen Regierung er Fuchsius wiederumb durch den Herren Drossten zum Ham Ludolf Lutter von Hoete installiret und die invasores vertrieben, von welcher Zeit ahn die Kirch zu Hilbeck durch unterschiedliche Pastores bei der Übung der wahren evangelischen Religion verblieben, wie noch.

Endlich die Kirch zu Drechen betreffend, ist daselbsten ein alter Pastor evangelischer Lehr gewesen, und weil er Alters halber schwerlich predigen können, sich bemühet, einen Substitutum zu bekommen, nemlich Johannem Husingium, welcher von Jugend hieselbst zur Schul gangen, fundamenta religionis wohl gefasset, also das er auch in praxi sich geübt und ahn etlichen Örtern sich hören, wie er dan anno 1607 zu Drechen das Predigamt neben dem alten Pastore bedienet. Der Pastor ihm sein Tochter vermehlet, nachmahls er Husingius mit der Pastorat von landesfürstl. Obrigkeit begnadiget, daß also nicht allein im Jahr 1609 sondern auch [früher] die Übung der evangelischen Religion gewesen, er Husingius auch hernach neben andern dem synodo Marekensi subscribirt, ja das auch, als die Kirch zu Hilbeck mit papistischer Religion und Ceremonien besudelt, die evangelische Bekenner nacher Drechen Predig zu hören, zu communiciern sich erheben müssen. Ist auch nach Absterben Husingii also continuirt biß uff izige Zeit.

In Urkund der Warheyt hab disen Bericht selbst concipiert, nachmalß mundiren laßen und zu mehrren Beglaubung meinen Tauff = und Zunamen eigenhendtlich undersetzt: Johan Fridrich Hoffman der ältere Prediger gottlichen Wortz in der Pfarckirchen zum Ham hab dises wissentlich undergeschrieben. Ham den 10. Maji anno 1664 seines Alter im LXXXV. Jahr, seiner Kirchenbedienung daselbst im izlaufenten LX. Jahr.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr pp.

Zu unterthänigst gehorsambster Folge Ew. Churf. Dchlt. gnedigster Verordnung de dato Cleve den 11. May, so erst am 21. desselben Monats mir zugekommen ist, habe des Kirchen- und Religionswesens halber numehr nach geendigter Kriegsmarche mich mit allem Fleiß erkundiget und haben die Herren Pastores und Altisten jedes Orts nach gnugsamer Erinnerung, daß die Wahrheit uffrichtig außsagen und bekennen wollen, attestirt und wahr bezeuget, wie solches das hiebey kommende Protocollum umbstündtlich außweist, darauff geliebter Kurze halber mich beziehe, unterthänigst bittendt, dasselbiges anstatt meiner gehorsambster relation gnädigst annehmen und sich darauff die Bewandtniß der Kirchensachen dieses mir gnädigst anvertrauten Ampts Hamme unterthänigst vorbringen lassen wollen, dieselbe damit göttlicher gnadenreicher Obhutt und mich dero beharlichen Gnade unterthänigst ergebendt, verpleibe jeder Zeit  
Ew. Churf. Durchlt.

unterthänigst gehorsambster Diener  
Erb. de Rynsch.

Caldenhoff den 6ten Juny anno 1666.

---

Anno 1666 den 5. Juny.

Seindt uff gethane Verwißigungh hiehero erschienen die Herren Pastores zu Herringen und Pelekumb benandtlich Herr Johan Eberhardt Fabricius et Johannes Nuncius sampt beyden Schulden zu Herringen und Pelekumb als Altisten daselbst und haben, nachdeme ihnen die churfürstl. gnädigste Commission de dato Cleve den 11. May anno 1666 die Erkundigung des Kirchen- und Religionswesens, wie es zwischen den Jahren 1615 biß 1624 derorts gewesen, vorgelesen, sich erklaret, wie folgt:

Als erstlich, daß in Herringen schon in anno 1606, wie ihme Dietherichen Grube Schulden zu Herringen woll wißig und eingedenckt sey, die evangelisch-reformirte Religion daselbst in Herringen öffentlich in der Kirchen und Schulen gelehret und in Brauch gewesen sey und bißher zu jeder Zeit, wie auch noch, unturbirt und ruhig stets hin geubet und getrieben worden sey, immaßen Herr Eberhardt Fabricius über 30 Jahre, wie

auch dessen antecessor Herr Henricus Vangescheidt mehr dan 30 Jahr in Herringen Pastores gewesen und die evangelisch-reformirte Religion öffentlich gelehret haben.

Wie auch daß eben dergleichen mit der Kirchen zu Pele-kumb es sich verhalte, gestalt dan schon in anno 1613 Herr Wilhelmus Xanderi und folgendts Herr Reinhardus Nung und 170 dessen Sohn Predigere der evangelisch-reformirten Religion gewesen und daß auch die gesamppte Kirspels Eingeseßene, außer daß die Adelige uff dem Hauße Northerringen catholischen Religion seyen, sich zur evangelisch-reformirter Religion bekennet hetten.

Ebenfalls ist erschienen der Herr Pastor zu Boenen Herr Johannes Wegener sampt zweyen Altisten Goert Middendorp und Diederichen Lübbelinghoff und haben angezeigt und wahr bezeugt, daß er Herr Johannes Wegener bereits über dreißig Jahr und sein antecessor Herr Johannes Eidelbergh auch über dreißig Jahr, wie ihnen solches wol wißig und gnugsamb gedende, die evangelisch-reformirte Religion daselbst zu Boenen in Kirchen und Schulen biß uff iegenwarttige Zeit, wie auch noch, ruhig und unturbirt öffentlich gelehret und geübet worden sey, und daß auch alle Kirspels Eingeseßene jederzeit, außer daß 170 das Hauß Bögge von Catholischen besessen wurde, sich zur evangelisch-reformirter Religion bekennet hetten.

Zu Hilbeck ist schon vorm Jahr 1600 Gobelius Böckelman evangelischer Prediger gewesen und von der Zeit an unturbirt blieben, biß er legt in anno 1620 verstorben, dem ist alda gefolgt Wilhelmus Fuchsius, da so vorhin zum Ham auß dem Closter gegangen, unsere wahre reformirte Religion angenommen und egliche Jahr das heil. Evangelium zu Bodelschwing rein geprediget hatte; alß das geschehen, hat Theodorus Michelman dahmalige furstl. neuburgisch. Richter Ambtsverwalter zum Ham, auß Haß der Religion öffentliche gedrewet, daß er bemelten Fuchsium militari manu apprehendiren und ins Closter wieder stoßen wolte; darauff er der offenbahrer Gefahr zu entgehen, sich zu seinem Collatori dem Herrn zu Meinshövell erhoben, worauff die Meßpfaffen zu Werll die Kirche eingehnomen und unerachtet solches nur mit Gewalt geschehen und solche zu wehren bei psalz-nüburgisch. Dchlt. ümb restitution zu unterschiedlichen mahlen angehalten, ist solches alles doch vergebens ge-

wesen, biß bey Churfürstl. brandenburg. glückliche Regierung erst anno 1631 er Fuchsius durch den Herrn Drossten zum Hamm, der von Hoete, restituirt und die invasores vertrieben sindt, von der Zeit an ist der evangelische Gottesdienst alda unturbirt blieben. Es sindt doch noch etliche papistische Einwöhner alda, welche sich aber still halten.

Zu Flyrich ist Henricus Victoris anno 1611 schon evangelischer Prediger gewesen, welcher des Markischen Synodi actis von beyden Jahren unterschrieben, auch in folgenden Jahren demselbigen Synodo stets beygewohnet, biß er gestorben, welches nicht eigentlich erfahren kan, in welchem Jahr das geschehen; dem ist gefolget sein Sohn Stephan Victoris, welchem die Collation auff die Pastorath gegeben, ehe er noch qualificirt gewesen, daher Johannes Eichelbergius, ein frommer und eyfericher evangelischer Prediger zu Böhnen (der auch dem Markischen Synodo beygewohnet) sein substitutus gewesen und obwoll bemelter Stephan Victoris, wie ezliche sagen, zur lutherischen solle inclinirt sein gewesen, so hat er doch anno 24 noch nicht wirklich daß Predigambt zu Flyrich vertreten, sondern bemelter Eichelberg an seiner Stelle, dan ein eltester daseibst Herman Sudthuß genandt sagt, daß gedachter Stephanus Victoris ihn und seine Frau anno 34 copulirt habe, aber zu der Zeit noch nicht lange aldortt gewesen, auch bald darnach in der Pest gestorben, dahero die Reformirten bey dem exercitio ihrer Religion alda blieben, wiewoll noch etliche Eingeseßene des Kirspels lutherisch sein wollen, die doch fleißig unserem Gottesdienst außershalb dem Gebrauch des Abendmahls beywohnen.

Zu Drechen ist schon anno 15 und etliche Jahr vorher ein evangelischer Pastor gewesen Nahmens Henricus Fuhrman, und weiln derselbe hohen Alters halber schwach, ist sein adjunctus gewesen Johannes Hüsingius, welcher von Jugendt auff zum Hamm zur Schulen gangen und Fundamenta evangelisch=reformirter Religion woll gefasset, auch anno 16 biß 1631 dem evangelisch=reformirtem Synodo der Markischen Kirchen beygewohnet, doch wollen die meiste Eingeseßene des Kirspels, daß doch gar klar ist, lutherisch gewesen sey, weiln er die Hostien beyhm hl. Abendmahl gebraucht hat; nichts destoweniger haben sie auch nach deßen Absterben den Predigten ihrer folgenden

Prediger, welche die Hostien abgeschaffet, gern bengehohnet und sich biß annoch still und ruhig gehalten.

Zu Kineren hat Henricus Feldtman daß hl. Abendtmahl sowoll sub utraque alsß una specie bedienet und daß auff Sr. fürstl. Dcht. von Göllich gnädigsten Befellig, welche er auff seine Klag erhalten, daß sünst die meiste Eingeseßene des Kirspels an anderen evangelischen Orten zur Communion gingen; darauß zu sehen, daß schon dohmalen die Evangelische das Exerctium ihrer Religion in der Kirchen alda mitgehabt, wie auch beandt, daß vor vielen Jahren und lange hernach einer Drove genandt alda Schole gehalten und Organist gewesen und einer N. Gerwich, welche beyde evangelischer Religion zugethan gewesen, und der Organist Drove allezeit auch nach dem Jahr 24 zum Hamme gewohnet und gestorben und daselbst alsß ein Gliedt reformirten Gemein angenohmen. Anno 32 oder 33 ungefehr, alsß vorgedachter Feltman gestorben, ist uff churfürstl. Befelch zu Kineren alsß Pastor angesetzt duch<sup>1)</sup> Herrn Drosten Johan von der Marck sehl. Johannes Tsentramer, qui studiosus sacrosanctae theologiae zum Hamme studiret und sich zu der evangelischen Gemein daselbsten gehalten, dieser aber, nachdem er eine Predigt gethan, durch einen München, Lutheringhusen genandt, so noch zum Hamme im Kloster ist, von etwa 40 Musquetiren gewaltsamblich vertrieben. Es sein aber viel Eingeseßene des Kirspels der evangelisch=reformirten Religion zugethan biß auff den heutigen Tag und tragen ein groß Verlangen, daß die angefangene Kirche vor sie baldt perfectiret werde.

Zu Untorf wusten die Aeltesten anders nicht, alsß daß anno 15 und vorhin biß etwa anno 31 die Lutherischen die Kirche gehabt, nachdem aber von bemelter Zeit ungefehr Hermannus Piggius sehlig dahin beruffen, welcher sich völlig zu der reformirten Kirchen Synodo beandt, sindt die Kirspels Eingeseßene meistens zu reformirter Religion getretten und welche sich noch lutherisch nennen, jedoch fleißig zur Predigt gehen und sich still halten.

Die Pastores und Aeltesten in Marck und Berge bezeugen samptlich, daß vor anno 15 und noch biß dato alda der lutherischen Religion zugethan gewesen sein.

---

<sup>1)</sup> statt durch.

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr pp.

Auf E. Churf. Dcht. gnädigsten Befehl vom 17. Martii des Inhalts, daß auß synodi Marcanae protocollo einen Extract, was für Kirchen vor und in dem 1609. Jahr die Evangelisch-Reformirten gehabt, in probanti forma eynschicken solle, habe zu Bezeugung pflichtschuldigsten Gehorsams hiemit unterthänigst hinterbringen sollen, daß gedachter synodi protocoll allererst vom  $\frac{1}{16}$  Martii des 1611. Jahrs, als an welchem Tage und Jahr der erste Synodus der evangelisch-reformirten Kirchen dieser Grafschaft Mark und zwar das mahl zu Unna gehalten worden, anfangte.

Was aber für Personen auf bemeldtem ersten Synodo erschienen seyn, davon erlebt mehrgedachtes Synodal-Protocoll von Wort zu Wort, wie folget:

Die Deputirte zu diesem Synodo sind gewesen

Henricus Kappaeus senior vom Ham.

Joh. Fridericus Hoffmannus vom Ham und der reformirten Kirchen zu Unna pro tempore minister.

Winold Bueren

Jodocus Krakenrugge

} anstatt der Seniores zu Unna.

Wilhelmus Schul Pastor in Camen.

Bertramus Weing, verbi minister ibidem.

Laurentius Kettler Pastor in Werdoiff.

Petrus Crito Pastor in Wickeden.

Johannes Herlingius minister ibidem.

Gerhardus Poeth, Ecclesiastes in Bladenhorst.

Johannes Werdelmannus Westhovensis in Krakenstein.

Johannes Eichelbergius Pastor in Bonen.

Bernhardus Decanus in Rood.

Nicolaus Kleppinck in Guevelinckwerd.

Johannes Rhumerus in Plettenberg.

Henricus Langenscheid Pastor in Seringen.

Joh. Henricus Kappaeus in Bodelschwing.

Gabelus Bockelmannus in Hilbeck Pastor.

Henricus Victoris Pastor in Flirick.

Gleichwie nun diesen und keinen älteren Nachricht in besagtem originali protocollo synodali von mir gefunden, also habe demselben optimâ fide darauß eigenhändig extrahirt und

E. Churf. Dcht. hiemit unterthänigst fürbringen sollen und dieselbe zu langwieriger Gesundheit und glückseliger Regierung dem allwaltenden Schutz Gottes, mich aber deroßelben beharrlichen hohen Churfürstl. väterlichen Gnaden unterthänigst anbefehlen wollen.

Hamm den 26. Aprilis 1664.

E. Churf. Dcht.

unterthänigst gehorsamster  
Bernhardus Erasmus Averbmann  
Prediger göttlichß Wortß zum  
Hamm und dieser Zeit Praeses  
synodi Marcanæ reformatæ.

---

### Anna.

Durchleuchtigster Churfürst, gnedigster Herr.

E. Churf. Durchl. gnedigstes Anschreiben, darinnen unß auffgeben und anbevohlen wirt, unsern umbstendigen Bericht, wie und welchergestalt es mit den Gäistlichen in hiesigem Convent oder Susterhause, sodan den beiden Beneficien oder Vicarien St. Medardi und St. Johannis baptistæ eine geraume Zeit von Jahren observirt und gehalten worden, auffzusetzen und E. Churf. Durchl. ohnverzuglich einzuschicken, solches haben am 7. huius mit unterthenigster Reverenz empfangen und darauff sovieß unß selbstn wißig und von den Eltesten in hiesiger Statt in Erfahrung bringen können, unterthenigst anfügen und berichten sollen. Erstlich, daß nicht belebet, auch niemahln gehöret haben, daß den Gäistlichen alhie im Susterhause inhibirt und verboten sein sölte, einige Persohnen mehr darinnen anzunehmen, wie gleichfals, daß die Geistlichen biß auff eine, sondern unserß Wißens einẽsmahls biß auff zwoe Persohnen darinnen verstorben sein und daß dem gewesenem Pater gegen Überlaßung des Closters einig wenig Gelt anzunehmen hat auffgetrungen werden wollen, und möchten woll gerne wißen, wie des Paterß, deme solches angemuthet worden, Nahme sey und von wehme es geschehen.

Waß zum andern daß beneficium Medardi angehet, hat solches weilandt Herr Johan Niehoff, zeitlebens gewesener Ca-

nonicus zu Soest, niemahln gehabt, sondern es hat Johan Börner, dessen Sohn solch beneficium pro tempore in behueff seiner Studien genießet, uber solch beneficium unß hiebey geschlossene Nachricht sub Lit. A. unter hiesigen Herrn Richters Handt uberliebert.

Zum dritten die Capell St. Johannis baptistae betreffent, kann woll sein, daß vor vielen abgelauffenen Jahren ein catholischer possessor darzu gewesen, werden aber anigo, wie auch bereits viele Jahren hero beschehen, von hiesiger reformirten Gemeinheit vunffzehen Schepfelsede Landes darab gebrauchet, und sollen ubrige darzu gehörige Stücke vor mehr als achzig Jahren in die Römische (?) Gueter bestendig, unß beschehenen Bericht nach, geschlagen und ad usus prophanos lengft verwendet sein.

Ubrige in dem Extract oder Verzeichnuß benennete Örtther als Mengebe, Meteler, Hemmerde und Büßenhagen, davon werden E. Churfl. Dcht. Bediente als der Her Droß und Richter bessere Nachricht, als wir, geben können und thun E. Churf. Durchl. wir zu langer gluckßahlicher frietlicher Regierung und Wollergehen Gottes gnedigen Schutz unterthenigst ergeben.

E. Churfl. Durchl.

unterthenigst gehorsambste  
Burgermeistere und Rhat

Am 20. Martii 1664.

dero Statt Unna.

Ich Eberhardt Zahn dero Rechten Dr. und churfl. brandenburgischer Richter zu Unna pp. urkunde und bezeuge hiemit pp., als Johan Börner Burger alhie zu Unna vor mir in einem dazu sonderlich gehegeten Gerichte persohnlich kommen und angezeigt, waßgestalt ihme darab Zeugnuß in probante forma nötigk seye, wer verus collator et patronus der vicariae sancti Medardi in der Pfarckirchen alhie zu Unna von undendlichen Jahren hero gewesen,

2. weme dieselbe allemall bei deren Vacirungh conferiret und dan

3. wes Standes und Wesens die Vicarii jederzeit gewesen und reputirt worden und mir des Endts verschiedene originalia collationis documenta vorgebracht und gebetten, darauß clau-

sulas concernentes, weilen dieselbe weitleuffig zu extrahiren, Hande und Pittschafft entweder zu agnosciren oder dieselbe propter antiquitatem pro agnitis zu acceptiren, daß demnach ich sothanem petito Rechts und Billigkeit wegen deferirt und dem Gerichtschreibern auffgegeben, clausulas concernentes darauß zu extrahiren und daruber offenen Schein außzufertigen, allermaßen dan daßelbe folgendergestalt geschehen:

1. Erstlich producirte ermelter Börner ein Locationschein de dato 1550 am Dienstag nach S. Galli unter Handen Christoff Rudinghaußen und deßelben Eingestegel, warinnen derselbe die von Herrn Joanne Gruben seelig, alß domahligen Rectore bemelter Vicariae Medardi beschehene Verpachtung der zu diesem beneficio gehöriger Gueter confirmirt und bekräftiget.

2. Gleichfaß auß einem anno 1561 am Montag nach dem Sontagh Misericordia Domini zwischen obgemeltem Christoffern Rudinghaußen und Herren Johan zum Broke, domahls gewesenem Dechan und Pastorn alhie zu Unna im Stuck der Bedienungh dieser Vicariae abgehandeltem Vergleich, warinnen bescheidet, daß wolgemelter Dechan die Aufskompften empfangen und dajegen dieselbe mitt dem Gottesdienst officiren und bedienen laßen solle, sub manibus eorundem Rudinghaußen und Herrn pastoris zum Broich.

3. Ein collations instrumentum de dato 1602 den 30. Novembris originaliter vorgebracht, warauß beschiennen, daß obgemelten Rudinghaußen Nachfolger Andres von Rudinghaußen zur Beck, Ampts Hamme, alß der elstiste patronus und collator dieses obgemelten beneficij weilandt Herren Johan Schlutern einem theologo und evangelischen=lutherischen Predigern cum omnibus suis juribus et oventionibus legitime conferirt habe, waruber der domahliher adhibirter Notarius Ludovicus Becker vorberurtes instrumentum in consueta forma auffgerichtet.

4. Alß dieser Vicarius verstorben, hatt Herr Abt zu Deutz Gerhardt Foller den von dem collatore Johan Greven nomine uxoris Claren Annen von Rudinghaußen praesentirten vicarium Henricum a Werne, pastorem in der Kirchen zu Bochumb, alß proximum cognatum investyrt und deswegen pro investitura die gewöhnliche jura empfangen und daruber in dato des 1619. Jahres am 19. Monats May eigenhandigh quittirt.

5. Wie dieser sich nach dem Stifft Dñnabrugge begeben und derowegen diese vicariam quitiren mußen, haben die collatores dieß beneficium an Henricum Greven, so dazumahlen in studijs bestanden und in der linea negst Bludtverwandter der von Rudinghaußen gewesen, conferirt, welcher auch vom Abten zu Duß in anno 1644 den 13. Octobris ist behördich investirt worden.

6. Anno 1653, wie dieser verreißet, hatt er seinem Bettern und Schwester=Sohn Eberhardo Henrico Börnern, welcher auch davon studirt und durch hiesigen Herren inspectoren und pastoren Thomam Davidis die officiatur und Gottesdienst im mittelst verrichten laßen, dieselbe conferirt, welcher auch von Herren Abten zu Deuß in obgemeltem Jahr den 15. July ist investirt worden, vermoge mir dießhalber vorgezeigten versiegelten Original investitur documenti.

Daß mir die oblaufs angezogene Documenta in originalibus vorgezeigt und die untergesetzte Hande und anhangende Siegele alß mir eines Theiß selbstn bekandt, anderen Theiß bona fide ob antiquitatem temporis vor bekandt angenohmen worden seien, solches bezeuge hiemit.

Signatum am 3. Aprilis 1658.

Eberhardt Zahn Dr.

in fidem veritatis subscripsi.

---

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Ev. Churfl. Durchlt. haben auß dero am 11. Mai gnädigst außgelassenes und von uns mit unterthänigster Reverenz empfangenes Befehlich=Schreiben hiemit gehorsambst benachrichtigen sollen, wie daß die Evangelisch=Reformirte im Jahr 1615 ihr Religions-Exercitium in einem Privathause, folgendts aber anno 1620 in der Kirchen zum heiligen Geiste, die Evangelisch=Lutherischen aber von Alters hero in dero Pfarckirchen alhie neben ihren beyderseitigen Schulen biß auf gegenwertige Stunde jederzeit ohnverrüct und ohnbeeinträchtigt gehabt und behalten; da man aber vom römisch=catholischen Exercitio alhie bey Menschengedenken nicht das geringste zu sagen gewußt, biß erst im Jahr 1622 die domahlige spanische Guarnison solches

aufm Rhathause, wie auch folgendts in den Jahren 1623 und 1624 ebenermaßen die spanische, auch endlich im Jahr 1629 und 1630 die domahlige kaiserliche Guarnison in dero zu hiesigem geringen Kloster oder also genandten Süsterhause gehörigen Klosterkirchen solches durch ihren Regiments- und Feldtpriestern allerseits de facto et per vim maiorem verrichten laßen. Da man aber selbigem umb so viel die lieber zugesehen, damit nur obige beyde reformirte und lutherische Religionsverwandten in und bey ihren inhabenden Kirchen, von denen selben wie wol offters bedrewet, nicht perturbirt undt beeinträchtigt werden möchten, allermaßen die schwedische Guarnison im Jahr 1634 durch ihren evangelischen=lutherischen Prediger, umb also in der Pfarckirchen ihren Religionsverwandten keine Irrungh zu machen, in besagter Kloster=Kirchen ihren Gottesdienst auch verrichten laßen, da sönsten bey Menschen Gedenken in vorbesagter Kloster=Kirchen kein öffentlicher Gottesdienst gehalten, nur allein, daß die Klosterjungfern des Morgens und Abendts ihr Gebett täglich drinnen verrichtet, sönsten aber hiesiger evangelisch=lutherischen Pfarckirchen zumahlen und dergestalt incorporirt seyn, daß sie in einer besondern von Alters hero ihnen drinnen zustehender also genandter Klosterbandt an Sonn- undt Festtagen dem ordentlichen evangelisch=lutherischen Gottesdienste jederzeit, wie noch, beygewohnt, auch in deroselben gleich andern Christen öffentlich an den Tisch des Herren treten, nur allein, daß bey derer inauguration oder also genandten Einkleidungh, wie auch Absterben von hiesigen evangelisch=lutherischen Predigern in vorerwehnter Kloster=Kirchen die inauguration undt Leichpredigten gehalten werden, wie dan alnoch statt- und offenkundigh, daß im Jahr 1619 bey inauguration oder Einkleidungh dero beyden hernacher darauß verheyrahteter und schon verstorbener Schwestern Catharinen und Marien Huitbandts, auch dero im Kloster alnoch lebenden Junfern Catharinen Curlbusch hiesiger domahliger evangelisch=lutherischer Pastor Thomas Haber, wie auch folgendts im Jahr 1620 bey inauguration dero auch noch lebenden Klosterjungfern Catharinen Schliepstein der domahliger evangelisch=lutherischer Diaconus Jodocus Uphoff in offtbesagter Klosterkirchen eine öffentliche sermon gethan und gehalten, auch von dem evangelisch=lutherischen Schulmeister und dessen Schülern das Gesänge verrichtet worden.

Nun ist zwar nicht ohne, daß in Zeit vorgemelter spanischer Guarnison auß deme in Paderbornischen gelegenen Kloster Bodecke, dessen dabevorn im Pabstum zu hiesigem Schusterhause habten, dero Zeit aber schon längst antiquirten anmaßlichen Berechtamkeit, noch auch ein römisch=catholischer Pater in gemeltem Süsterhause sich eingefunden, von deme dan die domahlige auch theilß noch lebende Klosterjunfern in ihrem Religions-Exercitio beneben vorgemelten spanischen Feldt- und Regiments=Priestern fast hart betränget worden; aber alß gemelter Pater gesehen, daß er auß denen gar geringen Klostermitteln, maßen sich dan die Junfern ihrer Handt Arbeit mit Keen undt Spinnen, auch vermittelst Haltung einer Kinderschul ernehren und fast kümmerlich durchbringen müßen, seinen Unterhalt nicht haben können, ist er kaum ein Jahr drinnen gestanden, sondern nach dessen Umblauff zu seinem vorigen Kloster wiederumb davongangen, auch wie niemahlß oder auch ein ander an dessen Stat auß selbigem Kloster wieder hieher kommen. Also ist auch nach deme im Jahr 1631 beschehenem Abzugh der domahligen kaiserlichen Guarnison von mehrgemelten Klosterjunfern vorigem nach und, wie von Alters üblich, vermittelß Lesungh eines Capitels auß der Bibel Morgens und Abendts das tägliche Gebett in mehrgemelter ihrer Klosterkirchen verrichtet, an Sonn- undt Festtagen der öffentlicher evangelisch=lutherischer Gottesdienst, wie noch stets hin, besuchet, auch das heylige Abendtmahl gebraucht, gestalt auch bey derer unterschiedener Einkleidungh und Absterben von hiesigem evangelisch=lutherischem Pastorn Thoma Davidis beneben Begleitungh gesambten Ministerij, auch Schull=Collegen und deren Discipulen die Inauguration und Reichpredigten jederzeit und offters, wie auch das Gefänge und zwar auch sogar ohne einige dero römisch=catholischen Contradiction gehalten undt verrichtet worden, daß, obgleich ab anno 1632 und viele Jahr hernach diese Statt mehrmahl mit starken dero römisch=catholischen Religion durchgehendts zugethanen Guarnisonnen beleget gewesen, so ist doch von denenselben gleich jenezmahligen spanischen attentatis in offtbesagte Klosterkirchen die Verrichtungh des römisch=catholischen Gottesdiensts niemahlen gesucht, sondern selbige denen Conventsjunfern zur Verrichtungh ihres täglichen Gebetts jederzeit biß hierzu ohnbeeinträchtigt gelaßen worden,

wie dan auch bey Menschen Gedenken in ganzer Statt keine einzige dero römisch=catholischen Religion zugethane Familie, auch außer einer auß der Frömbde anhero vor weinig Jahren bestatteten Wittiben de praesenti noch nicht vorhanden.

Neßst welcher unterthänigst gehorsambster Berichtungh Ew. Churfl. Dchlt. zu allem hohen Churfl. beharlichen Wolergehen und friedtlicher Regierungh Gotts Obhut und uns zu dero landtsfürstlichen hohen Gnaden ergeben alß

Ew. Churfl. Durchl.  
unterthänigst gehorsambste  
Bürgermeister undt Rath  
dero Statt Unna.

Geben den 20. May  
anno 1666.

Durchleuchtigster Churfurst, gnädigster Herr.

Alß Ew. Churfl. Durchlt. gnädigst gefallen, unß unterm dato des 15. Februar dieses Jahrs abermahlen in gnädigstem Befehl aufzugeben, weiln in einem von einer unbekanten Personnen durch den Druck spargirtem also intitulirtem kurzen Bericht (so doch mit vielen Unwarheiten anersullet) angegeben worden, daß Ew. Churfl. Durchlt. den Römischen=Catholischen unterscheidliche undt zwarn in ubergesandten extractu eingereigten Berichts specificirte geistliche Beneficia nach dem Jahr 1609 endtzogen, den Evangelischen=Reformirten oder Lutherischen hinwiederumb zugewandt undt dabeneben andere Newerungen eingefuhret haben, daruber umbständliche information und Bericht einzunehmen und onverzuglich einzuschicken, so haben wir deme also schuldigste Einfolge leisten sollen undt wollen, undt geruchen demnach Ew. Churfl. Durchl. zue vernehmen, daß, soviel die Vicarei in der Kirche zu Metteler S. Chrysogoni genandt betrifft, daruber haben der Herr Probst zum Capenberg undt der von Schwanzbel zur Alden alternatis vicibus die Collation und ist zwarn vor dießem die Vicaria von wolbemeltem Herrn Probst zum Capenberg einem Catholico Johannes Stulen (?) geheissen oder dessen Sohne conferirt, aber nach desselben Absterben ist des jetzigen Pastoris zu Meteler Sohn von dem von Schwanzbell damit providirt worden, der dieselbe alnoch de praesenti possidirt undt geneußet; sonstn ist in der Kirchen zu Meteler bey Menschen Gedenken kein römisch=catholisch Exer-

citium gebet, vielweinigter, daß ein catholischer Vicarius ratione eiusmodi vicariae jemals einiges exercitij sich solte angemasset haben.

Die Pastorat undt Vicarei zu Hemmerde belangenendt, deßhalber beziehen wir uns auff unsere in anno 1661 am 28. April eingesandte unterthänigste Relation undt dabey befindtliche lit. C. notirte Beylage, worauß klahr am Tage, daß dohmäliger der romisch-catholischen Religion zugethaner Pastor aldaß zue Hemmerde Johannes Grummersbach, nunmehr seelig, bey seinen priesterlichen Scheen freywilligh beandt, daß er die von Alters hero zu der Pastorat zu Hemmerde gehorige Rente und Gefalle bey seiner Zeit und solange er Pastor gewesen, jederzeit unverkurzet genoßen und müße allein dem Vicario das von Alters gewöhnliche Deputat, wie mit ihme verglichen, bezalen und daß er vuhrmalß gehöret, daß von vielen Jahren hero vor seine Ankunfft successive verschiedene lutherische Vicarii aldaß zu Hemmerde gewesen, mit Nahmen: Herr Johannes zue Westen und dessen Sohn Hermannus zue Westen undt Zacharias Österlingh und, weiln selbiger Pastor kurz verruckter Zeit verstorben, hat der Herr Probst zu Scheda Caspar von der Heese, auß dem Kloster Scheda einen catholischen Pastoren namens Altenbrugge wiederumb dahin gesezet und wird es aldaß mit dem Predigen anizo noch gehalten, wie es vorserigh oder mehr Jahren prauchlich gewesen. So hat auch wolbemelter Herr Probst berichtet, daß besagter Herr Johan zue Westen an die funfzigh Jahren Vicarius aldaß zu Hemmerde gewesen und den Predigstuel aldaß bedienet habe, wie gleichfals, daß in der Kirchen zu Bosenhagen uber 50, 60 und mehr Jahren beneben einem catholischen Pastor aus dem Kloster Scheda auch ein lutherischer Vicarius, wie noch ein Vicarius de praesenti alda stunde, so beide alternis vicibus den Gottesdienst verrichteten und lebe der Vicarius von seiner Vicarei, der Pastor aber von der Pastorat Renten und Aufkömpften und gehe dem Pastori wegen des Vicarii nichts ab.

Alßviel die Pastorat Mengede betrifft, davon will ich der Amptman à part meinen unterthänigsten Bericht einschicken; im ubrigen das Convent, wie auch die beiden beneficia ss. Metardi et Johannis baptistae in der Kirchen zu Unna belangendt, daruber werden (daferne es nicht bereit beschehen, wie

man doch von demselben berichtet worden) Herren Burgermeistere undt Rhaidt zu Unna die eigentliche wahre Verwandtnuß furderligst unterthänigst einsenden und habens Ew. Churfl. Durchlt. also unterthänigst pflichtmehigh hinterpringen sollen, die wir dem Allmachtigen zu hohem churfl. Wolstandt undt langhfriedtlichen Regimentt getrewligst empfehlen.

Datum Unnae den 3ten Martii anno 1664.

Ew. Churfl. Durchlt.

unterthänigst gehorsambste Dienere

G. B. v. Bodelschwingh.

Eberhard Zahn Dr.

---

P. S. Thue hibey den Bericht soviel mihr davon bekandt, gehorsambst übersenden, auch was eine Zeit hero undt im Kreyge bei der Mengdischen Kirchen vorgangen, so hatt auch der Richter zu Camen den 5. Martij uber die drey geystliche Puncten seynen unterthänigen Bericht auf Cleve gesandt.

---

Durchleuchtigster Churfurst, gnedigster Herr.

Ew. Churfl. Dcht. gnedigster Befelch de dato 11. May an Herrn Drosten und mich abgangen, des gnedigsten Einhalts, daß, nachdeme Ew. Churfl. Dcht. von der Beschaffenheit des Kirchens- und Religions-Wesens beßer, als hießhero geschehen, benachrichtiget seyn mußten und in specie zu wießen notigh hetten, waß sowoll die römisch-catholische als evangelisch-reformirte und lutherische Religions-Verwandten vor dem Jahr 1624 vor Kirchen, Schulen und sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem 1624. Jahr vertrungen oder de facto per vim maiorem entsetzet worden, auch von weme et quo anno solches geschehen, fernern Begreiffß hochstgemelten Befelchs, daß wir dahero alßbalt nach insinnation dieses und zwar innerhalb 8 Tagen die eigentliche und grundtliche Beschaffenheit hievon bey Vermeidungh einer willkührlichen Straffe unterthenigst einsenden sollen, habe ich alß selbiger gnedigster Bevelch wolgemelten Herrn Drosten zusorderst zugesandt und hernacher von demselben an mich, damit selbiger bey Abwesenheit deselben von mir expedirt werden möchte, remittirt, den 24. dieses Monats mit unterthenigster Reverenz empfangen.

Und ob ich woll zu deßen unterthenigster parition und Einfolge alsobaldt selbige Sache zu expedijren angefangen, auch hieß dahero darinnen continuiret, dieweilen dannoch verschiedene Kirchen und Kirspale in hiesigem Ampte vorhanden, in welchen daß exercitium Romano-catholicae et evangelicae religionis conjunctim vor dem Jahr 1624 getrieben und zumtheil alnoch geubet, theilß aber deßelben exercitij der evangelischen Religion vor dem Jahr 1624 per vim militarem und sonsten entsetzet worden sein, also daß zu Ergründung der eigentlichen Bewantnuße selbiger Kirspell Eingesezene oder die elteste und vornehmste deroeselden hirüber abgehöret werden müssen, welches aber in so kurzer Zeit nicht geschehen kan, zumahlen da auch wegen des Herrn Mit-Commissarij Herrn von Bodelschwingh occupation in negotijs militaribus und weilen derselbe bey der jungst eingefallenen marche und bereits vor zehn Tagen nacher der Lipstadt oder vielleicht weiter verreißeet und alnoch nicht wieder angelanget, ist diese commission hieß zu deßen Wiederkunfft nicht volligh expedijrt, noch unsere unterthenigste relation daruber außgefertiget werden können.

Alß habe zu unserer excusation dieses unterthenigst berichten und umb einigen fernern Außstandt und prolongation des anbestimten termini auff etwa 14 Tage gehorsambst bitten müssen und thue in deßen unterthenigsten Zuversicht Ew. Chursl. Dcht. dem Allemechtigen damit zu allem hohen chursl. Wolstande und langfriedtlichen Regierung getreumligst empfehlen.

Datum Unna am 30. May 1666.

E. C. D.

pp. Eberhardt Zahn Dr.

---

Mit Anschreiben vom 3. Juni 1666 wird alsdann das folgende Protokoll eingereicht.

Actum anno 1666 den 24. May.

Dieweilen von Ihro Chursl. Durchlt. Hern Drosten und Richtern zu Unna unter dato 11. May gnädigst anbefohlen worden, weilen dieselbe von der Beschaffenheit der Kirchen und Religionswesens benachrichtiget sein wolten und in specie zu wissen nötigg hetten, waß sowoll die romisch=catholische als

evangelisch=reformirte und lutherische Religionsverwandten von den Jahren 1624 vor Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und 1624 vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsetzet worden, auch von weme et quo anno solches geschehen, auch ob sie ex post facto und wan sie restituirt, auch anizo in ruhigem Besiz davon sein, da aber die restitution hieß auff heutige Stunde annoch nicht geschehen sein solte, ob noch und wieviel Familien und Haushaltungen sich (!) an solchem turbirtem Orte sich aufhalten, auch wie und wo sie solchen ihren Gottesdienst uben und wie sie von andern tractirt werden, daß dannacher denselben gnädigst demandirt seyn solte, daß sie hogstgemelter Jhro Churfftl. Dcht. alsobalt nach insinuation deßen und innerhalb 8 Tagen davon die eigentliche Beschaffenheit bey einer willkührlichen Straffe ein-senden solten, alß seie zu deßen unterthenigster Einfolge und weiln im Kirspel Curll hiesigen Ampts seiter dem Jahr 1615 eine mutation und Verenderungh in dem Religionswesen kentlich vorgangen, alß sein Meister Schmidt und Johan Osterman zu Landtstrop, alß beide die elteste im Kirspell, deren einer der evangelischen-lutherischen, der ander aber der römischen=catho-lischen Religion zugethaen, dieser Beschaffenheit und der vor-gangener mutation halber an Widtsstatt befragt worden.

Mr. Jurgen Schmidt zu Landtstrop — 75 Jahr alt — deponirt und berichtet an Widtsstatt, daß bey seinen Gedenken und solange Herr Hermannus Rosenbaum Pastor zu Kirch=Curll gelebet, welcher dan zwei und vumffzigh Jahr daselbsten Pastor und auspurscher (!) Confession gewesen, in selbiger Kirchen die evangelische-lutherische Religion ohnstreitigh getrieben; wie aber derselbe verstorben, welches in anno 1619 in der Fasten ge-schehen, hette der von der Recke zu Curll, Dietrich von der Recke, gewesener churfl.=cölnischer auch cleb= und märckischer Rath alsobalt einen Munch von Dortmund dahin beruffen, welcher den Gottesdinst alda mit Predig und Meßhalten verrichten sollen; hernacher uber ein halb Jahr hette gemelter von der Recke einen romisch=catholischen Pastorn dahin befördert, welcher aber wegen seines Ubel=Verhaltens und weiln er sich an eine Quer geschlagen, verjaget, worauff der von der Recke einen andern catholischen Pastor, Herr Goddert genandt, dahin

nacher Currell vocirt, welcher auch die Pastorath ezhliche Jahren und biß auf den eingefallenen heßischen Krieg bedienet, alß aber die heßischen Soldaten diesen Pastoren zu zweienmahl gefenglich hingeführet, also daß sich derselbe zweimahl mit einer Summen Geldes racioniren mußten, hette er endlich die Pastorath quirt und seinen Abscheidt genohmen und hette nach deßen Abscheidt der von der Recke jedesmahlß auff die Sonn- und Festtage einen Monnich auß dem grauen Kloster zu Dortmund zu Verrichtungh des Gottesdinstes fordern laßen, wie auch solches bieß auff heutige Stunde continuirt wurde, sagt sonsten: daß in dem Dorff Landstrop in dieses Kirspell gehorigh von ohngefehr 21 Familien oder Haußstetten noch acht Heuser ganz oder einer von den Ehegatten zu der römisch-catholischen Religion sich iziger Zeit bekennen, die ubrige aber noch alle der evangelischen-lutherischen Religion weren und zu Metteler ihren Gottesdinst hiltten und daß im Dorff Grevell nuhr 5 der catholischen die anderen lutherischen aber 14 Haußhaltungen weren, welche ihren Gottesdinst zu Verne hielten, im Dorfflein Haußen drey catholische und zwei lutherische Familien vorhanden weren.

Johan Osterman zu Landstrop ohngefehr 70 Jahr alt, zeuget an Widtsstatt, daß bey seinem Gedenken und bieß auff Absterben sehligen Pastoris Rosenbaums, welcher so alt gewesen, daß er auff die Cangel nicht mehr gehen oder steigen konnten, sondern auff einen Stuel vor dem Alter sitzendt die Predigt und Gottesdinst verrichtet habe, daß exercitium der evangelischen-lutherischen Religion in der Kirchen zu Cuerll ohne einige Streitigkeit geubt und getrieben; alß aber selbiger Pastor Rosenbaum verstorben, hette zwaren die Gemeine einen andern lutherischen Pastorn dahin beruffen, welcher sich auch in der Kirchen eingefunden, es hette aber der von der Recke einen Monnich in die Kirche gesandt, welcher den Gottesdienst halten sollen, weilten aber die Haußleute selbigen Monich nicht hören oder annehmen wollen, sondern mit dem lutherischen Predigern selbigen ersten Mahlß auß der Kirchen hinaußgangen, wie er Zeuge solches selbstn gesehen und damit untergewesen, alß aber folgents der von der Recke den Monnich wiederumb in die Kirche gesandt, hetten sich die Haußleute gegen den von der Recke, weilten sich derselbe vernehmen laßen, er were Kirchherr und mochte mit der Kirchen thuen und darinnen einen Pastorn

seines Gefallens setzen, wie er wolte, nicht opponiren können noch dorffen, sondern hetten nuhr eglliche algemach sich in die Kirche wieder begeben und den Gottsdinst des Monnichs angehoret, die meisten aber auß der Kirchen gahr außgeplieben und ihren Gottsdinst in der Kirchen zu Derne und Metteler und sonsten gesucht und weren zu dero Zeit, alß die Verenderungh der Religion in der Kirchen eingeführet, kein enziger von den Haußleuten der römischen=catholischen Religion zugethaen gewesen, sonsten die Anzahl der Familien betreffent, so ein oder ander Religion zugethaen, stimmet dieser mit des vorigen Zeugen Bekentnuß allerdings ein, daß derselben in Anzahl soviel sein, alß der erster Zeuge vorhin deponirt hatt.

Actum anno 1666 den 28. May.

Zu Erkundigungh des status religionis in den Kirchen und Kirspell Hemmerde hiesigen Ampts sein die elteste Eingesehene selbigen Kirspels benentlich Berndt Maefß über die 70 Jahr alt; Dietrich der alte Büther gleichfalß über die 70 Jahr alt, Kerstin Rippe ebenfalß ahn oder über die 70 Jahr alt, Henrich Mibbendorff über die 60 Jahr, Henrich Bielthoet gleichfalß über die 60 Jahr alt, Eberhardt Mullenschmidt über die 61 Jahr alt und Gerdt Stoltesoet über die 56 Jahr alt, auff abgangene citation erschienen und einmuthigh an Widtsstatt gezeuget und bekandt, daß, solange ihnen gedente, einer namens Herr Johan zur Westen evangelischer=lutherischer Capellan hieß zu Zeit der italianischen Einquatirungh, nemblich 1622 und 1623, alda zu Hemmerde gewesen und sey bey dessen Zeiten ererst Herr Conradt von Hovell und hernacher Herr Caspar von Carthausen beide catholische Pastores neben gemeltem Vicario Herrn Johan zur Westen alda zugleich in ministerio gewesen, es hetten aber dieselbe niemahlen gepredigt, sondern nuhr auff Sonn= und Festtagen die Messe in der Kirchen gehalten, der lutherischer Vicarius aber die Predigten alleine gethaen und were dero Zeit nuhr ein enziger romisch=catholischer, nemblich der Grevingh Schulte im ganzen Kirspell gewesen und zeugen ferner, daß gemeltem Herrn Johan zur Westen dessen Sohn Herr Herman zur Westen im Predigeramt

ohngefehr in anno 1618 adjungirt sey, wie nicht weiniger, daß izgemelter Herr Johan zur Westen über ganze 50 Jahr als evangelisch=lutherischer Prediger und Vicarius den Predigtstuel allein betretten und die heiligen Sacramenta außgetheilet; attestiren sonsten noch weiter, daß in anno 1622 im Dezember ererst die Evangelisch=Lutherische in ihrem sonsten ruhig herbrachtem exercitio religionis durch domahligen palzneuburschen (!) Richtern zu Unna Degenhardten von Arnßbergh mit Hulff und gewehrter Handt der hispanischen oder italianischen Volkern als deren ezliche besagter Richter Arnßbergh mit ihren Gewehr und brennenden Lunten in die Kirche gefuhret, derogestalt gewaltsamblich turbirt, daß ehgemelter Herr Johan zur Westen, als er auff einen Sontagh bereits auff der Canzel gestanden, mit allerhandt Bedreuwungen von der Canzel heißen heruntergehen; wie aber Juncker Plater selig, als selbiger Kirchen eingepfarreter Edelman, dem Vicario zur Westen zugeruffen, er solte auff der Canzel stehen verplieben, er wolte ihnen darin vertreten, sey er zwar auf der Canzel verplieben und die Predigte gehalten, aber sobald derselbe von der Kanzel abgetreten, were ein ander Hohebohm genant, ein romisch=catholischer Priester, wieder auff die Canzel gestiegen und hette hernacher izgemelter Vicarius zur Westen wegen von dem Richter Arnßbergh und dem italianischen Guarnison zu Unna beschehener starcker Unbedreuwung und weilen auch demselben alle seine Fruchten abgenohmen und ihme sein Hauß ganz spohrt und herunter geworffen, dero Zeit die Canzel nicht weiter betretten dorffen, hieß hernacher in anno 1631 durch dohmahlig dazu verordneten churfürstl. Commissarien Herrn Drostten Dietrichen von der Recke den eltern selig und domahligen Richtern Buren, auch izigen Richtern Dr. Eberhardten Zahn den eingeseßenen Evangelischen=Lutherischen daß exercitium religionis lutheranae wiederumb restituirt und eingereumet worden, da dan auch in selbigem Jahr besagter adjunctus Herr Hermannus zur Westen de novo zum Vicario von der Gemein vocirt und hieß in seinen Todt dabey ruhig verplieben, und sey nach deßen Absterben von neuem Herr Zacharias Osterlingh von der Gemeine legitime vocirt und pro Vicario angenohmen, sey auch folgents in anno 1648 der iziger Vicarius Herr Johan Hoffman zum evangelischen=lutherischen

Vicario wiederumb installirt und bieß auff heutige Stunde dabey ruhig verlaßen.

Berichten auch ferner und an Widtsstatt, daß die Evangelisch=Lutherische jederzeit, solange sie das exercitium religionis nemlich nuhn über Menschengedenken gehabt, die Predigten alleine verrichtet, der Römisch=Catholischer aber nuhr die Messe gehalten, jene lutherische auch jedesmahlß öffentliche Schulen gehalten, die Römisch=Catholische aber niemahlß eine gehabt, wie alnoch auff heutige Stunde nicht; die Familien und Haushaltungen betreffent zeigen an, daß der römisch=catholischen ohngefähr jeziger Zeit 20, der evangelischen=lutherischen aber ahn oder uber die 80 Haushaltungen starck weren.

Eodem die den 28. May ist gleichfaß nachfolgende Information uber den Staet und Religionswesen in der Kirchen zu Bosenhagen ingenommen und haben demnach die Eltesten dieses Kirspell, benentlich der alte Johan Overhoff zu Warmen, ohngefähr 76 Jahr alt, Henrich Habbeß daselbsten 64 Jahr alt, der alte Everdt Schulte zu Bosenhagen uber die 60 Jahr alt, Peter Schulte zu Stentrop und Herman Ulmke zu Warmingen, Johan Rißmer ohngefähr 65 Jahr alt, Johan Abolffs uber die 60 Jahr alt und Dietrich Berges uber die 80 Jahr alt hiruber an leiblich außgeschwornen Widtsstatt außgesagt und bekandt, daß, solange ihnen gedenke und noch uber Menschengedenken, jederzeit ein evangelischer=lutherischer Prediger oder Capellan in der Kirchen zu Bosenhagen nebens einem römisch=catholischem pastore in ministerio et officio bestanden und den Gottesdinst mit Predigen und Darreichungh der heil. Sacramenten jederzeit verrichtet, wiewoll vor 30 Jahren kein entziger in diesem Kirspell sich zu der römisch=catholischen Religion bekandt und weren die izige, welche sich dazu bekennen, von frembden Ortern in daß Kirspell hereinkommen, gestalt dan vorerst bey ihrem Gedenken einer Nahmens Winandus Schimmel und hernacher Herr Petrus Fronhausen selbigen Vicariath= oder Capellandinst biß zu der italienischen Cinquatirungh zu Anna und biß ad annum 1623 continuirt, zu welcher Zeit derselbe von denen ins Kloster Scheda domahlß neuwen eingedrungenen knechtsteddischen Conventualen durch Sulff der hispanischen oder italienischen Kriegsvolkern zu Anna mit Gewalt were entsetzet und vertrungen, sogahr, daß diesem Herrn Petern seine Behausungh zu Bosen-

hagen heruntergeworffen und nacher der Statt Werll verkaufft worden und sey folgens in anno 1631 dieser Herr Peter Fronhausen durch dohmahlige vorhinbenennnte churfl. Commissarien wiederumb eingefezet und ihnen das exercitium religionis, welches sie auch hieß auff heutige Stunde continuirt, wieder eingereumet worden.

Die Familien beiderseits Religionen zugethan betreffent, weren der römisch-catholischen jeziger Zeit ohngefehr 25, der andern evangelisch-lutherischen aber 35 oder 36 Haußhaltungen starck; were auch sonsten bey obgemelts Schimmels und Fronhausen Zeiten jederzeit eine lutherische Schuell öffentlich gehalten, wie noch, dero Zeit aber hetten die römisch-catholische keine Schule gehalten, nuhr daß sie solches vor 3 oder 4 Jahren ohngefehr angefangen.

---

Actum anno 1666 den 29. May.

Heut dato sein auff vergangene Citation erschienen Gerdt Dalhoff genandt Fischer, uber die 60 Jahr alt, Johan Kriete genandt Cordts, an die 80 Jahr alt, Wilhelm Weber, uber die 80 und Caspar Kollé, gleichfalß uber die 80 Jahr alt und sein uber daß Religionswesen in der Stifttskirchen zu Frondenberg abgehöret, welchemnach dieselbe an Aidtsstatt bekindten und bezeugeten, daß in obgemelter Stifttskirchen nuhn uber die 50 oder 60 Jahren jederzeit neben einem römisch-catholischen Priester auch zugleich ein evangelischer-lutherischer Prediger in officio et functione bestanden, welcher auch mit Predigen und Reichung des heil. Abentmahls unter beider Gestalt sein Amt verrichtet, der römisch-catholischer Priester aber hette keine Predigte, sondern alleine die Messe gehalten, nuhr daß derselbe woll auff den vier Hochzeiten denen Catholischen eine Predigte gethaen und weren die Evangelisch-lutherischen bey solcher Ubungh ihrer Religion jederzeit und in allen diesen Jahren biß auff heutige Stunde ruhig und ohnturbirt verblieben. Die Anzahl der Römisch-Catholischen weren derselben ohngefehr an Haußhaltungen an die 20, die andern Evangelisch-lutherischen aber weren ohngleich vielmehr und hetten sonsten die Evan-

gelisch=Lutherische jederzeit eine Schule und Schulmeister gehabt, wie noch.

Pro extractu prothocolli  
Joh. Eberhard Urbani judicij  
Unnensis scriba juratus subscripsi  
manu propria.

### **Gamen.**

Durchleuchtigster Churfurst, gnedigster Herr.

Demnach Ew. Churf. Dchl. gnädigst gefallen, unter dato Cleve den 25ten Febr. jungsthin (so uns doch am 6ten dieses bei der Post erst zukommen) gnädigst zu rescribiren, dieweil von einer unbenanten Person durch den Druck bey einen also intitulirten kurzen und warhafften Bericht spargiret, daß alhie zu Gamen den geistlichen Jungfrauen von der dritten Regul Francisci vom Magistrat verboten sein solle, keine andere als cämische Töchter zu selbigen Kloster anzunehmen, zweytens, daß unsere Pfarckirche hieselbsten den Römisch=Catholischen anno 1613 vorenthalten undt

drittens, daß nach dem Jahr 1612 sechszehen Vicarien in der Lutherischen und Reformirten Gewalt gerhaten sein sollen, darüber umständigen Bericht ohnverzuglich einzuschicken. Als haben unserer Schuldigkeit nach in Unterthänigkeit remonstriren und auß der Beylage Lit. A klärlich vorstellen wollen, waßmaßen bemeltes Beginenhauß auß gemeinen hiesiger Statts Mitteln anno Christi 1473 dahin fundirt und erbawet, daß jederzeit Burchmans und Burgers Kinder (außgenohmen vier, so von außen bewilliget) darin angenohmen, solche Annehmungh von dem zeitlichen Magistrat beschehen und wie in fundatione Lit. A und darauff erhaltener gnädigsten landesfürstl. Concession Lit. B mit mehrem gemeldet alleß mit Ratification wolgemelts Magistrats vorgehen solle, deme aber an seiten mehrgemelter Beginen contra tenorem fundationis in allen Puncten contrarijrt wirdt, so ist man verurrsacht sub Lit. C beygehendermaßen jegen dieses Vornehmen zu contradiciren und pro conservatione juris nostri zu protestiren, außser welchem Protest man sich nicht erinneren kan, daß jemahln weiters

Verbott ergangen sein solle, als daß sie Burger oder Burgmans Kinder mit unser Bewilligung einnehmen solten.

Daß aber die Pfarfirche in anno 1613 den Catholischen vorenthalten sein solle, dessen thut man gar kein Gestandt, angesehen alhie in archivis curiae et ecclesiae noch gute schriftliche Nachricht furhanden, daß bereit fur neunzig Jahren die camische Kirche auß dem Pabstthumb zu der evangelischen Religion reformirt worden, auch bißhero durch Gottes Gnade darbei erhalten.

Den dritten Punct belangenbt, die Vicarien in der Pfarfirchen hieselbst, hat es eine ebenmäßige Gelegenheit damit, daß dieselbe lange Zeit fur dem Jahr 1612 nicht in Gewalt der Römisch=Catholischen, sondern bei der reformirten Kirchen gewesen, wie noch, außershalb eine s. Stephani altaris, welche bei dem Probst zum Cappenberge als Collatorn jederzeit verblieben und solches von Anfang dero cessirter röm.=catholischen Religion an die 90 Jahren auch bei der camischen Kirchen, auch theils bey hiesiger Schuelen verblieben und von den geistlichen Vicariis bedienet worden.

Man nuhn hierauf augenscheinlich zu ersehen, daß unsere Verantwortung auf den ersten Punct gnugsamb fundiret und was desfalls geschehen dazu rechtlich befuegt gewesen, die beide letzte angebene Puncten aber auf lauterer Unwarheit bestehen und exemplo nimmer erwiesen werden können, als haben wir gnädigst anbefohlenermaßen Ew. Churfürstl. Durchlt. diesen unseren verhofften Bericht unterthänigst einschicken wollen, dieselbe damit zu hohem Churfl. Wohlstandt und friedtheilsamer Regierungh göttlicher Obhuet trewligst empfehlend.

Camen am 14. Marty 1664.

Ew. Churfl. Durchlt.  
unterthänigst gehorsambste  
Richter, Burgermeystere undt  
Rhatt daselbsten.

---

Lit. A.

In dem namen der ungedeilder hilligen Dreyboldigkeit. Amen. Wy burgermeystere undt rhatt in tyt der statt Camen doen kundt und betuegen in dußem breve vor unß undt vor unse nakömlinge, dat wy mit consent, willen und tholaten der

gemeiner burger darselffs thogelaten hebben umb Godes willen und umb bede des hochgebohrnen dorluchtigen fursten herren Johans von Godes gnaden hertagen von Cleve und greven von der Marcke unseren gnedigen leben herren, seggent und thogelaten hebben mit vorberadem moede, dat die sustern des hufes op der Blotave und ere nakömlinge angenommen hebben umb tho vermehren den dienst Godes, dat se unsern herren Gott vor unnß bidden, den derden regull sancti Francisci, doen ton ewigen dagen tho halben in maten hirna geschreven folget. Tom ersten so sullen der susteren twölff sin und nicht mehr tho jeniger thdt und sullen wesen borchmans kindere, de börgere findt und börgers kinder to Camen, de dar bequeme tho findt, und sey und ere nakömlinge en sullen niemandt in dat susters-hauß entfangen, dey börgermehstere en kommen von des rades wegen und setten die pröbende. Dæ so en sullen sey und ere nakömlinge na dußes dages datum dußes breves nyn rhente off gulde off erve oder guth kopen, sey sullen verscheyten,<sup>1)</sup> als andere borgere, so als dat von alders wöntlik iß und wert sache, dat dey chor hienamals affqueme undt off den sitze gesatet wurde, so sollen dey susteren und ere nakömlinge mede zifen, glick andere börgere. Wort so sullen sey und ere nakömlinge alle ehß op dem stattgraven öere hß haben, als dat von alders wöntlich iß. Dæ so iß bevorwardet und geschloten, dat sey und ere nakömlinge nein wedewen off provender in dat vurscreven huß entfangen en sullen, uthgescheiden vier undt de nicht uth Camen wesen, dan sey sullen sin van buten und dat sal ock wesen met weten und tholaten des vurschreven raths pp. und weß de vurschrebene wedewen oder provender in dat huß geven und brengen, dat fall hebben dat huß de helffte und de ander helffte sal hebben de statt thoe timmeringe sunder onderscheidt und sey und ere nakömlinge en sullen nit weven noch wercken, dan dat er sulffs ist. Dæ so en sal man der susteren in dat huiß vordt nein erffguth mede geven, sei en sullen vorscheiten,<sup>1)</sup> off sey sullen verkoipen binnen jahr und dagh, op dat id in der statt schotte blive; und so geschähe des nicht, so sullen sey darvan doen glick andere börgere. Wert sache, dat den susteren jenig erve, gelt, kleynodt, beweglich oder unbeweglich, wie id den

<sup>1)</sup> statt vorschöiten.

nahmen hefft, anstörve, darvan so sal de suster, der dat anstorven ist, von hören den derden dey1 und dat ander sullen hören de nesten erden darnafolgendt echte gebahren, und dat erffguth iß, sullen sey darvan doen den derden penninck vorschreiten off darvor doen der statt, glic andere borgere und sey und ere nakömlinge en sullen nyn erfftogter, dar dat heile erff und guth opgestorven wehre, int huß entfangen, off to sich nehmen. Hirop so willen wy bürgermehstere und rhatt, dat niemandt in dem huse wesen en sal, sey en sullen dar götlick in leben und welkere susteren in dem huße in pröfflicher untucht oder meßdat worde gefunden, dat wehre an unkeuscheit, an untrewen, an ovelsprechende, an verrades, an vergonnenöß, an boeser gesellschaft binnen oder buthen off an unredeliken leben, dat wehre nacht hemelike sunder wetschop uth dem huse to gaene offte mit einem manne hemeliken worde gefunden in nachtyden offte de dem oversten von dem huße nicht underdanigh wolde wesen und wolde sich nicht laten in sin meßdaet berichten. Dæ sal nyn gestlick off weltlick man by nachtes tyden off des dages in dat huß gahn, hey hebbe sonderlike werve off sin neste machen darin, und dat sal zo wesen by schinender sonnen und de moder, de dat huß regert, sullen de susteren gehorsamb wesen in allen guden sacken, und de moder sal ophören undt uthgeben und de susteren besorgen in aller notturfftigkeit na vermögen des huses und daran sal sich ein juvelick genögen laten und de moder sal ens des jahrs den susteren reckenschop doin, und von allen dußen vurge schriebenen stücken sullen und mögen de oversten des huses de duße vurschrev. stücken und puncten nicht halten willen, de uth dem huse wiesen sunder enige wedersprake, want in dem huse en willen wy anderß nicht hebben, dan innich und gotlick leben und man sal dat huß und hoff des nachtes na einem guden götlichen wesen verschluten, wente unß burgermehstere ind rhatt und gemeinheit vurschreven duße wyese van den susteren geistlick und erbahrlick van leben dunket wesen. So hebben<sup>2)</sup> wy to der ehren Godes, Maria seiner benedeyen moder und dem hilligen vater sancti Francisci, op sey unse statt, unß undt nakömlinge beholden und beschermen. Darumb so hebben wy duße vurbeschr. susteren und ere nakömlinge in

<sup>2)</sup> statt hopen?

unse beschermung genohmen und befrhet van allen stadesdiensten, uthgescheiden, so vursteit, des der statt beheltlich sonder insagen und beheltlich unß und unsen nakömblingen off duße vurschrev. susteren ind ere nakömlinge der vurschrev. derden regull und alle vurschrev. puncten und articulu thosamen oder eines deyls nicht helden und daran in jenigen puncten brochhafftig wörden, dat wy alsdan und unse nakömlinge en dan duße fryheit wederoeppen, opseggen und opschreven möegen, und sullen sey dan alle stadesdienst, recht und unrhat mede doin, glick als se vor datum dußes breffs tho doen pflegen und allet sunder argelift. Und wäret sake, dat wy susteren jeder (!) unse nakömlinge duße vurschr. puncten thosamen offte eins deyls nicht en helden oder derjenige breken, dar Gott vor behövede, so hebbe wie op der tydt des vurschr. huses, vor unß und unse nakömlinge susteren vurschr. verwilköht, dat wy alsdan nyenen privilegijß oder rechten, gestlik oder weltlik tegen duße vurschr. puncten gebrucken sullen oder nemandt von unserntwegen und sullen alsdan doen alle stattschott, dienst und unrhat, glik wy von alders plegen und alsß andere borgere tho doen pflegen und allet sunder argelift. Duß tho tuegen der warheit so hebben wy borgermeystere und rhatt mit wetten und vulbart der gemeinen burger unser statt grote segel mit unser aller wittenschop an dußen breff doen hangen und duß sulven segels wy susteren vor unß und unse nakömlinge duß vurschr. huses tho alle dußen vurschr. puncten gebrucken. Datum anno Domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup> septuagesimo tertio op sancti Anthonij avent abbatis.

Lit. B.

Wy Johan von Gottes gnaden hertag von Cleve und greve von der Marke doin kunt, alsß wy dat begynnen convente binnen unser statt Camen, dat in korten geledenen tyden einen orden der derden regull sanct Francis angehoemen hefft, gevryhet hebben von werltliken dienste und unß nu to kenneen gegeben is, dat burgermeister und rhatt unser statt vurschreven datselve convent ock von derselven unser statt dienste gefryhet hebben und dat gedan, op dat sie dat alde begynnenhuß und hoff, so dat binnen derselven unser statt gelegen is und ein wyle ledig gestan hefft und noch ledig steit und vergenglich wirdt, wieder in unser statt behoeff hebben timmeren und statt

dienst tegen sulken dienst, sie von dem begynnen convente vorgemelt haden, wedder darvan hebben mögen, darumb wy gebeden sin, dat to consenteren und tho bestedigen, so bekennen wy vor unß, unse erven und nakömlinge, dat wy consentert und belefft hebben, consenteren undt beleven avermitz dußem breve, soviel in unß ist und wy mit recht mögen, dat unse statt Camen vurscreven dat alde begynnenhuß undt hoff vorgemelt tot unser gemeiner statt besten hebben timmeren undt staddienst darvon hebben mögen, as vorgeschreven iß und allet sunder argelift, urkunde unses segels hieran gehangen. Gegeven in den jahren unß Herren dusent veirhundert drey und seventich op den nesten dingstagh na dem sontagh Invocavit.

Lit. C. Protestation.<sup>1)</sup>

Euch Herren Notario und Gezeugen geben wir Burgermeystere und Rhatt vor unß und im Nahmen semplicher Gemeinheit hieselbsten zu Camen zu erkennen, obwoll in anno 1473 uff st. Anthonij abbatis abendt unsere vorgewesene Burgermeystere, Rhatt und sembtliche Gemeinheit negst deme vorhin auß Statzmitteln daß Begynnenhuß uf der Blotawe gelegen, welches zumahlen ruinirt gewesen, mit gnedigem Consens und Bewilligung Johannen von Gottes Gnaden Herzogen zu Cleve hochseligen Andenkens, damit sonderlich die Statt Camen darauß den schuldigen Schott, Statsdienst und Unraht, wie die Worte lauten, gleich vorhin darauß verrichtet worden, ferner ermehctigt sein könnten, wieder auffbawen laßen, dabei auch gemeltes Begynnenhuß dergestalt fundiret, daß vor anderen die Burgmanskindere, so Burgern sein, auch Burgers Kindere, welche vor Burgermeystere undt Rhatt hiesiger Staat erscheinen und umb die Provende bitten thaten, darin angenohmen undt entfangen werden solten, bey welcher auß Statzmitteln beschehener Fundation auch gewisse Regulln und Puncten zwischen Burgermeystern undt Rhatt an einem undt den damahls angenohmenen Susteren dieses Huses erthätigt und begriffen worden, welchem zufolge ein wolachtbar Rhatt gemelten Susteren uff der Blotawe ihre Burgmans und Burgers Kindere in ihre Beschirmung genohmen, sie von allen oneribus, excepto waß in fundatione unter an-

<sup>1)</sup> Randbemerkung: Insinuatum per me notarium Herrn. Newhausen presentibus Jobst Bodden und Albert Büßen. 21. Octobris 1659.

deren begriffen, umb Bitt des hochgebohrnen undt durchleuchtigsten Fürsten hochselig gemelt, unter gewissen Conditionen zu befreyen; hingegen aber sie Susteren bemeltes Huses vor sich undt alle ihre Nachkömblinge festiglich versprochen, da ins kunfftige einige in dieser Foundation gesetzte Puncten zusammen oder eines Denks von ihnen oder ihren Nachkömblingen gebrochen wurden, daß uf solchen Fall keinen privilegij, geistlichen oder weltlichen Rechten jegen vorbebeschriebene Puncten zu gebrauchen sondern vielmehr alßdan der Statt Schott, Zinse, Dienst und Urthat zu verrichten, wie vorhero beschehen, schuldig undt gehalten sein sollen undt wollen, nachdemhe auch unter dato 1531<sup>1)</sup> zwischen obgemelten Sustern und zeitlichen Burgermeystern undt Rhatt der Statt Camen auff einige eingefallene Zweytracht undt Uneinigkeiten mit Zuziehung des damaligen churfürstl. Herrn Drosten undt Amtmans Dietherichen von der Recke zu der Recke, auch Herren Brudern Johan von Deventer, Guardiani und deputirten visitatoris mehr obgemelte Foundation undt darin begriffene Puncten allerdings renovirt undt dabei absonderlich geordinirt undt gesetzt, daß der Susteren uf der Blotawe seßtein Borchmans und Burgers Kindere der Statt Camen sein, so alle miteinander von den ersamen Burgermeystern und Rhatt darin entfangen werden sollen.

Welcher guten Ordnungh und eingangenem consensu (!) in fundatione et ratificatione benent, auch jederzeit gelebt undt alleß gebuhrlich observirt und gehalten worden biß daran bei den betruedten Kriegszeiten, da alleß unter undt ubergangen undt daß kriegerische Regiment oben geschwommen undt zwarn allererst in anno 1623 damaliger pater provincialis mit Hülff des in Camen logirenden pfalz-neuburgschen Herrn Rittmeystern Peicks auß dem Kloster Lütgendortmundt zwey Schwestern, auch einen stätigen patrem, dahe doch vorhin der Gottesdienst von hiesigen Herren pastoribus sive vicarijs Cämischer Kirchen administirt worden, alleß wieder den Einhalt tam fundationis quam statutarum ordinationum undt dabei allerseitz beschehenen Bewilligungen, gleichsamb mit gewaltsamer Handt eingeführet, solche eigenmechtig gesuchte turbationes undt Einführungen auch von den zeitlichen Herren patribus provincialibus et guardi-

<sup>1)</sup> statt 1631 (?).

anis von Zeit zu Zeit, denen doch vorhin in diesem Begynnenhuß keiner administration oder geistlichen jurisdiction, sondern nur pure einzig und allein nach denen von gesambter Borgeren obgemelt beschehenen Bewilligungh die visitatur tertiae regulae sancti Francisci gestanden worden, noch heutiger Stunde weiters gestanden wirdt, tentiret und verubet worden; denen tentationibus und turbationibus aber jederzeit, so offt einige vorgangen, protestative breiter undt weiter widersprochen, auch pro conservacione juris civitatis alle rechtliche Notdurfft inskünfftig zu gebrauchen, vorbehalten. Deme allem aber dannoch ohngeachtet numehr nicht alleine mehrbemelte fratres minoris observantiae sancti Francisci ordinis sowoll wieder den Einhalt mehr hogstgemelter Sr. Fürstl. Durchl. beschehenen gnädigsten Concession undt von unseren vorgewesenen darauff bewilligten fundation, auch folgents erthätigter ratification, sich des alleinigen dominij, ja sogahr daß in diesen wollbeschriebenen clausulis und Puncten die tam considerate autoritate publica gesetzte limites zumalen überschritten werden, indeme nicht alleine dem zeitlichen Magistrat hinferner vermeintlich keines Interesse undt Berechtiamkeit gestanden, Durchmans undt Burgers Kinderer verstoßen und hingegen frembde außländische Persohnen ohne Wißen des zeitlichen Magistrats allein uff guth Bedunken hin eingefuhret werden wollen, ganz ohnbefuegterweise anzumassen, sich högst bemühen und dabei verlauten will, ob solten mehrbemelte Herren fratres unser ohngehöret undt ohnwißendt einiges protectoris (!) deßwegen bei Sr. Churf. Durchl. unserm gnädigsten Herren pp. unter andern auch über dieses Begynnenhuß erhalten haben, gleich aber dieses alleß, waß bereit ohne unserm Wißen undt vorhergangene praesentation undt consens, auch sonst noch jungsthin am verlistenen Dingstagh den 14. dieses bei Annehmung und Einfuhrung einer neuen Schwestern Rahmens Lenhoffs von mehrbemelten Herren fratribus tentiret und eigenthatiger Weise vorgehomen worden, oder in diesen und dergleichen Fällen vornehmen werden, nur fur lautere attentata, turbationes und gewaltsame Einbrüche zu achten undt zu halten sein und wir eines anderen a tempore fundationis bis herzu hisce denominatis turbationibus exceptis in ohnverrufter observantz herbringen und Berechtiamkeit gestanden, davon auch in Krafft habenden Rechts, die-

weilen dieses Schwesternhauß auß gemeinen Stattsmitteln fundiret undt erbawet, nicht abzustehen gemeinet sein. Miß haben Euch Herren Notarium undt Gezeugen, vor welchen wir diese unsere benötigte protestation undt reservation debite interponirt haben wollen, hiemit requirieren wollen, dem Kloster oder conventui hieselbsten dieselbe pro conservacione juris nostri, gestalt dan wir solches alleß suo loco et tempore zu vindiciren, abzustellen undt in vorigen Standt zu setzen wissen werden, per copiam einzubringen undt gesetztermassen in unserm undt der Gemeinheit Nahmen von allem, waß zu unserm praejuditz vermeintlich vorgenohmen werden mögte, zu protestiren, sonderlich aber dabei anzuzeigen, daß wir numehr undt nach dato dieses, dieweilen an Seiten der Schwestern des bemelten Beggnenhauses die in mehrgemelter Fundation auch folgents vor Herren Drosfen erthatigten Entscheidung vestgesetzte Clausulen undt Puncten eigenwilligerweise zerbrochen undt nicht gehalten werden wollen, wir auch hinferner in die in fundatione gethane Gelubde nach Einhalt derselben nicht gebunden, sondern inskunfftigh gleich anderen Burgern Schatz, Stattdienst, Accise undt waß zu Statts Nöthen bedurfftigh, bey denselben zu empfangen, unß vorbehalten undt angekündigt haben wollen, in specie aber denselben anzudeuten, daß die von vorbemelter izigen eingeführten Lenhoffs Tochter angebragte contribuabile burgerliche Landereyen inner Jahr undt Tagh salvo interesse contributionis undt damit hinferner die lauffende Lasten darab abzutragen sein, besage in mehrgemelter Fundation undt Concession befindtlichen Clausulen, an andere Burgere verkauffen undt cediren sollen undt wollen undt unß von allem documentum vel documenta zu unserer kunfftigen undt izigen Rotturfft mitzutheilen.

Burgermeystere undt Rhatt  
der Statt Camen.

Durchleuchtigster Churfürst gnedigster Herr pp.

Erw. Churfl. Durchlt. gnedigst ertheiltet rescriptum an Herren Amptman Herren von Bodelschwing undt mich Richteren dirigirt ist mir am 22. hujus in Abwesen wolgemeltet Herren Amptmans woll zukommen, in dessen absentia, weil derselb für

acht Tagen zum general Mustertplatz nacher Liepstadt verreiset und noch nicht wiederkommen, habe genedigtst anbefohlenenmaßen inwendig den angefetzten acht Tagen, so viel mir von dessen Inhalt bewußt, underthenigst berichten sollen, daß in dieser Religionssachen mir nichts anders wißig, als daß dieses Orts in der Pfarckirchen alhie zu Camen (weiln im Ampt keine Kirspelskirchen vorhanden) vom Jahr 1615 biß 1624 undt viele Jahren vorhin, wie auch de presenti, in der Pfarckirchen alhie die reformirte Religion undt keine andere, allein im Conventual oder Nunnenkloster hieselbst die romisch-catholische Religion exercirt worden, wie noch ihr publicum exercitium ihrer Kirchen haben, darab sie zwischen gemelten beiden Jahren 1615 undt 1624 von niehmand nicht turbirt noch vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsetzet worden pp., welches Ew. Churfl. Durchl., so damit zu hohem churfl. Wolstand undt friedheilssamer Regierung Gottes Allmacht empfehle, unterthenigst wieder berichten wollen.

Camen am 26. May anno 1666.

Ew. Churfl. Durchl.

unterthenigst gehorsamster Diener

Joh. Aneust.

---

P. S.

Auch gnedigster Churfürst und Herr. Deweil vernommen, daß der Magistrat alhie ex inductione ihres Secretarij, der noch ein novitius ist, wegen des exercitij Romanae catholicae religionis im Kloster hieselbst, ein dubium machen wollen, als ob solches von Anfang des 1615 Jarß und vorhin nicht in usu gehapt hetten, so weiß ich doch solches ex experientia bei meinen uberlebten 65 Jahren vill anders, da ich oftmalß gesehen, daß die monachi vom Ham auf den Son- und Festtagen in ihre Kirche gekomen und die sacra und Predigte verrichtet haben, wie der Magistrat auch selbst gestehen muß, bis hernacher anno 1622 bei der pfalz-neuburgischer Italiäner Einquartirung haben sie einen Ordinarium im Kloster gehabt, der zuweilen widerumb nach dem Ham gangen, aber hernacher pro ordinario im Kloster geblieben, auch unterhalten müssen, welches sie in vorigen Jahren ob paupertatem nicht ihuen konnen.

## Altena.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Ev. Churfl. Dcht. unterthänigst anzumelden habe nicht unterlassen sollen, welcher gestalt mir glaubhaftig vorkommen, als solten dieselbe zu Beförderung des Allerhöchsten Gottes Ehr undt seligmachenden Lehr es dahin gnädigst verordenet, daß ein jedweder Bedienter in der Graffschafft Marck, daß Kirchenwesen betreffend, pflichtmäßigen Bericht unter andern einzubringen anbefohlen undt aufferleget worden.

Ob mir nun zwahren darab biß hierzu kein Special gnädigst Befehl vorgekommen, so habe dannoch meiner aufliegender Schuldigkeit nach nötig erachtet, hieruber (wie vor diesem vielfaltig geschehen,) abermahlen unterthänigst zu berichten, daß im Jahre 1622 durch des Herrn pfalz-neuburgisch Beamten an sich gezogene spanische Kriegsmacht die Reformirten auß der Kirchen in der Freyheit Altena mit Gewalt heraußgetrieben undt verschiedene Glieder derselben diesergestalt verfolget, daß dieselbe in anderen frembden Herrschaften begeben undt sich dahin salviren mußten, auch nachgehendts zu keinem öffentlichen exercitio gelangen können, sonsten aber ein Zeit hero in einem Privathause ab undt zu verrichtet worden, weßhalb dan die Gemeine mehr ab, alß zugenohmen undt nunmehr nicht über dreißigh Personen bestehet, welches zu Ev. Churfl. Dcht. gnädigster Verordenungh unterthänigst einfsenden sollen, womit Ev. Churfl. Dcht. sambt dero hochstgeliebten Gemalin undt junger Herrschafft in die beständige allerhöchste Obhuet Gottes, churfürstl. hohen Wohlstandt, langfriedt undt glückselige Regierungh, mich aber dero beharlichen Gnaden unterthänigsten Fleißes befehle.

Signatum Altena den 28. May 1666.

Ev. Churfl. Dcht.

unterthänigst gehorsambster Diener

Georg Gruter.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Erw. Churfl. Dcht. unterthänigst zu melden habe ich auß tragender schuldigster Pflicht nicht unterlaßen sollen, waßgestalt dieselbe unterm 11<sup>ten</sup> May 1666 gnädigst befohlen, waß sowohl die römische=catholische, als evangelische=reformirte oder lutherische Religionsverwanten von dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium ihrer Religion gehabt, darob sie zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim majorem entsezet worden, von weme undt quo anno solches geschehen undt ob sie ex post facto et quando restituiret, auch anizo in ruhigem Besiz davon sein, da aber die restitution bis auf die jezige Stund noch nicht geschehen sein solte, ob noch undt wieviel Familien oder Haußhaltungen selbiger Religion an solchem turbirten Orte sich anizo aufhalten, auch wie und wo dieselbe ihren Gottesdienst üben undt wie sie von den andern tractiret werden, warvon aber kein Original biß hiezu mirh zugekommen, undt dan gleichwohl mich pflichtschuldigst erkennen mußen, zu Beförderungh des Allerhöchsten Ehr undt seligmachender reiner Lehr solchem gnädigstem außgelassenem Befehl unterthänigst an diesem Ort nachzuleben, darüber gründtliche information einzunehmen undt deß Endes einige articulen, wie Nr. 1 zu vernehmen, abgefasset undt darüber einige alte Buzgere andtlich abzufragen nötig erachtet, welche dan auf hiesigem Rathhause heute den 2<sup>ten</sup> Juny umb acht Uhren des Vormittags zu erscheinen citiren undt deßwegen den Burgermeister solche einzuladen requiriret, waß aber derselbe dem Frohnen vor eine Antwort gegeben, daß weiße die Beilage Nr. 2, worauf ich mich dan gleichwohl in ernenten Zeit mit dem Gerichtschreibern nach dem Rathhause zu praefigirter Stunde verfüget, aber verschloßen undt nicht eröffnet werden wollen, waß nun vor dem Rathhause auf der Trappen protocolliren laßen, solches zeigt die Beilage Nr. 3.

Nun habe Erw. Churfl. Dcht. dieserwegen meines Behaltens fernere Verordenungh einzuholen nötig befunden, womit dieselbe sampt dero höchstgeliebten Gemahlin undt junger Herschafft in des Allerhöchsten Obhuet Gottes, Churfl. hohem Wohlstandt, friedt= undt langh glücksfähiger Regierungh, mich

aber dero beharlichen Gnade unterthänigsten trewen Fleißes be-  
fehlendt.

Signatum Altena den 2<sup>ten</sup> Juny 1666.

Er. Churfl. Dcht.

unterthänigst gehorsambster Diener

Georg Gruter.

---

P. S.

In Altena finden sich jeziger Zeit an Familien, welche der  
reformirten Glaubensbekantnuß seint,

als der Rentmeister Sinapius,

Simeon von Dieß undt dan

Georg Gruter, Hochgreffe daselbsten.

Wobey aber verschiedene Haußhaltungen sein, daß der Man  
lutherisch, die Fraw aber reformirter Religionsbekantnuß ist; unter  
anderen der adjungirter Anwaldt Holzbrinck, Arnoldt Hecking,  
Burgermeister zur Megebe undt noch andere mehr; absonderlich  
an Dienstvolck sich hieselbsten befinden, welche der reformirten  
Bekantnuß seint, als auch auf dem Schloß Altena der Com-  
mendant lutherisch, theils Soldaten reformirter Religion sein  
ut in litteris. Altena den 2<sup>ten</sup> Juny 1666.

Er. pp.

Georg Gruter.

---

Demnach von Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg meinem  
gnädigsten Herrn sub dato Cleve vom 11. May 1666 bey  
arbitrari Straffe befohlen worden, zu verstehen, jedweder seines  
Orths, nach dato insinuationis in acht Tagen Zeit zu berichten,  
wie es mit dem Kirchen religionis Wesen vom Jahr 1615 biß  
1624 sich verhalten habe undt waß darinnen ferner zu be-  
obachten nötig, information einzunehmen undt behörendt zu be-  
richten, weßhalben dan zur gründtlicher Nachrichtungh einige  
hier unter specificirte alte Bürgere zu Altena uber folgende  
articulen praevia avisatione undt Ablegungh des Nydes zu  
examiniren dieses Orths nötig gefunden undt folgendergestalt  
aufgesetzt worden:

1.

Wie Zeuge heiße, wie alt er sey, woh wohnhafft undt zu welchem Glauben sich bekenne?

2.

Ob ihme nicht bekandt undt ingedenck sey, waß von dem Jahr 1615 biß 1624 vor Glaubenslehr in der Kirchen zu Altena gehandelt undt geführet sey worden?

3.

Ob bey Verluß seiner Sähligkeit sich nicht erinnern könne, daß vom Jahr 1615 biß 1624 der Heidelbergische Catechismus in der Schulen hieselbst sey gelehret worden?

4.

Ob nicht einer Henrich Hermelingh ihme Zeugen bekant sey gewesen?

5.

Ob nicht derselbe zeitlicher Pastor zu Altena gewesen.

6.

Ob sich nicht derselbe zur reformirten Religion öffentlich bekant hatt?

7.

Ob Zeugen bey Verlust seiner Seelen Sähligkeit undt bei dem außgeschworenen Eyde nicht bekant undt wohl wißig sey, daß solcher Pastor Hermelingh mit dem damahligen Schuldiener neben andern Gliedern der reformirten Gemeine durch den abgelebten Herrn Fürsten von Newburgh im Jahr 1621 undt 1622 mit Beystandt der Königlichenn hißpanischen Kriegsmacht diesergestalt auß der Kirchen vertrieben undt verfolget, daß deselbe ihres Lebens nicht sicher sein können, sondern sich in großer Gefahr in andern Hern Herschafften undt fast künmerlich salviren undt dahin reteriren undt begeben müssen?

8.

Wer der Anfänger solcher Verfolgungh gewesen undt wer sie dazu angeführet?

9.

Ob sie nicht damahlen gegen Sr. Churfl. Dchl. zu Brandenburg gefrevelt, gegen die christliche Liebe gehandelt undt dahero hoch straffbahr erkant undt erkleret werden müssen?

Folget der Zeugen Nahmen, welche alle lutherischen Glaubensbekantnuß seint.

Abdolph Bergfeldt, Johann Leybe, Teves Leybe, Peter Greve, Abdolph Koshacke, Abdolph Mölingh, Johan Fischer, Caspar Rump, Johannes Overbeck, Abdolph Forste.

---

Demnach Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg mein gnädigster Herr sub dato Cleve vom 11. May 1666 unter andern befohlen, waß sowohl die römische-catholische als auch evangelische-reformirte oder lutherische Religions-Verwanten von dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonsten publicum oder privatum exercitium der Religion gehabt, darab zwischen dem Jahr 1615 undt gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsezet worden, von wem et quo anno solches geschehen, ob sie ex post facto et quando restituirt, auch noch in ruhigem Besiß davon sein undt mehreren Inhaltes, bey arbitrari Straff in acht Tagen Zeit jedweder seines Orts Bericht einsenden sollen, deme ich dan meines Orts nachzuleben mich pflichtschuldigst erkennen mußen, damit nun solches förmlich undt bestendigh eingerichtet werden möge, alß wirt der Herr Burgemeister zu Altena hiemit requirirt, folgende Personen, daß dieselbe morgen Mittwoch Vormittagszeit umb 8 Uhren aufm Rathhause hieselbst erscheinen, citiren laßen: Burgemeister Abdolph Bergfeldt, Johan Leyben, Peter Greven, Teves Leyben, Abdolph Koshacken, Abdolph Mölingh, Johannes Overbeck der eltere, Johan Fischer, Caspar Rump, Abdolph Forsten.

Signatum Altena den 1<sup>ten</sup> Junij 1666.

Georg Gruter.

---

Der Frohne Clemens Pieper solle dieses Herrn Burgemeistern intimiren undt darab ad prothocollum referiren.

Praeco refert, daß hievon daß Original Herrn Burgemeister Wamhagen intimirt, welcher aber ihme zur Antwort gegeben, daß sie dergleichen Befehl auch empfangen hetten undt daher unnötigh wehre, daß sich der Hohgreffe deßhalben ferner bemühete.

Anno 1666 Gudenstag den 2. Junij.

Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg noch zur Zeit bestelter Hogreß zu Altena zeigt ad prothocollum ahn, welchergestalt derselbe auß chuerfürstlichem Befelch einige nominirte Persohnen zu acht Uhren auffm Rathause zu erscheinen citiren laßen und deß Endß Burgermeistern Barnhagen solche in praefigirtem termino zu erscheinen begheren laßen, wie deß Frohnen Relation ferner nachfuhret. Ob nuhn zwar der Hogreß der genßlichen Zuversicht gelebet, es wurde gedachter Burgermeister dem also schuldigen Gehorsamb geleistet haben, so mueste noch in der Thadt empfinden, daß nicht allein daß Rathauß verschloßen, sondern auch niemandt zur comparition sich eingefunden.

Wen nuhn Sr. Churfl. Dcht. zu Brandenburg anklebende hohe Gerechtigkeit nicht weinig dadurch despectirt und laedirt worden, als hait er Hogreße in Dienst Sr. Churfl. Dcht. und zu Conservirung der hohen Interesse für dem Rathause auff der Trappen dieses durch den churfl. brandenburgischen Gerichtschreibern Petrum Hohenholt in deß darzu erfurderten Notarij Hermanni Henden Zegenwurt und Dietherich Wyneken praesentia ad prothocollum auffzunehmen und in forma probanti den Extract unter deßen Handt außzufertigen requirirt, darmit zu Sr. Churfl. Dcht. ferner gnedigster Verordnung fürderlichst eingesandt werden moge.

Pro vero extractu prothocolli de-et subscripsit  
Peter Hohenholt notarius et judicy scriba.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Sw. churfl. Dcht. gnädigstes Befehlsschreiben v. 11. May Monats das Kirchen- und Religionwesen betreffend, darinnen dieselbe unß ernstlich und bey Vermeydung einer willkührlichen Straaffe befehlen die eigendtliche und gründtliche Beschaffenheit, was nemblich sowoll die römisch-catholische als evangelisch-reformirte oder lutherische Religionsverwandte vor dem Jahr 1624 für Kirchen, Schulen oder sonst publicum oder privatum exercitium ihrer Religionen gehabt, darab sie zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem Jahr 1624 vertrungen oder de facto

per vim maiorem entsezet worden, von weme und quo anno solches geschehen und sonst mehrern Inhalts erwehnten gnädigsten Befehls alsobald nach Insinuation deßen und zwar innerhalb acht Tagen einzusenden, haben wir ererst am 27<sup>ten</sup> gedachts Monats mitt unterthänigster Reverenz zu Recht geliefert empfangen.

Deme dan zu gehorsambster Einfolge wir unß aus unsern kirchlichen Nachrichten und sonst bestergestalt informirt und erkündiget, ist auch unß und den Ältesten unsers Mittels und der Bürgerschaft guten theilß bekandt, waßgestalt man nach der in vorigem seculo als im Jahr 1558 an diesem Ort beschehener Reformation und Veränderung des häptischen Gottesdienstes hieselbst vor oder nach den Jahren 1615 und 1624 in Kirchen und Schulen oder sonst in dem exercitio der nach ersterwehnter Reformation und benendtlich auch in den Jahren 1615 und 1624 in öffentlicher Übung gewesen und biß noch auf heutige Stunde in würcklichem Schwange gehender evangelisch-lutherischer Religion und waß davon dependirt von den Römisch-Catholischen keine Widerwertigkeit oder Beeinträchtigung erlebet habe, weiniger durch dieselbe von Kirchen, Schulen, religionis exercitio und was deme anklebet, jemahß oder zwischen dem Jahr 1615 und gemeltem 1624<sup>ten</sup> Jahr vertrungen oder de facto et per vim maiorem entsezt, vielmehr aber deren in benachbarten churcölnischen Landen ausstehender zu hiesiger Kirchen gehöriger Pfächten, Renten und Gefällen mitt oder ohne Hülff der Obrigkeit jederzeit unweigerlich theilhaftig worden. Zudem ist dieß Orths notorium, daß weilandt M. Johannes Rombergius ein evangelisch-lutherischer Prediger (welcher im Jahr 1607 hiehin zum Pastorat beruffen) in gedachtem 1624. Jahr hiesigen Pastorat und deßen Collega Johannes Struvaeus (der zuletzt Pastor zu Yennep verstorben) den Vicariat alnoch würcklich bedienet und gedachter Rombergius nachgehendts im Jahr 1624 von hinnen nacher Anna zum Pastorat beruffen worden.

Im übrigen wegen der Römischcatholischen, alswelche nach Zeit der Reformation weder publicum noch privatum exercitium jemahß gehabt, auch keine einzige solcher Religion zugethane Hauffhaltung (außerhalb einem Bürger, so vor ohngefähr dreyßig Jahren durch den Krieg vom Eichsfeldt hiehin kommen, seines Handtwerks ein Fassbänder und einem aus dem

Stiftt Essen hürtigen jungen Notario, welche beyde sich an diesem Orth verheuradet) alhie vorhanden, stehet diesfalkß weiter nichts zu berichten, welches E. C. D. zu gnädigst erforderter Nachricht wir hiemitt gehorsamst hinterbringen pp.

Ev. Chrfl. Dcht.

unterthenigst getrewst und gehorsambste  
Burgermeister und Rath der  
Freiheit Altena.

---

P. S.

Nach gnädigster Churfürst und Herr pp.

Können Ev. Ch. Dcht. wir hiebey zugleich gehorsambst anzuzeigen nicht unterlassen, waßgestalt, alß gegenwertiger Bericht von uns bereitz ausgefertiget gewesen, der Hogreve hieselbst Georg Grüter uns mit einem scripto unter heutigem dato durch den Frohnen zu vernehmen gegeben, waßgestalt Euer pp. unter andern (ohne Vermeldung weme) befohlen, von dem Zustandt des Kirchen- und Religionwesens des Jahrs 1624 Bericht inzusenden, dabey aber austrücklich nicht angereget, ob ihme hiesiger oder Kirchen seines anbefohlenen Gerichts zu Wibbelwerde halber sothaner Bericht uffgegeben und dan dessenendtz einige Persohnen aus hiesiger Bürgerschaft umb solche darüber zu erfragen, auf den 2<sup>ten</sup> dieses uffs Rathauß hieselbst citiren zu lassen, gesonnen, worauff demselben von dem Burgermeister durch den Frohnen in Antwortt zurückvermeldet worden, waßgestalt Ev. pp. wegen hiesigen Kirchenwesens uns alß dies Orths Magistrat absonderlich gnädigst befohlen hetten, deme wir dan gehorsambst geleben wolten und dannenhero dafür hielten, daß es solcher Vorbescheidung nicht bedürffen würde, sondern er nur wegen Wibbelwerde, alß seines anbefohlenen Gerichts Information vorzunehmen und Ev. pp. inzuschicken hette. Gleich nun hierunter unsers Theilß keine Gefehrde gewesen, er Hogreve auch auff des Frohnen Relation nichts weiter gesucht, also haben wir auch dafür gehalten, daß es dabey sein Bewenden haben würde; weilen wir aber jezto bey Schließung dieses die Nachricht erhalten, daß mehrbefagter Hogreve seiner eiglichen Natur und friedheßigen Gewohnheit nach uns dieser-

halb und alß ob wir seiner requisition zu deferiren und ihm das Rathauß zu eröffnen, verweigert hetten, bey Ew. pp. (wie woll ganz unverschuldetermaßen) anzutragen vorhabens seyn solle, so haben Ew. pp. wir dieses von dem eigentlichen Verlauff zu unser unterthenigster exculpation anstatt Vorberichts gehorsambst anfügen müssen, die wir seind

Ew. pp. unterthanigst getrewst  
und gehorsambste

Geben den 1. Juny  
1666.

Burgermeister und Rath der  
Freiheit Altena.

---

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr pp.

Ew. pp. gnädigst Befehlsschreiben sub dato Cleve den 9<sup>ten</sup> Juny 1666<sup>ten</sup> Jahrs, worinnen mir anbefohlen worden, umständige Information der zu Altena in Streit gezogener Kirchensachen einzunehmen, die Aussage der Zeugen fleißig verzeichnen undt in probanti forma zu ferner gnädigster Verordnung unterthänigst einzusenden, solches habe den 15<sup>ten</sup> Juny nachgehendts mit behörender Reverents empfangen. Wen ich nun deme litterlichen Inhalts nach anbefohlenermaßen gehorsambste Eynfolge zu leisten mich pflichtschuldigst erkennen müssen, alß ist, wie beykommender Rotulus, ferner nachführet damit verfahren worden, worinne dan sich befindet, daß uber den zweiten Articul, weilien die Zeugen alle lutherischer Religion nach ihrer habender inclination diesergestalt deponiret, daß nach dem Jahr 1614 biß 1624 die lutherische in der Kirchen zu Altena wehre geübet undt getrieben worden undt dan gleichwohl diesergestalt die Zeugen alle in der deposition des zehenden Articuls das contrarium abgelegt undt also gegen besser Wissen undt Gewissen den vorgedachten zweiten Articul negiret undt dan klärlich erhellet, daß vor dem Jahr 1624 die Reformirten die Kirche zu Altena, ihren Gottesdienst darin zu verrichten, würcklich eingehabt, auch daß nachgehendts die reformirte Glieder von den Lutheranern hefftige Verfolgungh leiden undt ausstehen müssen, so durch die annoch davon lebende als Dr. Henrich von Dieß Professoren, wie auch Wittiben Salms undt Wittwen Holzbrind erweißlich wirdt beygebracht werden können, welches aber alles zu dero Gutfinden

undt ferner gnädigster Verordnungh hingestellet wirdt, womit dieselben sambt dero höchstgeliebten Gemahlin undt junger Herschaft in des Allerhöchsten beständigen Schuß pp. mich aber dero beharlichen Gnadt unterthenigsten Fleißes befehlet.

Signatum Altena den 14<sup>ten</sup> July 1666.

Ev. pp.  
Georg Gruter.

Rotulus examinis vigore commissionis in puncto religionis der Freyheit Altena Lutherische und Reformirte betreffen.

Anno 1666 den 16. und 17. Juny besangen und vom Herrn Hogreven Georg Grutern als deputato commissario verrichtet worden.

Ich Georg Gruter Churf. Brandenburg. Hogreff zu Altena und Richter zu Wibelwerdt dieser Sachen verordneter Commissarius bezeuge hirmit öffentlich, daß krafft beygehender folgender Churf. gnedigster Commission nachfolgender rotulus examinis von und vor mir dem Gerichtschreibern Petro Hohenholt und von Herrn Burgermeistern und Rath der Freyheit Altena adjungirtem notario Hermanno Hencken expedirt und conscribirt worden, wie folgt:

Tenor commissionis.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp.

Lieber Getreuer. Wir haben sowol auß Burgermeisters und Raths unser Freyheit Altena allhie übergebenen Bericht soviel ersehen als auch sonsten vernohmen, wasgestalt besagte Burgermeister und Rath zu Abhorung einiger Zeugen bey der euch in puncto religionis auffgetragener Commission die Eröffnung des Rathuses verweigert.

Nuhn laßen wir zwar solche Widersetzlichkeit daheingestellt sein, wir werden dieselbe aber auch zu seiner Zeit gebührent zu andern wissen, immittels aber befehlen wir euch hiemit gnedigst, daß ihr durch Abhoerung einiger Zeugen umbstendige Information einziehen, gemelter Zeugen Außsage fleißig verzeichnen

laßen und uns anhero in forma probanti einschicken sollet.  
Geben Cleve in unserm Regierungsrath den 9. Juny 1666.

Ahnstadt und von wegen hochstgemelter Sr. Churf. Dcht.  
Frid. von Heiden. Wilhelm Bachman Dr.

Inscriptio unserm Hogreffen zu Altena Georg Grutern.

---

Anno 1666 16. Juny.

Auff außgelassene Citation und deß Freyheit-Dieners Relation findt krafft gemelter Commission, die hirbey vorgezeiget wirdt, die verzeichnete und nominirte Personen eingeladen und citirt worden.

Folgt introitus articulorum.

Demnach von Sr. Churf. Dcht. pp. sub dato Cleve vom 11<sup>ten</sup> May 1666 bey arbitrari Straff befohlen worden zu versehen idtweder seines Dhrtz nach dato insinuationis in acht Tagen Zeit zu berichten, wie es mit dem Kirchen-Religionswesen vom Jahr 1615 biß 1624 sich verhalten habe und was darinnen ferner zu beobachten nötig, Information einzunehmen und behoerendt zu berichten, weßhalber dan zu grundtlicher Nachrichtung einige hirunter specificirte alte Burger zu Altena über folgende Articulen praevia avisatione und Ableggung des Eidts zu examiniren, dieses Dhrtz nötig befunden und folgendergestalt auffgesetzt worden:

Folgt articulus primus.

1. Articulus.

Wie Zeuge heiße, wie alt er sey, wo wonhafft, zu welchem Glauben sich bekenne?

Primus testis. Herr Burgermeister Adolph Bergfeldt avisatus et juratus deposuit, wie folgt:

ad art. 1.

Sagt heiße Adolph Bergfeldt, ungefehr 80 Jahr alt, wonhafft zu Altena, bekenne sich zu dem evangelischen-lutherischen Glauben.

2<sup>aus</sup> testis avisatus et juratus deposuit heiße Caspar Rump, ungefehr 50 Jahr alt, wonhafft zu Altena, lutherischer Confession.

3<sup>tus</sup> testis avisatus juratus heiße Johannes Overbeck, sey ohngefehr 60 Jahr seines Alters, bekenne sich zu der evangelischer=lutherischer Religion.

4<sup>tus</sup> testis avisatus juratus heiße Adolph Meling, ungefehr 62 oder 63 Jahr alt, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

5<sup>tus</sup> testis avisatus juratus, heiße Adolph Koffhake, wohnhafft zu Altena, 64 Jahr alt, bekenne sich zu der evangelischer=lutherischer Religion.

6<sup>tus</sup> testis avisatus juratus, heiße Peter Greve, wohnhafft zu Altena, 62 Jahr alt, seines Glaubens evangelischer=lutherischer Religion.

7<sup>imus</sup> testis avisatus juratus, heiße Johan Fischer, seines Alters 64 Jahr, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

8<sup>tavus</sup> testis avisatus juratus heiße Jobst Plumers sey über 70 Jahr alt, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

9<sup>nus</sup> testis avisatus juratus deposuit, heiße Johan Leyve, sey über 84 Jahr alt, wohnhafft in Altena, lutherischer Religion.

10<sup>mus</sup> testis avisatus juratus heiße Herman Strudig, seines Alters 78 Jahre alt, wohnhafft in Altena, lutherischer Religion.

11<sup>mus</sup> testis avisatus et juratus deposuit heiße Teves Leyve ohngefehr 75 Jahr alt, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

12<sup>mus</sup> testis avisatus juratus heiße Peter am Hagen genannt Bergfeldt, seines Alters 65 Jahr, wohnhafft zu Altena, lutherischer Religion.

13<sup>tus</sup> Peter Fürste avisatus juratus deposuit, seines Alters 59 Jahr alt, wohnhafft in Altena, lutherischer Religion.

14<sup>tus</sup> avisatus et juratus heiße Adolph Koffhake, seines Alters 55 Jahr, wohnhafft zu Altena, luth. Religion.

## 2. articulus.

Ob ihm nicht bekant und eingedenk sey, was von dem Jahr 1614. 15. 16. und biß 1624 vor Glaubenslehr in der Kirchen zu Altena gehandelt und geführet sey worden.

1<sup>mus</sup> testis sagt von anno 1614 biß 1624 und hierzu sey alle Zeit die lutherische Religion in dieser Altenaischer Kirche tractirt worden.

2<sup>us</sup> testis, Zeuge sey anno 1621 erst in die Schull gangen, do habe er in der Schull den lutherischen Catechismum gelehret.

3<sup>tus</sup> testis sagt, könne sich nicht anders erinnern als lutherische.

4<sup>tus</sup> testis könne nicht anders sagen, als daß luth. Lehr darin geführet und gehandelt worden.

5<sup>tus</sup> testis sagt lutherische Religion.

6<sup>tus</sup> testis, lutherische Religion.

7<sup>timus</sup> testis es sey etwas Zwespaltz zwischen den Lutherischen und Reformirten vorgegangen.

8<sup>tavus</sup> wisse nicht anders als von lutherischen Glauben.

9<sup>nus</sup> testis sagt: die luth. Religion, besonders einen Zugh, als Rombergius sey ausgesetzt worden durch Kriegsmacht.

10<sup>mus</sup> testis sagt es wehre wol Stridt vorgefallen, unterdeßen hetten sie die luth. Religion behalten.

11<sup>mus</sup> testis sagt, daß anno 1615 wehre Capitain Haëßfeldt nacher Altena kommen und mit einer Compagnie daß Schloß eingenommen und wehren in seiner Anwesenheit in guter Ruhe lutherischer Religion gewesen.

12<sup>mus</sup> testis sagt lutherische Religion.

13<sup>mus</sup> testis seiner Meinung nach sey lutherische Lehr gewesen.

14<sup>tus</sup> sagt daß in solcher Zeit ein Stridt zwischen den Reformirten und Lutherischen gewesen, welches er daher wisse, wen er nach dem Schlüter gehen wollen, ihn Struwe auff daß Haupt geschlagen et vice versa wen er nach Struven gehen wollen, daß ihn Schlüter alsdan geschlagen.

### 3. articulus.

Ob bey Verlust seiner Salicheit sich nicht erinnern können, daß in den Jahren 1614 biß 1624 der Heidelberger Cathedismus in der Schul hieselbst sey gelehret worden?

Primus testis sagt, daß sich nicht anders erinnern könne, als daß die lutherische Religion in der Schull gelehret worden, nachgehens aber durch einen Schulmeister Klüter gemandt der Heidelbergische Cathedismus eingeführt werden wollen, deswegen seines Diensts entsetzet worden.

2<sup>dus</sup> nein, habe solches nicht gesehen.

3<sup>tus</sup> sagt sey dero Zeit ein Kindt gewesen und könne sich deß nicht erinnern.

4<sup>tus</sup> sagt nein, könne davon nicht sagen.

5<sup>tus</sup> testis habe gehört, daß einer Namens Johan Schlüter von Hferlohn in der Schul ekliche Kinder den Heidelbergischen Catechismus gelehret, wehre aber nachgehens der Schull darumb entsetzet worden.

sex<sup>tus</sup> testis pp. nescit.

7<sup>timus</sup>

„ „ „

8<sup>tavus</sup> „ sagt habe ihn darin nicht gesehen.

9<sup>nus</sup> „ pp. nescit

10<sup>mus</sup> „ „ „

11<sup>mus</sup> sagt nein.

12<sup>mus</sup> sagt jah, wehre aber eine Verstuerung darauß entstanden.

13<sup>mus</sup> seines Wissens nicht.

14<sup>tus</sup> sagt nein.

#### 4<sup>tus</sup> articulus.

Ob nicht einer Engelbert Klocke, wie dan Johan Kalman, Dietherich von Harn, Henrich Lepler, Henrich Hermeling und Herman Crane ihme Zeugen sein bekant gewesen?

Primus testis sagt Lepler sey ihm bekant gewesen, aber den Gottesdienst nicht verrichtet, Henrich Hermeling und Crane wehren Zeugen auch bekant gewesen.

2<sup>dus</sup> stehe ihm vor, wie er Hermeling und Crane gesehen, von den anderen wisse er nicht.

Tertius. Crane sey ihm bekant gewesen, die anderen aber nicht.

Quartus sagt, daß Hermeling und Crane ihm bekant gewesen.

5<sup>tus</sup> sagt, daß Henrich Hermeling und Crane sein ihm bekant gewesen und Hermeling ihn in der Kirche getaufft.

Sextus sagt habe Hermeling und Crane gekant, ubrige aber nicht.

7<sup>timus</sup> sagt, habe gekennet Hermeling und Crane.

8<sup>tavus</sup> sagt, Hermeling und Crane seien seine erste Pastoren gewesen.

9<sup>nus</sup> sagt, er habe Hermeling und Crane gekant und sey Hermeling Pastor und Crane Capellain gewesen.

10<sup>mus</sup> wueste von keinem anderen als Hermeling und Crane.

11<sup>mus</sup> Hermeling und Kraene sein ihm bekant gewesen.

12<sup>mus</sup> sagt, Kraene sey ihm bekant gewesen.

13<sup>tus</sup> habe niemandt unter diesen gekant nuhr Herman Kraenen.

14<sup>tus</sup> sagt, Kraene wehre ihm bekant gewesen und hette zwarn von Hermeling gehoeret, aber nicht gekant, die Gemeine aber, weiln Kraene reformirter Religion geworden, wehren damit betrogen gewesen.

#### Articulus 5<sup>tus</sup>.

Ob nicht dieselbe zeitliche Prediger zu Altena gewesen?

Primus testis sagt, daß Kraene und Hermeling zu Altena in der Kirche geprediget, von anderen hette zwarn vernohmen, als wen sie hier gepredigt hetten, aber selber solchs nicht gehort.

2<sup>us</sup> sagt bey seinem Gewissen, daß bey seynrer Minderjährigkeit solches nicht gesehen.

Tertius sagt, habe Kraenen predigen hoeren.

Quartus sagt jah, Hermeling und Kraene wehren zu Altena Prediger gewesen.

Quintus sagt, Hermeling sey Pastor und Kraene Vicarius gewesen.

Sextus sagt, als Roembergijus abgesetzt, do wehre Hermeling wider eingesetzt, und wehre die Freyheit damit nicht wol zufrieden gewesen, und Kraene Capellain worden.

Septimus sagt, Kraene sey hirhin beruffen als ein lutherischer Prediger, hette sich aber nacher zum reformirten Glauben bekant. Hermeling wehre vor Antret Rombergij Pastor der luth. Gemeindt gewesen, nachgehens, als Rombergijus abgesetzt, wehre Hermeling hirhin widerumb befurdert worden.

8<sup>tavus</sup>

Nonus

Decimus

Undecimus

} affirmat scilicet von Hermeling und Kraenen.

Duodecimus sagt, Crane wehre Capellain gewesen.

13<sup>tus</sup> sagt, daß er (sc. Kraene) zu Altena Capellain gewesen.

14<sup>tus</sup> affirmat (scilicet von Kraenen).

#### Sextus articulus.

Ob ihm nicht einer Thomas Ruffen und einer Johan Schluter bekant gewesen?

Primus testis sagt jah.

2<sup>dus</sup> „ affirmat, sey ihm bekant.

3<sup>tius</sup> „ „ und wehre Rußken sein paedagogus gewesen.

4<sup>tus</sup> sagt sehr woll.

5<sup>tus</sup> bis 7<sup>timus</sup> affirmat.

8<sup>tavus</sup> sagt jah.

9<sup>nus</sup> bis 14<sup>tus</sup> affirmat.

### Septimus articulus.

Ob solche nicht Schulmeister zu Altena gewesen?

Primus testis affirmat.

2<sup>dus</sup> sagt, Rußken habe er nicht gesehen, Schlüter aber hette ihn daß A. B. C. gelehret.

Tertius affirmat, habe aber bey keinem frequentirt als bey Rußgen.

4<sup>tus</sup> affirmat.

5<sup>tus</sup> seines Wissens sey er Schulmeister gewesen.

6<sup>tus</sup> bis 9<sup>nus</sup> affirmat.

Decimus sagt, daß Schlüter ahn der Schull gewesen, Rußkens halber wueste sich nicht anders zu erinnern, als daß er Roster gewesen.

Undecimus sagt, daß Schlüter Schulmeister gewesen und Rußken Roster.

12<sup>decimus</sup> affirmat, wehre Zeugens Schulmeister gewesen.

13<sup>tius</sup> affirmat.

14<sup>tus</sup> daß Schlüter Schulmeister und Rußken Roster gewesen.

### Articulus 8<sup>tavus</sup>.

Ob solche Schulmeistern nicht der reformirten Religion beygethan gewesen?

Primus testis, nescit, sie wehren nicht auff reformirten Glauben angenohmen.

2<sup>dus</sup> sagt, daß Schlüter sich dero Zeit zur reformirten Religion begeben und bekant, Rußken wehre zu seiner Zeit wehgewesen.

3<sup>tius</sup> sagt, er sey dero Zeit noch ein Kindt gewesen, darumb wisse davon nichts.

4<sup>tus</sup> sagt heimlich, nicht öffentlich.

Quintus sagt, wisse anders nicht, als daß er lutherischer Religion gewesen.

Sextus hette gehört, daß Schlüter der reformirten Religion zugethan gewesen, hette sonst mit Ruckten nicht in die Schull gangen.

7<sup>timus</sup> sagt, daß Thomas Ruckten sich als ein lutherischer Schulmeister und Roster bestellen laßen; der Schlüter aber hette gegen des Magistrats Belieben den Heidelbergischen Catechismus eingefuhret.

8<sup>tavus</sup> testis hette für sein Person davon nichts gewußt.

9<sup>nus</sup> hetten selbige alle beide für lutherisch gehalten.

Decimus, als er sich zu der reformirten Religion bekennet, sey er deswegen cassirt worden.

11<sup>decimus</sup> affirmat, als man aber vernohmmen, daß er reformirt, wehre er Schlüter abgesetzt worden.

12<sup>mus</sup> nescit.

13<sup>tius</sup> sagt, Thomas Ruckten habe seines Wissens ihn neben anderen den lutherischen Catechismus gelehret.

14<sup>tus</sup> nescit, allein daß von anderen gehört, daß Schlüter nachher reformirter Religion geworden.

#### 9. articulus.

Ob nicht Herr Thomas Ruckten zun Zeiten den Gottesdienst verrichtet und auff der Cantzel gepredigt?

Primus testis nescit.

2<sup>dus</sup> nescit.

Tertius nescit und habe solches nicht gehört.

Quartus nescit.

Quintus, habe solches nicht gehört noch gesehen.

Sextus, es stehe ihm vor, wisse es nicht eigentlich.

Septimus—8<sup>tavus</sup> nescit.

9<sup>nus</sup> habe ihn einmal in der Kirche zu Altena predigen hören.

Decimus—14<sup>tus</sup> nescit.

#### Articulus 10.

Ob nicht nachgehenz die Gemeine durch Anstiftung eines lutherischen Predigers Romberg) sich getrennet und die Reformirten vor dem Jahr 1624 in obgemelter Zeit in der Kirchen

zu Altena, die Lutherische aber in einem Hause, auff dem Rampe genant, ihren Gottesdienst verrichtet?

Primus testis sagt, daß ihm Deponenten bekant, daß Hern Rombergio die Cangel verboten und in einem Hause auffm Rampe den Gottesdienst verrichtet, aber nachgehens, wie Deponenten vorstehet, in anno 1622 wieder eingesezet worden.

2<sup>us</sup> habe gehort, daß Rombergius durch Hülff doemaligen Drostens Johan von der Borg auß der Kirchen gesezet, auff dem Rampe der Gottesdienst verrichtet worden.

Tertius nescit und sey doemaln nicht zu Hauß sondern auff der Schull gewesen.

Quartus affirmat und sey solches mit großer Gewalt durch Kreigs- und Amptschützen geschehen.

Quintus affirmat und sey zu dero Zeit Rombergius ein zeitlang abgesezet und sich auff dem Rampe die Zeit lang auffgehalten und geprediget.

Sextus—7<sup>imus</sup> affirmat.

8<sup>tavus</sup> affirmat und sey selbst darbey gewesen.

9<sup>nus</sup>—10<sup>mus</sup> affirmat.

Undecimus: alß Rombergius mit Gewalt ausgezet gewesen, hette den Gottesdienst auff dem Rampe verrichtet.

Duodecimus, wehre ihm solches auß dem Synne kommen.

Tredecimus affirmat.

Decimus quartus sagt, habe solches von seinen Eltern gehort, aber nicht darin gewesen.

#### 11. articulus.

Ob nicht durch Anstiftung deß gemelten Lutherischen Predigers die beiden Gemeine in Stridt gerahen?

Primus testis, affirmat sey Stridt gewesen, wer denselben verursachet wisse nicht.

Secundus: daß konne er nicht sagen.

Tertius nescit.

Quartus sagt jah.

Quintus sagt, daß unter den Predigern Romberg und Franen Streydt vorgefallen und deßhalben Rombergius von der Paßlorat ein zeitlang außgesezet.

Sextus affirmat.

Septimus sagt, es sey Stridt gewesen zwischen beiden und hette Droste Borg mit Kriegsmacht Rombergium außgesetzt und Hermeling wider eingefezet.

8<sup>tavus</sup> sagt jah, hetten zusamen gerichtet und wehre die Sache nach Speyr gelanget.

9<sup>nus</sup> als der reformirte Prediger gepredigt, wehren weinig Leute in die Kirche gangen, wisse sonsten von Stridt nicht.

Decimus affirmat und wehre am Spher'schen Kammergericht gewesen.

Undecimus affirmat und sey die Sache zu Speyr anhengig worden.

Duodecimus jah, sey Stridt gewesen.

Tredecimus affirmat, sey Stridt gewesen.

Decimus quartus, affirmat und sey die Sache zu Speyr anhengig gemacht worden.

## 12. articulus.

Ob nicht von churfl. brandenburg. Seiten verschiedene Befelcher ergangen, auch bey poen — 500 Goltgulden — die Reformirte in ihrem Gottesdienst nicht zu pertubiren?

Primus, wisse nichts davon.

Secundus nescit, mogte in seiner Kindtheit geschehen sein.

Tertius—quartus nescit.

Quintus, sagt sey ihm unbewust, sey auch noch ein Junge gewesen.

Sextus nescit und wehre ihm solches nicht vorkommen.

Septimus, solches sey ihm unbewust.

8<sup>tavus</sup>—decimus quartus nescit.

## 13. articulus.

Ob Zeuge bey Verlust seiner Salicheit und bey außgeschworenem Aidt nicht bekant und wol wissigh sey, daß solchem ohnerachtet die reformirte Pastores mit dem doemaligen Schuldiener neben andern Gleidern der reformirten Gemeine durch den abgelebten Fürsten von Neuburg im Jahre 1622 mit Beystandt der konniglichen hispanischen Kreigsmacht diesergestalt auß der Kirchen vertrieben und verfolget, daß dieselbe ihres Lebens nicht sicher sein konnten, sondern sich in großer Gefahr in anderer

Hern Herschafften salviren und dahin referiren und begeben mußten?

Primus testis sagt, daß ihm bewust wehre, daß Rombergius am ersten auff der Cangel gewesen, Herr Hermeling in der Verkamer gewesen und als solches gesehen, ungezwungen auß der Kirchen gangen, im übrigen wehre ihm unbewust.

Secundus testis sagt, sey ihm bekant, daß Rombergius wider in die Kirche gesezet, welchergestalt aber solches geschehen, davon konne, weiln ein Kindt gewesen, keine Nachrichtung geben.

Tertius testis nescit.

Quartus testis, konne solches nicht sagen.

Quintus testis sagt, als die Pfalz-Neuburgische daß Hauß Altena eingenommen in anno 1622 und doemaln der brandenburgische Droste Borgh quitiren mußten und Ovelacker wider eingefezet, do sey Rombergius wider eingefezet und hette sich Hermeling mit Cranen hieselbst von Altena hinweggemachet.

Sextus testis sagt, daß in anno 1622, als daß Schloß Altena von den Lotringischen eingenommen, wehre Rombergius wider auff die Cangel kommen, wie solches zugangen, nescit.

Septimus testis sey doemaln in Herzog Christian von Braunschweig Kreigsdeinst gewesen.

Stavus nescit.

9<sup>nus</sup> stehe ihm vor, daß in anno 1622 Rombergius wider eingefezet, darjegen Hermeling und Kraenen mit dem Schulmeister außgesezet und wehre Hermeling anno 1606 als Pastor in der Kirchen gewesen.

Decimus testis nescit.

Undecimus testis, stehe ihm vor, daß vor der Zeit der Pastor Rombergius wider auff der Cangel gepredigt.

Duodecimus testis nescit.

Tredecimus testis sagt, daß die Reformirten umb selbige Zeit auß der Kirchen gesezet und die Lutherische wider eingefezet, wie aber solches zugangen, wisse er nicht.

Decimus quartus sagt, als die Lotringische Volcker daß Hauß Altena eingenommen, do hette sich Rombergius in der Kirchen widergefunden, wie aber solches hergangen, wisse er nicht, nuhr daß gehort, daß die Lutherischen zu Speyr den Proceß gewonnen hetten.

Articulus 14.

Wer der Anfenger solcher Verfolgung gewesen und wer sie darzu angeführet?

Primus testis—tredecimus nescit.

Decimus quartus sagt habe gehört, daß sehlig Drost Borg, Hogreff Moling und sehlig Doctor Simeon Dieß die Anfengere gewesen.

15. articulus.

Ob sie nicht damaln jegen Sr. Chrsl. Dcht. zu Brandenburg gefrevelt, jegen die Chrstliche Liebe gehandelt und dahero hochstraffbahr erkant und erkleret werden müssen?

Primus: solches sey ihm zu hoch zu beantwurten.

Secundus sagt, für seine Persohn wehre er nicht schuldig.

Tertius nescit.

Quartus wueßte nichts davon.

Quintus—Duodecimus nescit.

Tredecimus, seines Gewissens nicht.

Decimus quartus nescit.

Und sein omnes testes examinati impositis silentijs dimittirt worden, wie moris et stili per singulatim. Daß diß examen, wie obbeschreiben vor mir vorgemeltem Chursl. Brandenburg. Hogreffen zu Altena und Commissario Georg Grutern vorgangen und von mir endsbeneuten Notario und Gerichtschreibern in diesen sechszech Blettern richtig conscribirt worden, solches bezeuge ich Peter Hohenholt s. imperiali autoritate creatus et in aula Clivensi approbatus et inmatriculatus notarius et judicij scriba in Wiblingwerdt und Kellerambt Altena. Urkundt obgemelten commissarij vorgetruckter Pitschafft. Actum ut supra.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Breckerfelde zeugen und urkunden mittel und krafft dieses, daß alhie bey uns neben dem Pastorath vier Kirchen=beneficia sein, welches Pastoraths, auch aller und jeden beneficien jus patronatus oder Collation bey hiesigen zeitigen Burgermeistern, Rath und Kirchrath ohnwidersprechlich bestehet, so aber sämptlich von Einkomsten so gering, daß sich ein Pastor und Vicarij kaumlich davon ernehren müssen. Es ist die Religion und Gottesdienst

bey uns durch Gottes sonderbare Gnade vom Bastthumb zur wahren evangelischen=lutherischen Religion reformirt worden ohngefähr umbs Jahr Christi 1571, und hat den Anfang gemacht durch Gottes Eingebung und Beförderung der weiland ehrwürdiger und wolgelehrter Herr Johannes Brenschedijs, welchem dann auch nechst Gott treulich Assistenz geleistet der auch weiland ehrwürdiger und wolgelehrter Herr Nicolaus Steller; und obwol ehrgemelter Herr Brenschedijs wegen sothaner besangener Reformation am fürstlichem Hoff zu Cleve von eglischen dem Pabstumb annoch zu fest zugethanen Leuten dermaßen beklagt, daß verweichen und nacher Hennen in die Graffschafft Limburg sich begeben mußen; jedoch hat besagter Herr Stellerus als succedens Pastor mit der Reformation paulatim fortgefahren und endlich durch Gottes Benedeyung die ganze Gemeindt, Stadt und Kirspels, sampt seinen dohmaligen Herren Collegen, so gewesen Herr Jacobus Limpurg, Herr Petrus Gerhardi und Herr Christophorus Trost, gewonnen und befehret und dabey vor seine Person die Pastorath über 51 Jahr in unverrückter evangelisch=lutherischer Lehr und gottseligem Leben bedienet, wie auch besagte seine Herren Collegen biß an ihr Ende, ohne daß Limpurgh nach eglischer Zeit von hinnen nacher Heuwagen zum Kirchendiener beruffen und ist deßen vacatur durch die Person Herrn Jacobi Stelleri, ehrgemelten Nicolai Sohn wider bestellet worden und als gedachter Herr Jacobus Steller zeitlichen Todes verfahren und unsere Kirchengebäu zum mercklichen Nidergang kommen, hat man sie zur Kirchenrestauration eglische wenig Jahr gebrauchet, nachgehendes Herrn Casparo Gerhardi conferirt, wirdt jezo von Herrn Jacobo Grisenbeek bedienet. Als Herr Petrus Gerhardi in anno 1622 zeitlich abgesehen, ist an seine Statt dessen Vetter Herr Jacobus Gerhardi von Düßeldorf anhero vocirt, der auch gefolget und den Capellanath biß auffn Todt mehrgemelts Herren Nicolai Stelleri bedienet, welcher in anno 1628 zeitlichen Todes verblichen, da dann gemelter Herr Jacobus Gerhardi zum Pastoren, Herr Hermannus Cramerus Tremoniensis zum Cappellan erwehlet und angenommen worden. Als aber gemelter Cramerus eine andere Vocation nacher Schwelm bekommen, hat man deßen Vicariam oder Cappellanathdienst Herrn Martino zur Löven gegeben, welcher in anno 1658 gestorben und demselben Herr Petrus

Goetz succedirt, auch biß auff Absterben Herrn Pastoris Jacobi Gerhardi mehrgemelten Cappellanatdienst verwaltet und, als in abgewichenem 1664. Jahr wolgemelter Herr Jacobus Gerhardi in die 36. Jahr treufließig gewesener Pastor diese Welt gesegnet, und der Pastorath gemeltem Petro Goetz conferirt, als ist Herr Christophorus Berminghaus an dessen Stelle zum Cappellan beruffen, der auch in loco den Dienst würcklich verrichtet, werden also vorgemelte beneficia von gedachten Herren Geistlichen nach dem exercitio Augustanae confessionis invariatae mit Predigen und Administration der beyden Sacramenten, Tauff und Abendmahls, bedienet und verwaltet. Wissen also, Gott sey Lob, von keinen gravaminibus religionis; der grundgütiger und barmherziger himmlischer Vater wolle uns, unsere samptliche Stadt und Kirspelsgemeine, dabey auch unsere Nachkommen biß an den jüngsten Tag gnädigst erhalten. Amen. Zu dessen Wahrheits Urkund haben wir unserer Stadt Secret-Siegel hierunter ad spatium wissentlich gedrückt.

Sic actum Breckerfelde den 7<sup>ten</sup> Martij anno 1665.<sup>1)</sup>

Bürgermeister und Rath der

(L. S.)

Stadt Breckerfelde.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Waß Ew. pp. sub dato Cleve den 11. May in puncto religionis ahn unß Burgermeister und Rath hiesiger Statt Ludenschet per rescriptum gelangen laßen, solches ist unß woll behandigett und mit gebührendem Respect empfangen, haben auch alßoforth deme zu gehorsambster Folge und schuldiger parition unßern unterthenigsten Bericht anbefohlnermaßen einschicken sollen, wie daß wir nembllich fast an die hondert Jahr bey dem unveranderlichen exercitio religionis lutheranae an hießigem Orth, auch bey allen beschwerlichen Kriegestroublen ohne einige Behinderungh und turbation gewesen, wie auch noch sein; auch vor, wie nach anno 1624, deßwegen allhie nicht die geringste Beeinträchtiungh noch turbation empfunden, sondern dabey biß uff heutige Stunde ohnbehindert belassen worden. So sein auch

---

<sup>1)</sup> Einen gleichlautenden Bericht erstatten Bürgermeister und Rat von Breckerfeld auf Erfordern am 29. Mai 1666.

uber zwey Familien oder Haußhaltungh in dießer Statt nicht zu finden, so der reformirten Religion zugethaen sein, welches dan Ew. pp. hiemit zur Erweißungh unserer schuldigen Wilfahrigkeit gehorsambst haben berichten sollen, dieselbe Gottes gnadigen Schutz, unß aber dero beharlichen Gnade unterthänigsten Fleißes getreuligst empfehlen.

Ew. pp.

Burgermeister und Rath der  
Statt Ludenschet.

---

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Waß Ew. pp. durch dero nacher Dorsten deputirte Herren Commissarien wegen des Kirchen=Stats Ampts Altena und Iserlohn beborab wegen der Kirchen zu Herschede, Halver, (des Altars s. Annae halber) Meinerzhagen und Walberth, wie auch wegen der Kirchen zu Delinghoven Ampts Iserlohn, mir in gnädigstem Befehl auffgegeben, demselben habe in unterthänigster Schuldigkeit nachgelebet und sowoll im Ampt Altena als Iserlohn die wahre Beschaffenheit davon gerichtlich einnehmen laßen, wie dieselbe beykommend übersende, da sich den befunden, daß in sämtlichen Kirchen Ampts Altena und Iserlohn nicht allein in annis 1609 und 24 die wahre evangelische Lehr unveränderter Augspurgischer Confession frey, offentlich von ordentlich dazu beruffenen und installirten evangelischen Predigern gelehret, geprediget und getrieben worden, sondern dieselbe schon in vorigem seculo mitt solchem Liecht der rechten Erkänntuß des Evangelij zusahmen, keine außgeschlossen, erleuchtet gewesen, also daß fast weinigh oder gar keine unter solchen Gemeinden mehr gefunden worden, so sich zu der römisch=catholischen Religion bekennen wollen, welches dan Ew. pp. meiner schuldigsten Pflicht nach unterthänigst zu berichten nicht unterlaßen sollen, dieselbe hiemit zu hohem churfl. Wollstande, glück= und friedlicher Regierungh und langwieriger Gesundheit pp. empfehent bin und verbleibe

Ew. pp.

Neuwenhoff den 17. Merz  
1665.

Stephan vom Neuwenhoff.

Durchleuchtigster Churfürst pp.

Waß Ew. pp. ahn mich und sämblliche Hogreven und Richtere dieses Ambts Altena unterm dato Cleve den 11<sup>ten</sup> May wegen Beschaffenheit des Religions- und Kirchenwesen von dem Jahr 1624 gnädigst rescribiren laßen, solches hab folgendts am 26. dieses in unterthänigstem Respect erhalten.

Ob nuhn zwahrn bey dehme vorhin dieserhalb gehaltenen Deputationstage zu Dörsten Ew. pp. außführlichen Bericht abgestattet, daß nemblich vom Jahr 1609 in diesem Ambt Altena keine Reformation noch Turbation in Religionsfachen vorgangen, sondern allezeit bei dem exercitio augspurgischer Confession ruhig belassen worden und waß darein verendert, solches in vorigem seculo geschehen seyn moegte, so hab dennoch zu unterthänigster Einfolge diese Ew. pp. gnädigste Verordnungh sämbllichen Hogreven und Richteren dieses Ambts alsforth einfenden laßen, mit diesem Befehl, auß allen Kierspielen die eigentliche und gründtliche Beschaffenheit wegen dieses Religionswesen innerhalb praefigirten Zeit unnachlässigh mir einzusenden, waß nuhn dieserhalb einkommen wirdt, sol Ew. pp. alsobaldt unterthänigst abgestattet werden.

pp.

Signatum Neuenhoff ahm

28<sup>ten</sup> May 1666.

Ew. pp.

Stephan vom Neuenhoff.

---

Mit weiterem Schreiben vom 5. Juni 1666 reicht Stephan vom Neuenhoff die bei ihm eingegangenen Berichte dem Churfürsten ein.

Wir Paul zum Steinchenberg, Adolph Prinz zur Dommelheiden und Henrich Hespach im Stichte, zeitliche Kirchmeistere, sodan auch ich Gerhardt Dornseiffen Sr. chursl. Durchlt. pp. verordneter Gerichtschreiber zu Halver, Ambts Altena, zeugen und berichten auff gnedigstes Befehl hiemit unterthenigst, welchergestalt hieselbst zu Halver drey Vicarien mit ihren Renthen befindlich, diewelche zu Unterhaltung zeitlicher Kirchen- und Schuldiener vorjährig also sein vertheilet worden, daß die eine genant beatae virginis Mariae dem Pastorat, weiln sonst ohne dieselbige gar schlecht und geringe, beygelegt, bestehend in einem Erbgute, Küffelhausen genant, dieses Kirchspiels und weiln ge-

meltes Gut schatzbar, so geneußt darab zeitlicher Pastor, gestaltsam die Pfacht des Guts zur Contribution verwendet wird, nichts. Die andern Vicary, genant s. Antonii, ist vormahls von zeitlichem Vicario oder Capelan abgenuget worden, bestehend in zweyen Erbgütern im Kirchspiel Kerspe gelegen, zum Velde und Fahrenholte genant, weilsn aber dieselbe in Grund verfallen und verwüestet, daß kaum die rudera der Haußstetten mögen erkant werden und uber dreißig Jahr keine Bewohner gehabt, dannenhero nichts renthen, als wird zeitlicher Capelan auß gemeinen Kirchspielsmitteln salariirt. Die dritte Vicary, so st. Annae genennet wird, ist jederzeit beygeleget gewesen zeitlichem Schulmeistern und hat bey verschiedenen Leuthen einige Pfennigrenthen, so sich ad 17 $\frac{1}{2}$  Reichsthlr. ertragen, einzufordern, weilsn aber deren theils außstehen an solchen Gütern dieses Kirchspiels, so zumahlen verderbet sein, als supplirt die Gemeind auß gemeiner Receptur zu zeitlichen Schuldieners Unterhaltung solchen Mangel und Rückstand. Was anlangt die durch Gottes hochgütigen ohnverdiente Gnad und Erbarmbd beschehene christ=seligste Reformation, Erleuchtung und dadurch vom uncatholischen Papstthumb zu seligmachender lutherischen genanten Religion, so hat Vincentius Piepenstock, der seinem Vatter Johanni Piepenstock hieselbst im Pastorat succediret, zwarn anfangs die gröbste Irthumber des Papstthumbs decliniret, sub utraque, wie mans nennet, daß hl. Abendmahl der Gemeind administrirt, auch in die dritte Ehe successive getretten, gestaltsam unter andern auß der ersten Ehe einen Sohn gezeuget nahmens Hermannus Piepenstock, so hieselbst ab anno 1595 biß ins Jahr 1641 Vicarius und der ohngeänderten augßpurgischen Confession jederzeit und öffentlich zugethan gewesen, aber doch endlich anno 1583 e suggestu öffentlich dem Papstthumb in allem und völlig renunciiret und zu augßpurgischer Confession sich für ganzer Versammlung bekennet und erkleret, wobey derselbe auch bestendig in sein hundertjährige Alter und Todt, der ihme anno 1612 worden, verblieben und nachdem er hohen Alters halben sein Ambt nicht mehr verwalten konnen, ist ihme, von Wittenbergischer Universität anno 1610 beruffen, abjungirt worden M. Johannes Witthenius, der ihme den auch in officio succedirt und bestendig und selig in ohngeänderten augßpurgisch. Confession Bekantniß in anno 1636 verstorben,

worrauff dessen noch lebender Sohn Matthias Ernestus Witthenius zum Successoren benennet und ordentlich zum Pastorat beruffen worden.

Belangend den Sacellanat, so ist, wie vorgemelt bey Pastore Vincentio Piepenstock dessen Sohn Hermannus ab anno 1595 biß in annum 1641 Capelan und respective seines Vatters Collega gewesen, der den ebenfals in Lehr und Bekendniß der augßpurgischen Confession biß in seinen Tod bestendig beharret, deme in officio et exercitio auff ordentlichen Veruff succediret jeziger Vicarius oder Capelan Dethmarus Zellinghausen.

Den Schuldienst hat bey Pastore Vincentio Piepenstock einer namens Johannes Schlechtenbach, augßpurgischer Confession zugethan, verwaltet, deme anno 1590 Theodorus Brenschediuss gefolget, so hieselbst ins zehende Jahr subsistirt und zugleich daß Predigambt mit verwaltet, biß er als reiner lutherischer Religion zugethan, nacher Dortmund zum Capelan ad d. Petri beruffen worden und demselben eingefolget, worauf mehrgemelter Hermannus Piepenstock eine zeitlang der Schulen vorgestanden, postmodum Eberhard Dingstühler, der zugleich auch Küster gewesen. Nach dessen Ableiben Wilhelmus Engsfelt und als derselbe den Gerichtschreibersdienst hieselbst angenommen, Gottschalck Hebentheil, welcher anno 1646 verstorben, alle miteinander wahren augßpurgischen Confession von Herzen und mit öffentlicher mündtlicher Bekandniß zugethane Persohnen. Also daß demnach seither anno 1583 biß hiez zu ins gegenwertige 1665<sup>te</sup> Jahr (und also nicht allein bey seligem Absterben Herrn Herzogen Johan Wilhelms anno 1609 sondern auch anno 1624) die ohngeänderte augßpurgische Confession und genante lutherische wahre Religion ohnverbroschen rein und lauter in Kirchen und Schulen (deren den auch die ganze Gemeind beygepflichtet) öffentlich gelehret und geprediget worden, gestaltjam ich Gerichtschreiber als ein durch wolthätigen, eheseugnenden Gottes Gnad und Fristung, achtzig-jähriger, dazu in meiner ersten Ehe in daß siebenundfünzigste Jahr noch stehender Man (angesehen anno 1608 mir meine liebe Haußraw durch domahligen Capelan Herrn Hermannum Piepenstock hieselbst vermehlen laßen) daßelbe für Gott und jedermenniglichen auß eigener Erfahr- und Belebung, mit gutem Gewissen kan bezeugen; wir Kirchmeistere aber auß alten schriftlichen Documenten, auch

ältesten Kirchspiels Eingesehenen, was wir dessen selbst nicht erlebt, vorlengst und mehrmahl gehoret und glaubwürdigst erfahren haben; zu welches Urkund wir obgemesste zeitliche Kirchmeistere diesen Schein mit hiesigem Kirchen-Insiegel betrücket und zeitlichen Pastorn unsertwegen zu unterschreiben gebetten, ich Gerichtschreiber aber eigenhandig unterschrieben und mit meinem Pittschafft corroborirt. So geschehen Halber am 10<sup>ten</sup> Martij anno 1665.<sup>1)</sup>

Matthias Ernestus Witthenius  
p. t. Pastor in Halber  
L. S.<sup>2)</sup>

Gerhardus Dornseiffen  
judicij notarius.  
L. S.

Eigentliche und warhaffte Nachrichtung zu welcher Zeit und von welchem zum ersten alhie zu Walbert baptistische Lehr abgeschaffet und herzeigen die wahre evangelische-lutherische Religion, wie sie in der ohngeänderten augspurgischen Confession begriffen und mit prophetischen und apostolischen Schrifften übereinstimmt, eingeführet.

Der erste Reformator hiesiger Walbertschen Kirchen ist gewesen Dominus Wilhelmus Holman bürtig auß der Newstatt, ist ohngefahr umbs Jahr 1550 Pastor worden und anno 1566 auf andere Orther vociret.

Nach dessen Abzug ist zur Pastorath beruffen Dominus Antonius Westhoff von Hennen auß dem Ampt Tserlohn bürtig, hatt 37 Jahr den Dienst verwaltet und hie an diesem Orth den 15. Aprilis anno 1603 gestorben, wie seine Grabschrift außweist.

Nach dieses Absterben ist Pastor worden Herr Cunradus Sonnichen Walbertensis, welcher 1605 hie gestorben ist.

Diesem ist nachkommen Herr Antonius Juncker von Eckenhagen, hatt 8 Jahr die Pastorath bedienet und anno 1613 hie gestorben.

Nach diesem ist Pastor worden Herr Casparus Westhoff, Antonii Westhoff piae memoriae Sohn, hatt 6 Jahr die Pastorath bedienet und anno 1619 auff Hattnegen gezogen.

<sup>1)</sup> Ein fast gleichlautendes Zeugnis der Kirchmeister zu Halber und des Gerichtschreibers Dornseiffen datiert vom 1. Juni 1666.

<sup>2)</sup> Der heilige Nicolaus.

Darnach ist Pastor worden Herr Georgius Kramer, hatt 3 Jahr die Pastorath bedienet und anno 1622 an diesem Orth gestorben.

Diesemnach ist hiehin vocirt Herr M. Hermannus Kost von Iserlohn, hatt 7 Jahr den Dienst verwaltet und ist anno 1629 hie gestorben.

Nach Herrn M. Kost's Absterben ist Pastor worden Herr Wenemarus Leonhardi Traemoniensis, hatt selbigen Dienst bey 13 Jahr verwaltet und anno 1642 auf beschehene Vocation nacher Unna gezogen.

Nach Herren Wenemari Abzug bin ich endtsbenenter (wie-  
woll unwürdig) von hiesiger Gemein zum Pastorathdienst vo-  
ciret, der gnädige Gott und Vatter unsers Herrn Jesu Christi  
wolle umb seines lieben Sohnes Christi willen mir stets mit  
seinem hl. Geist beywohnen, mich und diese ganze Gemein bey  
seinem hl. Wortt und rechtem Gebrauch der heiligen hoch-  
würdigen Sacramenten gnädiglich erhalten.

Weiln auch allhie zu Balbert neben der Pastorath ein  
Vicariatdienst, als folget, wieviel man Nachrichtung haben kan,  
von welchen, soviel deren der ohngeänderten augspurgischen  
Confession zugethan gewesen, dieselbe bedienet und wie sie auf-  
einander gefolget. Der erste hatt geheischen Theodorus Stuben-  
roth, hatt bei Lebzeiten Herrn Antonii Westhoff den Vicarien-  
dienst verwaltet, ist hie gestorben.

Nach diesem ist beruffen Herr Lutgerus von Lütteringhausen,  
hernacher an andere Orter vociret.

Nach dessen Abzug ist kommen Dominus Johannes Rering-  
hauf, hernacher Pastor zu Hersched worden.

Darauf ist gefolget Dominus Antonius Juncker, hernach  
Pastor worden, ut supra.

Deßen Successor ist gewesen Herr Nicolaus von Hachen-  
burg, welcher hie gestorben.

Diesemnach ist vociret Herr Lucius von Hachenburg, her-  
nacher an andere Orther beruffen und gezogen.

Deßen Successor ist gewesen Herr Johannes Richelman,  
hatt bey Zeiten Herrn Pastoris M. Kostii den Vicariendienst  
vertretten und ist alhie gestorben. Auff dessen Absterben hatt  
Herr Casparus Klepping hiesigen Vicariatdienst ein zeitlang ver-  
waltet, pro tempore Pastor zu Daell im Ampt Wetter.

Diesem ist gefolget Herr Melchior Becker von Lennep bürtig, hernach Vicarius zu Ludensched worden und anno 1636 ibidem gestorben.

Anno 1641 bin ich endtsbenenter zum Vicariatdienst vociret und hernacher zur Pastorath, ut supra.

Darauf ist folgents zum Vicariatdienst beruffen Dominus Johannes Leiveringhausen, welcher denselben bißhero und alnoch verwaltet.

Das nun diesem also sey und an diesem Orth die evangelische-lutherische Lehr nach der ohngeänderten augspurgischen Confession fast an die hundert Jahr üblich, auch derselben von Anfang der Reformation diese ganze Gemein mit Herzen und Munde beygepflichtet und ferner biß an ihr Ende bestendig dabey zu verpleiben gänzlich entschloßen sein, solches wird mit dem hierunter getrückten Gerichtsinsiegel bekräftiget.

Actum Valbert am 6. Aprilis anno 1648.

L. S. Reinhardt Hymmen Dr. und Richter zu Valbert.

Johannes Schoneberg pastor Valbertensis.

Johannes Leiveringhauß vicarius Valbertensis.

Pavel Greve Gerichtschreiber.

Degenhardus Mehler.

Pavel Gockel für mich und Hansen Luick.

Henrich Schürman.

Caspar Gerdes für mich und meinen Vatter Peter Gerdes.

Das oben beschriebener Nachricht dem Original gleichlaute auch uns endtsbenenten Vorsteheren und Kirchmeistern, das darumb nicht anders bewand, woll bewußt, solches wird nicht allein mit dem gewöhnlichen Gerichtseinsiegel sondern auch der Vorsteher und Kirchmeister Unterschrift bekräftiget.

Valbert den 4. Martij 1665.

L. S.

J. Caspar Weber mpa.

Caspar Gerdes Kirchmeister

Adam Beußhauß

Pauwell Gockell

Henrich Greve

Degenhart Drefß

Johannes Schöneberg pastor mpa.

Adamus Böddinghauß p. t. vicarius

Degenhardus Mehler Kirchmeister

Pauvel Greve Gerichtschreiber

und auf Begehren Peter Ebbing  
subscripti.

Demnach das wolerrwürdige Ministerium hiesiger Graffschaft Marck auf einkommende papistische praetensiones, eynige Pfar-  
kirchen wieder zu acquiriren, vor rathsam und nothwendig  
erachtet, daß eyn jeder Pastor statum suae ecclesiae solle zu  
Papier setzen, undt designirn, darüber durch jedes Orthes Obrig-  
keit gehörende gerichtliche Information einzunehmen undt selbe  
zu confirmiren. Weilen dan der ehrwürdige undt wohlgelehrter  
Herr Johannes Lemmerus rechtmäßiger vocirter undt confirmiter  
Pastor alhie zu Meynerzhagen mir endtsbenenten Richtern  
sölches zu erkennen geben und mich ex officio requiriret, diese-  
halb die eltesten undt glaubhafte Leuthe dieses Kierpselß, waß  
ihre Wissenschaft davon sey gehörent abzuhören; alß habe deme  
zu folge heute dato untenbenent per publicum proclama nach  
gehaltenen Gottesdienst die Kirchmeystere undt Provisores be-  
nebenst nachbenenten Eltesten auf das Chor bey das hohe  
Altar convociren laßen undt dieselben des Herrn Pastoris  
undt des ganzen Ministerii Meinung vorgehalten, darüber ihre  
Wissenschaft ehndlich zu deponirn, worauf sie sich resolvirt wie  
folget:

1. Erstlich erschienen Junder Jacob von Carthaußen seines  
Alters ohngefehr 80 Jahr, sagt war, daß das exercitium Augu-  
stanae confessionis, so lange er alhier zu Kirchen undt Straßen  
gangen, in vigore gewesen undt niemalß einigen Meßpriester  
mit seinen Augen in der Pfarkirchen gesehen habe.

2. Item erschienen Hausman zu Carbecke seines Alters ohn-  
gefehr 74 Jahr undt sagt ahn leiblichen Eydes stat wahr, daß  
er Zeit seines Lebens im Kierpsel Meynerzhagen gewohnet undt  
dis Gotteshaus besuchet habe, aber keine andere Lehre undt  
Dienst darin gehört, allein waß unserer jezigen lutherischen Re-  
ligion gemeß ist.

3. Item erschienen Peter auf dero Höhe seines Alters ohn-  
gefehr 70 Jahr deponiret gleichfalß ahn Eydes stat wahr, daß  
er Zeit seines Lebens im Dorf gewohnet undt alhier zur Kirchen  
gangen, habe aber niwerll anderen Gottesdienst verrichten  
sehen, wie jez geschicht, waß nemblich der evangelischen luth-  
erischen Lehr zugethan.

4. Johan Schröder ohngefehr seines Alters 75 Jahr sagt  
an Eydes statt wahr, daß Zeit seines Lebens alhie binnen  
Kierpselß gewohnet undt jederzeit dis Gotteshaus besuchet, habe

niemals anders den Gottesdienst verrichten sehen, als auch bei jegiger Zeit.

5. Johan Mencke ohngefehr seines Alters 62 Jahr sagt gleichfalls ahn Endes statt wahr, daß Zeit seines Lebens zu Zimmide undt im Dorf gewohnet undt nierwerl in unserer Kirchen andere Ceremonien beim Gottesdienst gesehen, als noch heutiges Tages gesehen werden.

Sonsten ist weiters nicht ohne, sondern wahr, wie auß den Nachrichten zu ersehen und glaubwürdig auch kan berichtet werden, daß vor alten Jahren diese Kirche undt Gemeyne zu Meynerzhagen der päbstlichen Lehr und Religion zugethan gewesen, indeme sie auch vor eyne Haupt- undt Mutter-Kirche gehalten worden: angesehen auf gewisse Jahrzeiten die benachburt umbliegende Kierspele mit ihrer Heiligen Dracht hieselbst erschienen undt öffentliche Prozeßion mit ihren Ceremonien halten helfen, welchen folgendts auß dem heyligen Hauße, so alnoch auf dem Kirchhoffe stehet, daß Heiligthumb oder reliquiae sanctorum vorgezeiget worden. Es ist auch kundig, dessen man gleichfalls glaubhaften Bericht eingenommen, das ohngefehr vor 80 Jahren alhier noch eyn Messpriester mit Nahmen Matthaeus Strohbecker gewesen, demselben ist ein Vicarius adjungirt worden mit Nahmen Fridericus Beurhusius, so hierauß geböhren, welcher in seynen studiis einen ansehentlichen progress gethan undt der augspurgischen Confession zugethan gewesen, welcher auch alsobaldt angefangen die reyne evangelische apostolische Lehr dem Volk vorzutragen undt obwol solches obgemeltem Messpriester nicht wolgefallen, auch ime Herr Beurhusio mit seynen Gründen undt Argumenten nicht vermogt wiederzustehen, derselbe in seinem proposito fortgefahren undt ungeschewet die wahre Lehr der lutherischen Religion eingeführet. Als aber nach ezlichen Jahren vorgemelter Herr Beurhusius wegen seiner trefflichen Erudition zum Rectorath auff die Schule nach Dortmund vocirt worden, ist ahn dessen Stelle wiederumb vocirt worden, auch auß hiesigem Kierspel burtig gewesen, Godfridus Zimmerus, welcher gleichfalls in studiis wol fundirt undt gleichfalls der augspurgischen Confession zugethan gewesen, welcher ebenmeßig ihn Messpriestern Strohbeckern nicht nachleben wollen, sondern gleich Herrn Beurhusio die evangelische Wahrheit geprediget, worüber Herr Strohbecker krank worden undt Todes

verfahren, undt alsß eynige Leuthe ihm im Todtbette offenbahret, daß Herr Vicarius Zimmerus auß Bewilligung Herrn Drosten Lappen die teutsche Messe, das Volck desto eher zu gewinnen, angefangen zu singen, habe er geantwortet, laß ihn frey singen, ich habe zum Ende gesungen.

Nach dieses Messpriesters Absterben Herrn Strohbeckers ist wiederum zum Pastorn vocirt worden Fridericus Haaße, auch auß dieser Gemeinde geböhren, undt weilen sein Studium alnoch nicht sufficienter vollendet undt die fundamenta theologica nicht recht gelegt, ist auff Guthachten Herrn Vicarii Zimmeri pro substituto Herrn Haaßen einer von Wittenberg vocirt worden dominus Christophorus, so ein Meyßner gewesen, so der augsburgischen Confession zugethan undt also mit Herrn Zimmero, weil zusammen studirt undt eynes Religion zugethan gewesen, öffentlich angefangen zu reformiren und die Messe gänzlich abgeschaffet undt also successive den pabstischen Saumteig auß den Herzen ihrer Zuhörer ganz außgefegt, worauf die Gemeinde durch die Lieblichkeit ihrer Lehr undt Trostes dermaßen eingenommen, daß sie sich zur Ruhe begeben undt die seeligmachende evangelische Wahrheit angenommen.

Alsß nun der vocirte Pastor Haaße nach vollendeten studiis von Krostock abkommen undt in sein Pastorathamt eingetretten, hat er vorbenenten succedirt undt die apostolische wahre Lehr sampt dem catechismo Lutheri fleißig geprediget undt die Gemeyne gebawet, seyn substitutus aber Herr Christophorus ist nach Umgang etlicher Monaten nach den Benachbahrten nach Rohnsahl zum Pastor vocirt worden. Dieser Pastor Fridericus Haaße ist ohngefehr ahn die 52 Jahr alhie zu Meynerzhagen verus pastor gewesen, welcher in anno 1639 den 1. Januarii gestorben. Nach dessen Tode ist jeziger Pastor dominus Johannes Lemmerus auff beschehene Vocation wieder alhier zum Pastorath angetretten, welcher gleichalsß der wahren evangelisch=lutherschen Religion zugethan, sein Ampt fleißig undt trenvlich bis hiehin verwaltet undt biß ahn sein Ende solches zu thuen angelobet.

Sonsten successionem et vocationem vicariorum belangent, hat obbenambfeter vicarius Zimmerus noch ein zeitlang bey Herrn Haaßen gestanden, wie dessen Altar (Herr Gottes Altar genant) außweist, alsß derselbe mit Todt abgangen, ist

wiederumb zum Vicario beruffen Theodorus Nippelius Lenne-  
pensis, nach dessen tödtlichen Hintritt ist vocirt worden Theo-  
dorus Collerus, welcher, weilen es in anno 1636, 1637 undt  
folgenden Jahr hiesiges Orthes durch die Kriegeszüge sehr ver-  
derbet, das man bei Hauß undt Hoff nicht hat bleiben können,  
eine Condition zu Dortmund in S. Nicolai Kirchen an-  
genommen undt ist von der Zeit seynes Abzuges bis hiehin  
wegen Mangel Unterhalts kein Vicarius wiederumb beruffen  
worden, sondern der Dienst durch Herrn Pastoren Lemmerum  
verrichtet worden. Nunmehr aber designirt Johannes Kieße,  
welcher zur Lipstatt studiret undt auff annahenden Ostern ein-  
treten wirdt. Diesemnegst ist wahrhaft deponirt, das a morte  
des Messpriesters Strohbecker bis hiehin die eingeführte luth-  
rische Lehr niemalen weder von Papisten noch anderer Religion  
Zugethanen angefochten, sondern die Gemehne bey dem luth-  
rischen Religions-exercitio in Friede undt bewunscheter Ruhe  
belassen worden, dahero auch eine lange Zeit alhie eine pur  
und reine Gemehne gewesen, darin kein einziger Papist  
zu finden.

Das obgemelte Zeugen obgesetztermaßen vor mir Richtern  
in Gegenwart des Herrn Pastoris, Kirchmeistern, Scheffen undt  
Provisorn der Armen also deponiret und nachgehents, wie ge-  
setzet, es mit unserer Kirchen also ergangen undt anizo bestehet,  
bezeuge mitt meynrer Handt Unterschrift undt auffgedruckten ge-  
richtlichen Insiegel, benebenst vorgeannten unterschriebenen  
Sünden.

Also geschehen den 6. Aprilis anno 1648.

L. S.

P. Weber Richter.  
Friederich Polman.  
Peter Greme.  
Johan Mehler.

---

Diesemnegst haben Sr. Gestrengen der Herr Droste der  
Ampter Altena undt Iserlohn Stephan von undt zum Nevenhoff  
mir sub dato den 21. Febr. auf einkommene churfürstl. Ver-  
ordnungh ein Befelch-Schreiben eingesandt, pflichtmæssig zu be-  
richten, welcher Religion zugethane das exercitium a dato vor-  
gemelt eingenommenen attestati in der Kirchen zu Meynerz-

hagen gehabt, zu welchem Ende habe die untenbenannte geschwohrne Vorstehere undt Scheffen zu Rede gestelt undt ihres Vorstehers undt Scheffen Eyds erinnert, welche dan darauf deponirn, das im Jahr 648 Herrn Johannem Schubbaeum zum Vicario berufen undt nach Absterben Herrn Pastoris Johannis Lemmeri im Jahr 1657 wiederumb zum Pastoren vociret undt des abgelebten Herrn Pastoris Lemmeri seinen Sohn Johannem Engelbertum zum Vicario im Jahr 1659 beruffen, welche dan der wahren evangelischen=Lutherischen Religion zugethan undt ihr Ampt trew fleißig biß hierzu verwalten undt biß ahn ihr Ende söliches zu verrichten angelobet.

Betreffent die Renthen, so ein zeitlicher Pastor undt Vicarius zu Meynerzhagen zu genießen hat, sindt schlecht, daß dieselbe damit kummerlich außkommen können, dieserhalb die Gemeyne wegen der ruinirten Güthere denselben bespringen muß. In hiesigen Kierspell ist fast kein Unterthan oder Vererbter, so der römischen=catholischen Religion zugethan.

Von der Kirchen zu Leudenscheidt, Halver, Herschedt undt Walberth ist mir anders nicht wißig undt soweit sich meyne Gedächtnuß erstrecket undt ich in Thro Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgh Diensten nun in die 43 Jahr gestanden, alß das bey denselben gleycher Gestalt das exercitium augsburgischer Confession geübet undt gebrauchet worden.

Zu Warheits Uhrkundt bezeuge hiemit, das untenbenente Vorstehere undt Scheffen, sowol voriges alß dießes, wahr zu sein bezeugen, gestalt sie dan auch mit eigener Handt Unterschrift bescheinigen, zu welchem Ende habe meynen gerichtlichen Insiegel darunter gesetzt.

So geschehen Meynerzhagen den 28. Februarii anno 1665.

ß. Weber mp.

L. S.

Wilhelm Schurman Scheffen.

Jacob Weber vor sich und Jacob zu Juntmicke alß Vorstehers unterschrieben.

Johan Weber.

Friedrieg Knacke. (?)

Auff Begehr Johan Lusebrinck alß Vorsteher habe ich Wilhelm Schurman Scheffen unnterschrieben.

Demnach der hochedelgebohrner und gestrenger Stephan von und zum Neuwuhoff churfl. brandenb. Rhatt und Drost der Ambter Altena und Zserlohn mir sub dato den 21. Febr. auf einkommende churfl. gnädigste Verordnung ein Befelchs schreiben eingesandt, pflichtmässig zu berichten, was für ein exercitium religionis in anno 1609 und in anno 1624 in den Kirchen zu Halber, Balberth und Meinerzhagen, wie auch in den Kirchen zu Herscheidt und Leuthenscheidt gepfleget worden, alß habe in angesichts dieses die Eltesten hieselbst zu Rede gestellt und dan auch die alte Nachrichtung in der Kirchen auffuchen laßen, waraus man nit anders finden können, alß das etwan in anno 1573, welches jez sich an die 92 Jahr erstrecket, hatt das exercitium auspurg. Confession alhier zu Meinerzhagen seinen Anfang genohmen und biß hiehin ruhig und continua serie getrieben worden; solches hatt in gedachten 73 Jahr der alte und dero Zeit vordresslicher und hochgelehrter Philosophus Herr Fredericus Bärhaußius, bürtig auß diesem Kirspiel, eingeführet, nachgehendts seiner qualification halber nacher Dortmund zum Rectorn vocirt worden, ist auch biß hiezu fast kein Unterthan oder Beerbter im Kirspiell, so der catholischen=römischen Religion zugethan gewesen; betreffendt die Renthen, so ein zeitlicher Pastor und Vicarius zu Meinerzhagen zu genießen hatt, sein schlecht, das dieselbe damit kümmerlich außkommen können, dieserhalben die Gemeine denselben wegen der ruinirten Gütern beispringen muß.

Von den anderen angezogenen Kirspiellen ist mir anders nit wißig und, soweit sich mein Gedächtnuß erstrecket und ich in Thro churfl. Dchl. Dienste nun in die 43 Jahr gestanden, alß das bei denselben gleichergestalt das exercitium augspurgischer Confession geübet und gebrauchet worden. Urkundt meiner Handt Unterschrift und voraufgetrucktem gerichtlichem Insiegel. Geben Meinerzhagen den 28. Februarij anno 1665.

L. S.

B. Weber Richter.

Auf einkommenen gnädigsten Befehlig ich churfl. brandenburgischer Richter zu Meinerzhagen Peter Weber der elter urkunde und bezeuge hiemit unterthenigst, wie seithero anno 1573, da die öffentliche Abtretung vom Bapstthumb zum evangelischen

Christenthum durch Gottes herzliche Erbarmbd und Erleuchtung geschehen, diese Kirche zu Meinerzhagen und Schuldienste von ungezweiffelten evangelischen, Unterscheidts halber lutherisch genenten, Dienern allmahls bis auff gegenwertigen Tag verwaltet und die darzu verordnete Renten genützet worden, also ist absonderlich und in specie anno 1615 hieselbst Pastor gewesen, wie auch anno 1609, Herr Fridericus Haße, sintemahlen selbiger anno 1638 circa finem selhig und ruhig in seinem Pastorathdienste unperturbirt verstorben. Jisdem annis ist Vicarius oder Capelan gewesen Godfridus Zimmerus, welcher ebenfals in ohnturbirter Dienstverwaltung anno 1619 Tots verblichen. Anno 1615 hat den Schuldienst öffentlich vertreten Conradus Fabricius luth. augspurgischer Confession, deme in gleicher Religion Johannes Ewinghausen succedirt, und bis hiehin von obgemelter luth. augspurgischer Confession zugethanen verwaltet worden. Daß demnach durch Gottes vätterliche Gnade anno 1609, 1615, also auch anno 1624 und gegenwertig in dießer Gemeine in Kirchen und Schulen privatim und publice kein anders, als allein gemelte augspurgischer Confession und lutherischen Religions exercitium gewesen, auch von niemanden solches vel vi vel facto turbirt, interrumpirt oder vertrungen worden, gestaltsam ich Peter Weber der elter, als ein durch wollthetigen Gottes Segen uber vier und siebenzig jahrige Person, daßelbige auß eigener Erfahrung und Belebung mit gutem Gewißen und Warheit für Gott dem gerechten Richter alles Fleisches, für meiner gnädigsten lieben Obrigkeit, welcher ich nun in die vier und vierzig Jahren hier im Richterdienst zu Meinerzhagen unterthenigst treuwleißigst bey Tag und Nacht auffgewartet, und jedermänniglichen kan bezeugen, wie auch vor mir in anno 1648 den 6. Aprilis alte glaubwürdige Zeugen auff einkommenen damahligen gnädigsten chursl. Befehl deponirt, sothane deposition in forma probanti gehorsamst eingeschickt, zu deßen wahren Urkundt habe dießen Schein mit vorausgetrücktem gerichtlichen Insiigel und mit meiner Handt Unterschrift unterschrieben und bestettiget.

So geschehen Meinerzhagen den 2. Tag Junii anno 1666.  
L. S. P. Weber Richter.

Bericht de statu ecclesiae

Leudenschedensis et Hülschedensis.

Demnach für nötig erachtet worden, das zu Fortpflanzung der wahren ohngeenderten augspurgischen und lutherischen Religion, welche, Gott dem Allmechtigen sey Dank, zu dieser Zeit in unsern Kirchen gelehret und geprediget wirdt, cujuslibet ecclesiae status, zu welcher Zeit dieselbe a jugo pontificiorum liberirt, die augspurgische Confession darin angefangen und biß auff diese Zeit per ordinariam successionem pastorum et vicariorum continuirt worden, von einem jedwedern Pastore eingenommen und beygebracht werde, damit solches der lieben Posterität zu guter Nachricht verwahrlich hingelegt werde, so habe ich Melchior Halbach jtziger Pastor zu Leudenscheid, was von solchem statu nicht allein dieser Kirchen und hiesigen Creuz-Capellen, sondern auch der Kirchen zu Hülschede und Capellen zu Eggescheid auß relation der Fürnembssten und Eltesten dieser Gemein erfahren und vernehmen können, kürzlich auffgesetzt und folgendergestalt schriftlich verfaßet.

1. Erstlich tempus reformationis anlangendt, so ist diese Gemein in anno 1578 vom Papstthumb liberirt und ist der erste Pastor, welcher die papistische Lehr gantzlich quittirt und an diesem Orte abgeschaffet, dominus Johannes Rosenkrantz gewesen, dessen Antecessor Herr Ludemar genandt. Ob nun wohl jetzt besagter Pastor dns. Johannes Rosenkrantz anfänglich zwar in der papistischen Religion 8 Jahr zugethan gewesen, so hat er dennoch nach Absterben Herrn Ludemars, dessen Vicarius er gewesen, wie vorgemelt in anno 1578 auff das Papstthumb gantzlich renunciirt und damals die reine ohngeenderte augspurgische lutherische Religion allererst eingeführet, auch biß auf diese Stunde hiesige Gemein dabey ohngeendert und unturbirt plieben, gleichwol aber nichtsdestoweniger die lutherische Gesenge viel jahrlang zuvor alhie in der Kirchen gesungen worden. Zudem so hat sich auch Herr Pastor Rosenkrantz selig in anno 1578 verheyrathet, darauß dann gnugsam praesumirlich, das er vorhin in seinem Herzen der ohngeenderten augspurgischen lutherischen Religion zugethan gewesen.

2. Zum andern ordinariam successionem betreffend, so ist vorerrenter dns. Johannes Rosenkrantz, nachdem er dieser Gemein in die 48 Jahr mit Lehren und Predigen gedient, ge-

storben, welchem ordentlicherweise succedirt mein Vatter selig  
dns. Wilhelmus Halbach, welcher das officium pastoris in die  
27 Jahr lang trewlich alhie verwaltet, biß er anno 1645 den  
18. Octobris sanfft und selig im Herren entschlaffen. Nach  
desen tödtlichen Hintritt bin ich an desen Statt wiederumb  
zum Pastore von dießer Gemein beruffen und angenohmen und  
von Ihro chursl. Durchlt. confirmirt worden.

3. Zum dritten so hat vorernter Herr Pastor Rosenkrantz  
selig zum Vicario gehabt Herrn Johan Schulden, welcher zwar  
auch anfenglich papistischer Religion zugethan gewesen, gleichwol  
aber noch endlich dem Paptthumb gantzlich valedicirt und ab-  
gesaget und sich zum Lutheranismo begeben, da er dann fol-  
gendts ohngefahr in anno 1582 oder 83 von der Gemeine zu  
Hülshede zum Pastoren der ohngeenderten augspurgischen luther-  
rischen Religion ordentlich beruffen worden, darinnen er auch  
perseverirt und geplieben, biß er endlich gestorben. Gleichfals  
hat Herr Rosenkrantz selig zum Vicario gehabt Herrn Petrum  
Pipenstock, nach deren tödtlichen Hintritt Herr Petrus Destereich  
und Theodorus Culinarius, beide Bürgerz Söhne alhie von  
Bürgermeister und Rath alhie als collatores beider Statt Vi-  
carii vocirt und in vicariatu succedirt, welche beide auch ein  
zeitlangh meines sel. Herrn Vatters Vicarii gewesen. Dießen  
hat nun wiederumb bey der Bedienung der Pastorath meines  
sel. Herrn Vatters succedirt Johannes Waltherus und Theodorus  
Pupstam; deren successores sein gewesen Zacharias Mollerus,  
Melchior Becker und Hermannus Meringh. Wie nun aber  
Zacharias Mollerus nacher Soest, Hermannus Meringius aber  
nacher Dortmund vocirt worden und Herr Melchior Becker bald  
gestorben, ist an ihre Stette von Bürgermeister und Rath alhie  
wiederumb beruffen dominus Johannes Lemmerus, welcher auch  
etliche Jahr meines Vatters sel. Collega gewesen, nach welchem,  
als er nacher Meynerzhagen zum Pastore beruffen, dominus  
Bernhardus Hülshovius zum successoren deselben nominirt  
und beruffen, welche vocation er auch angenohmen und biß auff  
dieße Zeit sein Ampt trewlich verwaltet.

4. Den Schuldienst betreffendt, so ist bey Lebzeiten meines  
Vatters selig Schulmeister gewesen Petrus Börnerus, diesem hat  
wieder succedirt Johannes Ewinghauff, jezto Johannes Welbanus,  
welche auch jezto alle noch bey dem Leben und der wahren ohn-

geenderten augspurgischen lutherischen Religion allezeit zugethan gewesen.

5. Was die Creuze-Capelle anlanget, so werden die davon dependirende Renten zu Unterhaltung der Geistlichen hieselbst angewendet und wird auch von den Geistlichen zu Leudenscheidt, darhin sie gehörigh, der Gottesdienst darinnen verrichtet, und haben Bürgermeister und Rath hieselbst, gleichwie mit andern beiden Statt-Vicarien, darüber das jus patronatus.

Hiebey auch ferner zu wissen, quod ecclesia Leudenschedensis sit et semper fuerit quasi mater ecclesiae Halverensis et Hülshedensis, dannerhero ein zeitiger Pastor zu Leudenscheid obgemelte beide Pastoraten zu conferiren.

6. Zum sechsten die Kirche zu Hülshed antreffend, so wird davon attestiret, daß, als Pastor Schulte selig, so wie vorhin gemelt, der ohngeenderten augspurgischen lutherischen Religion zugethan gewesen, verstorben, domäliger Schulmeister zu Hülshedede Thomas Neußgen ohngefähr in anno 1623 von Herrn Hohgreven Doctore Bittern, so dero Zeit nahmens seines Sohnes Collator gewesen, zum Pastore lutherischer Religion wiederumb installirt und die Pastorath conferirt worden, da dann kurz hernacher gemelter Pastor Thomas Neußgen den heydelbergischen Catechismum pedetentim und ohngemercket eingeführet und, ob zwar die Gemein zu Hülshedede darwieder gewesen, so hat gleichwol domals Commissarius Hasfeld, welcher folgendts Drost zu Altena worden und der reformirten Religion zugethan gewesen, connivendo zusehen und dieselbe reformirte Religion de facto et pro autoritate beyhm großen Kriegswesen manuteniren helffen, daher dann die reformirte Religion bey etlichen von der Gemeine zu Hülshedede eingeschlichen.

7. Wegen der Capellen zu Egeseid wird berichtet, daß umb das Fest Petri und Pauli apostolorum auff einen Sonthag bey der Capellen zu Egeseid alle Jahr Kirchmeße gehalten worden, da dann durch einen Vicarium zu Leudenscheidt der Gottesdienst daselbst in der Capellen verrichtet worden, wie dann auch in specie von den Alten bewußt, daß Rosenfranz selig, als hieselbst Vicarius gewesen und nach diesem Vicarius Dickhuth auf bestimmte Zeit daselbst den Gottesdienst verrichtet und nach geendigtem Gottesdienst ein zeitiger Vicarius sampt den Geistlichen zu Leudenscheidt vom Besizer des Hoves zu

Egeseheid (welcher zu Erhaltung der negst an seinem Hove ligender Capellen einige Jahrrente auß dem Freysenberger Guth hiesigen Rierspels Leudenscheidt von den Vicarijs zu erheben, wofelbst sie dann auch noch auff diese Stunde vom zeitigen Vicario vermöge ihres Hebzettuls erhaben werden, vermacht) zur Malzeit behalten worden.

Das nun vorerrente Persohnen, so an diesem Orte sowohl in Kirchen als Schulen gedient, der wahren ohngeenderten augspurgischen lutherischen Religion, dabey uns und unsere liebe posterität auch Gott der Allmechtige erhalten wolle, wie keinem anders bewusst, mit Herzen und Mund zugethan gewesen, auch dabey usque ad extremum vitae halitum bestendig verplieben, und das es sich auch geschriebenermaßen mit der Creuze-Capellen zu Leudenscheidt, der Capellen zu Egeseheid und der Kirchen zu Hültschede also in Warheit verhalte, solches wird mit hiesigem unserm Kircheniegel und meiner eigenen Handtschrifft und Unterschrift corroborirt und bekrefftiget.

Signatum Leudenscheid den 4. Februarij anno 1648.

L. S. Melchior Halbach pastor  
Leudenschedensis.

(Beglaubigte Abschrift.)

Auff eingekommenen gnedigsten Befelch zeugen und bekennen hiemit und krafft dieses underthenigst wir Claß zu Haußwindel, Johan zu Hellersen, Hinrich zu Vogelbergh und Herman Woiste jziger Zeit verordnete Kirchmeistere der PfarKirchen zu Leudenscheidt Ampts Altena, wie das hieselbsten bey der Kirchen fünff Vicarien mit ihren Renten verhanden, welche zu Unterhaltungh der Kirchen und Schuldiener von alters hero also sein vertheilet worden, daß die beiden ersten als vicaria Johannis baptistae et sanctae Crucis von dem vicario primario allezeit bedient worden, welcher auch derselben Renten davon genoßen, die dritte vicaria als Andreae et Catharinae von dem folgenden Vicario und dann die vierte und fünffte von den beiden Schuldienern, als dem lateinischen und teutschen verwaltet, auch die Renten davon erhoben worden.

Gleichwie nun im Jahr 1578 hiesige unsere Gemein vom Pappstthumb genzlich liberirt worden und domals die evangelisch-

Lutherische Religion angenommen, auch biß auff diese gegenwertige Zeit und Stunde unturbirt von evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schuldienern der Gottesdienst alhie verwaltet und die Renten von ihnen abgenuzet worden, also ist in specie und absönderlich im Jahr 1615 hieselbsten Pastor gewesen Herr Johannes Rosenkrantz, wie nun derselbe in dem 48ten Jahr seiner Kirchenbedienungh alhie Todtes verfahren, ist demselben ordentlicherweise succedirt Herr Wilhelmus Halbach, welcher anno 1645 sanfft und selig in seinem Pastoratsdienste gestorben. Ingleichen sein in vorerntem Jahr 1615 Vicarii oder Capeläne hieselbsten gewesen Herr Petrus Destereich und Theodorus Culinarius, beide Bürgers Söhne alhie, welche ebenfalls in ohnturbirter Dienstverwaltung Todtes verbliehen. Anno 1615 haben den Schuldienst alhie öffentlich vertreten Petrus Börnerus und Johannes Ewinghauß und folgendts Johannes Veldanus, welche allerseits mit Herzen und Mundt in Kirchen und Schulen augspurgischer Confession oder evangelisch-lutherischer Religion allezeit zugethan gewesen. Das demnach durch Gottes Gnade anno 1609, 1615 also auch im Jahr 1624 und noch auff diese gegenwertige Zeit in hiesiger unser Gemein in Kirchen und Schulen sowohl privatim als auch publice kein anders als allein vorgemelter augspurgischer Confession und lutherisches Religions exercitium und Gottesdienst gewesen, auch niemals darinnen das allergeringste turbirt worden, inmaßen wir Kirchmeistere obengemelt solches auß alten Schrifften, auch der ältesten hiesiger unser Statt und Kierpels Eingekessenen beständiger Außsage gnugsam bewähren können. Zu welches Urkundt wir vorernte Kirchmeistere diesen Schein mit hiesigem Kirchen Insiegel betrücket und zeitlich Pastorn hieselbst unsertwegen zu unterschreiben gebetten.

So geschehen Leudenscheid den 3. Juny 1666.

L. S.

In testimonium veritatis  
Melchior Halbach ecclesiae  
Leudenschedensis pastor  
nomine aerarii ecclesiastici  
antistitum subscripsit.

Daß dieser Schein also  
richtig, bekestige mit meines  
Nahmens Unterschrift und  
untergetrücktem gerichtlichem  
Insiegel.

Reinhard Hymmen Dr.

L. S.

Hiemit füge ich zu Endt benenter menniglichen zu wissen, nachdem von mir erfordert worden statum pastoratus Hültschedensis zu eröffnen und zu bezeugen, das mir kundig und hiemit bezeuge, das der Pastor zu Leudenscheid collator der Pastorath zu Hültschede ist, vor eins; vors ander, das der vorige Pastor zu Hültschede unverendeter augspurgischer Confession und Religion gewesen und plieben; vors dritte, das iziger Pastor zu Hültsched Thomas Neufzgen auch nicht anders als ein lutherischer zu Hültschede installirt worden und dafür sich außgeben und bekant hat, welches alles ich und ein jedes auß eigener Wißenschaft hiemit wahr bekenne und zum Nothfall mit mehrem kan bezeuget werden.

Zur Wahrheits Urkunt habe ich dießes mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben und meine gewöhnliche Witschafft hierunter auß spacium getrückt.

Actum am 17. Februarij anno 1648.

L. S.

Paulus Bitter jur. Dr.

und churfl. brandenb. Hohgreve  
der Beste Lüdenscheidt.

(Beglaubigte Abschrift.)

---

Demnach Sr. churfl. Dcht. pp. gnedigst bevohlen, daß man in allen Gemeinden die wahre Bewandnuß der Kirchen undt dabey gehaltenem undt vorhandenem Religionswesen berichten solle, absonderlich waß es vor eine Gelegenheit von anno 1615 biß 1624 gehabtt undt waß darunter vorgelauffen undt ergangen seye, so wirdt hiemit wegen der Gemeine undt Kirchen des Kierspels Hültscheidt im Ambt Altena wahrhaft bericht undt beschienen, soviel man davon auß alten Brieffschaften undt Zeugnuß der Eltesten erfahren können, daß im Jahr 1572 die Gemeine zu Hültscheidt den ehrwürdigen undt wollgelahrten Herrn Johannem Scultetum zu ihrem Pfarherren beruffen haben, welcher dem märkischen reformirten Synodo subscribiret undt den Kirchendienst in Predigen undt Außtheilungh der Sacramenten nach der pfaltzischer reformirten Ordnungh meistentheils verrichtet undt dabey biß annum 1615 unwiedersprechlich continuiret. Wie nun derselbe bey erlangtem hohen Alter den Dienst

nicht so wohl vollkommenlich verrichten können, ist ihme Herr Thomasz Nusgen (so anizo noch im Leben aber sehr alt undt unvermoegen ist) in anno 1615 adiungiret, welcher von besagtem Jahr biß ad annum 1622 den Dienst in der Schulen mit Informirungh der Kinder im Heydelbergischen Cathechismo undt zum Zeiten mit Predigen, alles nach der Ordnung undt Lehre der evangelischen = reformirten Religion verrichtet. Nach Absterben aber Herrn Johannis Sculteti ist in anno 1622 gemelter Thomas Nusgen von der ganzer Gemeinde zu Hültscheidt zu ihrem Pastor vocirt undt angenohmen, auch von Ihro churfl. Dcht. pp. hochsehligen Andenkens confirmiret worden, welcher die Zeit seines Dienstes vom Jahr 1615 in Bedienungh der Schulen undt Predigen biß ad annum 1622 undt als dahemahlen vollkomlich zum Prediger angenohmen worden, folgendts biß hiehin undt in den leßen Jahren, soviel seines Leibes Constitution zugegeben, nach der chur=pflazisger Ordnungh undt reiner reformirter=evangelischer Religion den Gottesdienst in der Gemeine undt Kirchen zu Hültscheidt ohn einig Widersprechen oder irruption, wie beyliegender vor diesem herausgegebener Schein nachführet, verrichtet. Bey izigem Herrn Pastoris Nusgen hohen Alter undt Unvermoegenheit ist Herr Godfriedt Gruter demselben vor dreyen Jahren adiugiret, welcher sein studium theologiae zu Herborn in der Graffschafft Nassaw prosequirt undt absolvirt hatt, daß also in der Kirchen undt Gemeine zu Hültscheidt von vielen Jahren hero die evangelische=reformirte Religion gelehret undt die hl. Sacramenta vermoeg deren administriret worden, alles unwidersprechlich undt [ohne] einige Interruption.

Daß diesem also, bescheinige undt bekräftige ich als zeitlicher churfl. Richter zu Hültscheidt Uhrkundt meines Rahmens Unterschrift undt untergetrucktem gerichtlichen Insiegell den 4ten Juny 1666.

Reinhard Symmen Dr.

L. S.

Kirchensiegel zu Hültscheidt.

L. S.

Im Nahmen der allerheyligsten Dreyfaltigkeit. Amen.

Alldieweilen mir endtzbenentem göttlichem Dieneren am Worte Gottes der reformirten Gemeine Jesu Christi zu Hulscheidt Ampts Altena von einem ehrwürdigen der Graffschaft Marck reformirten Synodo auferlagt undt demandirt worden, vorzupringen undt schriftlichen zu dociren, wie es von anno 1609 undt 1624 in dero mir nuhnehro anbefohlener Kirchen zu Hulschede in Predigen, Lehren undt bey Ausspendungh der hochwürdigen Sacramenten gehalten worden, als habe solches den Kirchmeisteren, wie auch Eltesten, zu erkennen gegeben, darauf wir unseren alten Kirchenbücheren nachgesehen undt unter anderen also befunden, wie daß vor hondert, jahe mehr Jahren, fractio panis alhier zu Hulscheidt in usu gewesen. Dahero die Gemeinde unanimi consensu auch zu Fortpflanzung der reformirten evangelischen Wahrheit circa annum Domini 1572 vor einen Pfarherren beruffen haben den ehrwürdigen undt wollgelährten Herrn Johannem Scultetum, so dem reformirten Märktisgen Synodo subscribirt undt seinen Kirchendienst nach pfalzsischer Ordnung im meisten persolvirt undt verrichtet biß auf daß Jahr 1615, dahe dan der Herr sel. Johannes Schultetus ganz undt wollbetaget wegen dunkelen Gesichts undt anderen Alters halben Gebrechlichkeiten, jedoch bey guttem Verstande undt ungezwungen, frehwillig mich vor einen collegam erfordert undt begehrt, damit die junge Jugendt im Heidelburgisgen Cathegismo unterweisen undt unterweilen auch die Canzell betretten möchte, welches ich nach Vermoegenheit verrichtet undt gehorsamblich bewiesen biß auf daß Jahr 1622, dahe der wollgemelter Herr Johannes Schultetus in dem Herren endtschlaffen, worauf mich die ganze Gemeinde zu ihrem Pastoren vocirt undt angenommen, auch von Ihr churfl. Dcht. hochsehligen Gedechtnuß confirmirt worden undt also wehrender Zeit meines anvertraweten Dienstes in allem nach churpfalzsisger Ordnung in der Hulscheder Kirchen der Gottesdienst verrichtet worden; dabey auch, unangesehen viel Wiederwertigkeit undt Anstoës drumb erlitten, gern verplieben, auch zu verharren gemeint durch göttliche Hülff biß ins Grab, darzu mir helffe Jesus Christus. Undt zur Uhrkundt der Wahrheit habe ich

dieses gegenwertiges sambt den Eltesten undt Vorsteheren mit eigener Handt unterschrieben anno 1651 den 20. Januar.

Thomas Ruffgen p. t. pastor Hulschedensiis.

Dierich Balthasar von Dresell.

Johan Annephoeb.

Jorgen Froelich.

Johan Pipenstoek.

Friederich zu Dalen.

Durch Reinhard Hymmen Dr. beglaubigte Copie.

Auff Ihrer chursl. Dcht. pp. außgelassenen gnädigsten Befehl, betreffendt das Kirchen- und Religionswesen, geben wir Pastor, Kirchräthe und Vorsteher der Kirchen und Gemeinde zu Kierspe diesen unterthänigsten Bericht, daß an diesem Ort und in dieser unser Kirchen und Gemein immaßen ex serie et interrupta successione pastorum, so in Zeit von hundert Jahren hero dieser Kirchen und Gemein im Predigamt voehrgestanden, wie auch andere documentis solches gnugsamb zu erweisen, in sothaener Zeit kein ander exercitium religionis als der evangelischen ohnveränderten augspurgischen Confession zugehan, welche zum Unterscheid lutherisch genandt wirdt, in Übung gewesen, auch solch Religions-exercitium ohne einige turbation biß auff diese Stunde in ruhigem Besiß behalten, gestalt dann derselbige Pastor, bey dessen Bedienung das Pabstthumb oder römische-catholische Religionswesen an diesem Ort gänzlich abgeschaffet und Thomas Egescheidt genant, in anno 1567 et sequent. hieselbst gestanden. Nach dessen Absterben gefolget Christianus Göbelius, welchem in anno 1619 succediret Hermannus Rövestrunk, der dan in functione ecclesiastica im Vicarien- und Pastoratamt an die 58 Jahr dieser Gemein vorgestanden und in anno 1644 verstorben, und nach dessen Absterben ich Hermannus Rövestrunk zu dieser Zeit Pastor hieselbst et filius pie defuncti, nachdem ich vorhin 13 Jahr in officio diaconatus meines lieben Vatters selig collega gewesen, demselben in officio pastoratus ordentlich surrogirt worden, daß also gemelter mein in Gott ruhender Vatter und ich coniunctim et successive in Übung deß evangelischen-lutherischen Religions-exercitii das Predigamt uber die 80 Jahr in dieser uns ahn-

vertrauten Kirchen und Gemein verwaltet und von niemandt dißfals beunruhiget, auch kein ander exercitium religionis, als vorgedachtes bey uns zu üben uns zugemuthet worden, welches wir hiemit in unterthänigstem Gehorsamb berichten und solchen unsern Bericht auch mit unserm Kirchensiegel bekräftiget. So geschehen Kierße am 31 May 1666.

L. S. (Kirchensiegel.)

Ich Reinhard Symmen der Rechten Dr. und hursfl. brandenb. Hogreff der Weste Leudenscheidt, auch Richter zu Herschede und Hulscheid thue hiemitt kund und öffentlich bezeugen, daß mir die samptliche Geistliche und Kirchmeister Kirspels Herschede zu erkennen gegeben, waßgestalt ihnen nötig und angelegen wäre statum ecclesiae Herschedensis, auch wan und zu welcher Zeit dieselbe vom Pabstum reformirt und die reine Lehr der lutherischen Religion und unveränderten augsburgischen Confession introducirt worden, Glauben, Schein und Beweiß zu haben, umb solches vor mäniglichen zur Noht Forderung zu exhibirn und aufzulegen, weilen ich dan sothane Bitte ziemlich erachtet und mich sonsten die Warheit zu befördern schuldig weiß und erkenne, als habe die ersame und vornehme Johan Witten, Dieterich Meisterß, Jurgen Newhaus und Dieterichen Gruber als die elstisten des Kirspels Herschede und glaubhaffte zeugbahr Männer der Gebühr vor mich abladen und citirn lassen, dieselbe daruber ernstlich gefraget, examinirt und abgehört, und dan demnegst sampt und sonderß mitt guter Einhelligkeit bezeugt und befand, ihnen in ungezweiffelter Warheit kund und wissend zu sein, daß die augsburgische Confession in der Gemeine und Kirchen zu Herschede durch weyland Herrn Pastorn Johan Wyncßen (so in anno 1558 die Pastorat zu Herschede angetretten und im Jahr 1592 in Gott entschlaffen, eingeführet und gepflanget worden, folgendß laut mir vorgezeigten furstlichen Befelchß Herr Johannes Keringhausen den 29ten Juni anno 1593 zum Pastorn zu Herschede constituirte und die Lehr der lutherischen Religion continuirt und öffentlich getrieben. Nach dessen gottseligen Hintritt ist Herr Anthonius Praetorius zum Pastorn zu Herschede in anno 1625 ordentlich vocirt und von Ihr hursfl. Dchl. unserm gnädigsten Herrn laut Patentß confirmiret,

der dan gleichfalß nicht weniger, wie vorige seine antecessores, die augspurgische Confession zu Herschede mitt Lehr, Predigen und Aufztheilung der Sacramenten biß auff seinen Sterbetag anno 1660 bestendig getrieben. Nach dessen Absterben ist Herr Johannes Schmael in selbigem Jahr zum Pastorn zu Herschede vocirt und laut von Sr. churfl. Dchl. ertheilten Patentß confirmirt worden, welcher ebenfalß die augspurgische Confession zu Herschede biß auffß Jahr 1664 rein und lauter gelehret, geprediget und die Sacramenten außgetheilet. Als derselbe nun anderwerts seine Verbesserung gesucht und von der Gemeine verlassen worden, ist Herr Degenhardus Poelman, der augspurgischer = lutherischer Confession zugethan, zum Pastorn zu Herschede vocirt und biß auff diese Stunde dabey beständiglich continuiret.

Sonsten sehen auch zu Herschede der lutherischer = augspurgischer Confession zugethane Vicarij gewesen Herr Petrus Weckius, Christophorus Rüssel, Casparus Aquarius, deme Arnoldus Fischer laut exhibirten documenti r. bis ins Jahr 1649, da er in Gott verstorben und also funffzig Jahr mitt großem Ruhm in aller Gottseligkeit sein evangelisch Predigambt in der Gemeine zu Herschede vertreten, selbigem ist in anno 1650 Daniel Fabricius succedirt, welcher auch biß ad annum 1659 die Vicariatstelle mitt Predigen und Lehren in reiner augspurgischer Confession continuiret und, als derselbe solchen Dienst verlassen, ist der izige Vicarius Johannes Praetorius, obgemelten seligen Pastoris Anthonij Praetorij Sohn, demselben in officio alß ordentlich beruffen gefolget und biß auff diese Stunde die lutherische = augspurgische Confession bester Fleißes in der Gemeine zu Herschede gelehret und getrieben, welche ihre gerichtliche Deposition und dabey allegirte documenta ich in notum genommen und daruber gegenwärtigen Schein verfährtiget und mitt meinem gewöhnlichen Insiegell unterdrückt. So geschehen Herschede den 10. Martij 1665.

L. S.

Reinhard Symmen Dr.

---

Demnach Seine churfl. Dchl. gnädigst anbefohlen, der Kirchen, Vicarien und Schulen halber Amptß Altena eigentliche Nachricht einzubringen, alß berichten unterthänigst zur Zeit ver-

ordenete Kirchmeister Kierpelf Herschede in gemeltem Ampt, daß zwaren zwey Vicarien daselbst befindtlich, davon eine annoch etlichermaßen im Bau und zum Gotteßdienst zu gewisser Zeit gebrauchet wird, die andere aber ganzlich verfallen, doch sehr schlechte Einkommen haben, so zu geringer Beysteuer eineß zeitlichen Vicarii, der zugleich die Schule mit bedienet, sollen verwendet, aber wegen Unvermögenheit schwerlich können genutzt werden. Dieweilen dan durch sonderliche göttliche Erleuchtung und kräftige Regierung von anno 1552 an statt der häpßtischen die evangelische Lehr öffentlich vorgetragen, auch die Kirchen- und Schuldienste von wahren evangelischen, zum Unterschied genannten lutherischen, Dieneren ohnveränderlich jederzeit biß auff gegenwertigen Tag bedienet und der Renten, soviel man deren an hiesigem Ort, da die Verwüstung vieler Güter mercklichen Schaden verursachet, habhaft werden können, genossen worden. So ist in specie und insonderheit in anno 1615 hieselbst Pastor gewesen Herr Johannes Keringhauß, so in anno 1593 zum Pastoratdienste ordentlich beruffen, auch biß zu seeligem Absterben die Lehr der ohngeänderten augspurgischen Confession öffentlich gelehret, da dan nachgehendß in anno 1625 Herr Antonius Schulte zu sölichem Dienst beruffen, auch inturbate in sölicher Dienstß-Verwaltung 1658 seelig verstorben. In gemeltem Jahr 1615 ist Vicarius oder Capellan gewesen Herr Arnoldus Fischer, so in anno 1599 zum Vicario vocirt und biß inß Jahr 1649 solchem Dienst vorgestanden, welcher auch zugleich den Schuldienst vertreten, dieweilen solche beyde Dienste an hiesigem geringen Ort beyammengeßezet sein, welche besagte dan ohngezweiffelt der evangelischen = lutherischen Religion beygethan. Daß also durch Gotteß vätterliche Gnad in anno 1609, 1615 et 1624, wie auch in folgenden Jahren biß auff gegenwertige Zeit in dieser Gemeinde, in Kirchen und Schulen publice et privatim allein gemelter augspurgischer Confession und lutherischer Religions-exercitium sine omni contradictione, turbatione vel interruptione gewesen, wie wir anigo Kirchmeistere Tonniß auffm Paul, Diederich zu Marlinghausen und Jurgen Cordeß sölicheß auß alten Documenten und der ältisten dieseß Kierpelf Eingeseßenen beständiger Aussage bewähren können. Zu welchß Urkund wir diesen Schein mit hiesigem Kircheninsiegel betrücket und zeitlichen Pastoren hieselbst unferentwegen

zu unterschreiben gebetten. So geschehen Herrschede am 4ten Junii 1666.

L. S.

In veritatis attestationem  
Degenhard Pollman ecclesie  
Herschedensis pastor no-  
mine aerarii ecclesiastici  
antistitum subscripsit.

Daß obbeschriebenermaßen also  
wahr seye, bekräftige mit un-  
tertrücktem gerichtlichen In-  
siegel und Rahmens Unter-  
schrift

Reinhard Hymmen Dr.  
u. Richter zu Herrschede.

L. S.

Wir Richter undt samptliche Kirchenvorsteher alhier zu  
Konstall zeugen hiemitt undt krafft dießes, daß, wie wir auß  
beglaubten undt authenticken dero hieselbst gewesenen Richtern  
undt evangelischen=lutherischen Predigern mehrentheils eigenhändig  
nachgelassenen schriftlichen Nachrichten, auch zum Theile alter  
Kirchenbücher undt betagter Leute relation vergewissert sein, ahn  
diesem unßerm Orthe das reine undt klare Wort Gottes (nachdeme  
der letzte Meßpaffe mitt Nahmen Johannes Gendelius, welcher  
anno 1530 hiehin kommen in anno 1560 aber gestorben) durch  
einen der ohnveränderten augspurgischen Confession zugethanen  
Prediger nahmens Hermannus Severk nechst fürgehendem ordent-  
lichen Veruff in obblemelt. Jahr 1560 zu predigen durch Gottes  
Gnade angefangen worden. Deme denn nach deßen Todt in  
solcher Lehre gefolget Dominus Theodorus Seipell<sup>1)</sup> welchem, alß  
circa annum 1580 ableibig worden, eodem anno succedirt  
Dominus Tilmannus Bittick, nach welchem in anno 1588 ge-  
kommen Dominus Christophorus Beck, deme in anno 1598 ge-  
folget Dominus Severinus Gummerspach, welchem wiederumb  
gefolget in anno 1608 Dominus Hermannus Hunschedius, der  
dießen Dienst christloblich vertreten vierzig vier Jahr, deme  
also, da er Hunschedius wegen Alters undt Leibes Schwachheit  
solchen Dienst willig resignirt undt die Gemeine einen andern  
zu beruffen angehalten, in anno 1652 unßer itziger Pastor  
Franciscus Christophorus Schrage nachkommen. Diße alle nach-  
einander haben das Wort Gottes rein gelehret, die hl. Sacra-

<sup>1)</sup> oder Stipell?

menta nach der Einsetzung Christi außgetheilet undt sich in solchen Lehren, Sacramentauftheilung, auch in Bedienung anderer Kirchen=Disciplin zu undt nach dero unveränderten augspurgischen Confession, anno 1530 Carolo V. übergeben, auch andern dem Concordien=Buch einverleibten Bekändtnußen be= kandt undt gehalten, wie auch noch izo eben ein solches Sontags Vor= undt Nachmittags, auch Fest= und Frentags in Predigten undt Cathechisimirung undt Verhoren dermaßen fleißig getrieben wirdt, daß man biß hieher die geringste unrichtige oder vor= gemelter augspurgischen Confession zuwiederlauffende Lehre nicht gespüret undt wir also pillig Gott bitten, daß er solch seelig Liecht gnädigt bey uns undt auff unßere Nachkommen biß ahn den lieben jüngsten Tag erhalten wolle. Wie dann ich Chursfl. brandenburg. Richter dieses Document zu mehrer Bezeugung der Warheit, auch guthen Nachricht für die Nachkommen auff dero Kirchmeister Begehren mitt meinem Gerichtssiegell unter= drücket, auch eigener Handt unterschrieben habe. So geschehen den 7. Julij 1664.

L. S. Johan Henr. von den Bercken. Richter.

Durchleuchtigster Churfurst gnedigster Herr.

Auß hiebey einliegende Nachrichtung, welcher Zeit hieselbsten zu Konstall die römische=catholische Religion abgeschaffet und hinwider die evangelische=lutherische Lehre angefangen, hiesigen Herrn Ambtman eingeschicket, ist der Botte des Ambtz eben mit Ambtz Altena Ambtzbedienten Berichtern abgerehset gewesen, gleichwoll, Ew. pp. gnedigsten Befelch in Unterthanigkeit zu gehorsahmen, habe nicht unterlaßen sollen, diese eingeschloßene Nachrichtung Ew. pp. per expressum gehorsambst einzuschicken, worauß gnedigt ersehen werden, daß in hoc seculo Jahr 1609, 1615, 1624 die evangelische=lutherische Lehre in dieser Kirchen und Gemein zu Konstall vorlengst gelehret und geprediget auch jedesmahl ohne die geringste perturbation biß auff gegenwertige Stunde solche Lehre nach der augspurgischen Confession, imperatori Carolo V. übergeben, gelehret und geprediget worden und noch wirdt, welches gnedigt anbefohlermaßen, soviel auß alten glaubwürdigen Nachrichtungen mir vorbringen laßen, zum wahren unterthanigsten Bericht einschicken sollen, dieselbe zu langer hohen

gesunden Wolstandt, glückfriedtlicher Regierung gottlicher protection und mich dero beharlichen Gnaden unterthenigst empfehle, verpleibe, der ich bin

Em. pp.

Joh. Henr. von den Bercken.

Bestendiger Nachricht, wanehr hieselbsten zu Königsall nechst Abschaffung dero romischen also genambten catholischen Religion undt dessen letzten Messpfaffen, die evangelische=lutherische Religion eingeführet undt biß hizu unverrückt ohne einige perturbation also erhalten worden.

Anno 1530 ist ahn dießen Ort kommen Johannes Gendelius, noch ein Römisch-Katholischer undt anno 1560 gestorben.

1. Nach Absterben obgemelten Gendelij ist hieselbsten ordentlich beruffen Hermannus Severtz, welcher von dem evangelischen=lutherischen Ministerio ordinirt undt also im Jahr 1560 die evangelische Lehre nach der Form des hl. gottlichen Wortes undt dero unveränderten augspurgischen Confession, dem großmächtigsten Kayser Carolo V. übergeben, zu predigen angefangen.

2. Deme denn in solchem Ampte nechst gepührender vocation undt vom Ministerio lutherano beschehener Ordination gefolget Theodorus Stipell,<sup>1)</sup> welcher in Fürtragung der evangelischen Lehre beharret, biß daß er in anno 1580 ableibig worden.

3. Diesem ist eodem anno succedirt Tilmannus Widdick, nachdem aber derselbe im Jahr 1588 abgestanden, ist ihme

4. eodem anno gefolget Christophorus Beck, so in reiner Lehre usque ad annum 1598 beharret, worinnen auch ahn damahlich grassirender Pest gestorben.

5. Nach Absterben dießes ist eodem anno 1598 gefolget Severinus Gummerspach, der aber in anno 1607 anderwertig vociret.

6. Deswegen nechst ordentlichen Beruff undt Ordination demselben succedirt undt zwarn in anno 1608 umb newe Jahr Hermannus Hünschedius, der als ein reiner evangelischer=lutherischer Prediger solchen Dienst bey die 44 Jahr bedienet.

<sup>1)</sup> oder Seipell?

7. Bey dessen hohen Alter undt Unvermögenheit selber guthwillig auff vorhergegangene Vocation, Ordination undt Ihrer churfl. Dcht. pp. gnedigste Confirmation adjungirt undt zwarn in anno 1652 Franciscus Christophorus Schrage, der bißhero das reine Wort Gottes vorbesagtermaßen als ein evangelischer=lutherischer Prediger geprediget undt, so lang es Gott gefallet, predigen wirdt.

Daß dießes alles, wie obstehet, sowoll auß alten authenticken Nachrichten, Kirchenbüchern, Rechnungen, als auch dero obspecificirten Predigern mehrentheils nachgelassenen eigenen Händen also wahr undt richtig befunden, wirdt nicht allein mitt izigen Pastoris eigener Handt, sondern auch mitt Ihre churfl. Dcht. pp. hieselbst bestalten Richters beygedrücktem Gerichtssiegel undt eigenhandiger Unterschrift bezeuget.

Signatum Ronsall den letzten May 1666.

L. S. Johan Henr. von den Bercken Richter mpa.  
Franciscus Christophorus Schrage pastor mpa.

---

### Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Herr.

Eu. pp. Befehl vom 11. dießes, so den 26. empfangen, unterthenigst gehorsambst zu geleben, haben die Reliquien unser auß der Feurstrunst noch erhaltener schriftlicher Nachrichten nicht allein durchsehen, ob einige nachdenckliche Enderungen oder turbationen in ein oder anderer Religion alhie zwischen dem Jahr 1615 und 1624 vorgangen seye, sondern auch unßere elteste Mitglieder, dan auch den zeitigen Pastoren hirunter erfraget, gleich aber anders nicht finden oder erforschen können, als daß von Zeit der Abschaffung des pabstlichen Weßens, so vor ohngefehr hundert Jahren geschehen, die evangelisch=lutherische Religion in Kirchen und Schulen ohne einige Beeinträchtigung, davon man besonders wiße, ohngehindert biß noch, Gott Lob, in Übung seye. Also würd sich auch kein Theil füglich zu beklagen haben, daß zwischen bemelten 1615. und 1624ten Jahr, beide auch eingeschloßen, ihme einige turbation zugesüget seye; wöllen also die übrige folgliche Fragen cessiren, welches also kürzlich, jedoch gehorsambst beibringen sollen, unß im übrigen auff vörige unßere unterthanigste Berichte beziehendt;

immittelst in tröstlicher Hoffnunge lebendt Ew. pp. wöllen gnädigst geruhen, die vicariam s. Catharinae, welche anno 1648 der Pastorat, damit ein zeitiger sacellanus, deme sie auch vorhin beygelegt gewesen, desto bessere Competenz haben könnte, gnädigst anverleibet, nachderhandt aber auff ungleichen Bericht demselben widder entzogen, wie mehrmahlen gebetten, in behueff berürten sacellani gnädigst widder zurückreichen zu laßen pp.

Ew. pp. unterthänigst gehorsambste  
Geben am 28. May 1666.      Bürgermeistere und Rahtt  
dero Statt Iserlohn.

Ich Johan Herman zur Megebe churfl. brandenbg. Richter zu Iserlohn thue kund und bezeuge, daß in nachbeschriebener Sache vor mir ergangen wie folgt:

Anno 1665 den 23. Februarij ist einkommen Ahn schreiben von Hern Drosten neben ingelegter Copci churfl. Herren Rahte und Commissarien Befehls dieses de dato Dorsten den 10. Febr., jenes den 21. Febr. statum Ampß Iserlohn in Religion und geistlichen beneficien de anno 1609 und 1624 inzunehmen.

Tenor churfl. Hern Rahte Befehls.

Dieweilen es an dem ist, daß man zu Berichtigung der Religions-Verwandten in den Herzothumben Gulich und Berge sich mitt des Hern Pfalzgraven zu Neuburg fürstl. Dchl. wegen des Religion und Kirchenwesens an besagten Orthen und in dem Herzogthumb Cleve, Graffschafften Mark und Ravensberg dahin ad interim biß zu Volnziehung der keyserl. Commission, welche den Außlag geben wird, ob und wie weitt die Reversalen in hoc passu zu verstehen und zu erequiren, vergleichen durffte, daß zuvorderst der in dem Dñnabruckschen und Munsterischen Friedensschluß gesetzter Regul und Observanz des 1624ten Jahrs eingefolget werden solte, und dan wir, zu Einrichtung dieses Vergleichs ahngeordnete Commissarien, zu wißen nohtig haben, ob und wie weitt in dem Ampt Altena und Iserlohn die Religion und daß Kirchenwesen und waß demselben ahn Renten, Gefallen und sonsten ahnklebet, in dem Jahr 1624, 2) vor und nach demselben und sonderlich im Jahr 1609 vor, bey und nach

Absterben Hern Herzogen Johan Wilhelmen hochstsel. Andenkens allerorthen bestellet und eingefuhret gewesen, 3) von wem und durch weßen Macht und Authoritet solches geschehen, 4) ob und wieviel Underthanen, welche sich zu der domahln eingeführten Religion bekand und 5) ob und wieviel antzo daselbst derselben Religion verhanden sein. So wolle Sr. chursl. Dchl. pp. Rath und Amptman zu Altena und Fserlohn Her Stephan von Newhoff sich belieben lassen, die Verfügung zu thun, daß allerforderlichst, jedoch unter der Hand, damitt die Rom=Catholische solches nicht erfahren, obige Bewantnuß eingezogen und daß Erfinden nacher Cleve berichtet und uns eingelieffert werden moge. Signatum Dörsten den 10. Februarij anno 1665.

A. Freier v. Spaen.

Berner Wilhelm Blaspiel.

Adolff Wüsthauß.

Tenor Hern Drosten Ahnschreibens.

Edelvest und wollgelehrter Her Richter, sonders vielgunstiger gutter Freund pp.

Causula concernens.

Demnechst seind auch uff bemeltem Crayßtage zu Dorsten wegen des Religion= und Kirchenwesens in den Herzothümmern Gulich, Cleve und Berge und in den Graffschafften Mark und Ravensperg einige Unterredung gepflogen und ist mir daruff beygeschloßenes Befehl zugestellet worden; wiewoll nun Sr. chursl. Dchl. vorlengst in Weisheit der Stände sich einmahl fur all gnedigst resolvirt, sich ganz nicht nach dem Stande, darinnen daß Religionswesen in anno 1624 (da die Spanier daß ganze Land fast eingehabt, die Kirchen nach eigenem Willen eingehnomen und die evangelische Religionsverwanten gewalthatigerweise von dem Ihrigen verstoßen und verjaget) gewesen, zu richten, sondern einen jeden bey deme, waß er in anno 1609 gehabt, nach Inhalt der Reversalen gnedigst belassen wolte. So will mir dennoch auffliggen, gedachtem Befehl gebührende Folge zu leisten, und der Her Richter deßwegen sich belieben lassen, nach der offtgemelter Beilagen vorgeschriebenen Verordnung von

allem im Ampt Iserlohn beständiglich nachzuforschen und vollige Information, absonderlich was es mitt der Pfarckirchen zu Iserlohn und dero in der Statt habender Vicarien, wie auch zu Deilinghoven, vor eine Beschaffenheit gehabt (weilen dieselbe expresse anno 1661 auß (!) der Tagfarth zu Münster inter restituenda gesezet und mitt diesen Worten angezogen worden: Iserlohn ecclesiae parochialis vicaria a pastore Mendensi catholico usque ad annum 1630 possessa, Deilinghoffen ecclesia parochialis anno 1663 abermahlig von den Catholischen ahngezogen werden, wie folget: Johannes Schmittman ein catholischer Pastor in Menden hatt noch anno 1622 eine Vicarie in der Kirchen zu Iserlohn possedirt, die Kirche zu Deilinghoffen ist anno 1609 mitt einem catholischen Priester versehen gewesen) einzunehmen und mir solche in probanti forma unter dem gerichtlichen Insiegel mitt ehistem einzuschicken, domitt solche alß bald nebens meinem unterthenigsten Bericht nacher Cleve übersenden möge. Dazern nun von diesem keine beständige Nachricht solten konnen gefunden werden, mußte Ew. Edelvesten einige von den altesten Leuthen darüber gerichtlich abhoren und deren Außsage in probanti forma außfertigen, wie es in anno 1609 und auch in anno 1624 damitt gehalten worden.

Finis. Verbleibe nechst gottlicher Empfehlung  
Ew. Edelvesten freundwilliger  
Adresse. Stephan vom Newhoff.

#### Eodem

ist abgangen recessus ahn Frohnen Gortt Lips, die Eltisten im Kirspel Deilinghoffen benentlich Diederich Haapen Schulden zu Rimeke, Wilm Borleman zu Aprike, Wilm Piper und Jobst Büttman zu citiren, abgangen.

Anno 1665 den 25. Februar citati außershalb Wilm Piper, so verreiset gewesen, erschienen, haben den Zeugeneid in forma außgeschworen und daruff avisati ihr Deposition abgelegt:

Diederich Schulte zu Rimeke seines Alters, daß ihm siebenzig Jahr gedente, sagt uff die in chursl. Herren Rahtte Commission designirte positiones:

ad. 1 sagt im Kirspel Deilinghoffen sey izige evangelische=lutherische Religion und keine andere, solangh ihme dencke, ublich

und in der Kirchen gebreuchlich gewesen; die Renten belangend, weren binnen Kirspels, er wer über die dreißig Jahr Kirchmeister gewesen und die dazu gehorige Renten darzu neben seinem Collegen erhoben, wavon auch jedesmahls und noch vor drei Jahren die Rechnung vom Empfang und Außgab abgelegt, ihme gedechte nuhn des sechsten Pastors daselbst. Der erste wehre gewesen Johannes Sutorius genant, welcher sich ahn vorigen Pastoris alhie Henrich Langen (welcher gleichfals lutherisch gewesen), eheliche Wittibe geheirathet, gemelte Religion were bei Herrn Drost Lappen Amptmanschaft, (welcher vor anno 1600 abgestanden und vorhin, wie gehört, über die vierzig Jahr Amptman gewesen) eingeführt und alß einmahls bei Herr Henrich Langen Zeitt der Decanus zu Menden Herr Berthold mit einem Wagen, welcher mitt zween weißen Pferden gespannen gewesen (wie er auß sein deponentis Vatters Johan Schulten zu Rimeke Vincens Borleman und mehren Munde gehört), vors Dorf Deilinghoffen gekommen, umb Mißhaber zu holen, weren die Dorfleute zusamengetretten und ihme außer dem Dorff ahn Potthoff entgegengangen, er Decanus sie gefraget hette, was solcher Rumor bedeute, sie geantwortet hetten, Drost Lappe wehre im Dorff und hette Schutzen bei sich; wen er gedechte, seine Pferde zu behalten, muste sich nicht lange seumen, warauff er seine Pferde gewendet, mitt vollem Rennen durchs Aprikerfeld seines Wegs nach Menden sich begeben; unterwegs aber in besagtem Felde das Scheffel vom Wagen fallen und ligen lassen, auch niemahls wiedderbekommen hette, und weren die Ffernbende davon noch zu Rimeke in sein deponentis Hauß. Nach dem Sutorio, welcher, alß die Lotheringer hie anno 1622 im Vorjahr gewesen, verstorben, hette der Pastor vom Gerfenthall alda ein zeittlang gepredigett, welcher, alß die ersten Burgunder inquantirt gewesen, welches im Ende des Jahrs 1622 oder im Ahnfang des Jahrs 1623 gewesen, einer außm colnißchen Lande ihnen uffgedrungen werden wollen, welcher von Wefchede hurtig gewesen, sie aber dajegen zu Duffeldorff und Cleve supplicirt gehabt, da Zeuge mitt hin gewesen und Bescheid dajegen erhalten, daß er sie zufrieden lassen solte; warauff von den Geistlichen zu Fferlohn erhalten, daß Herr Bertramus Wischerus von Ostern ahn biß Michaelis den Gottesdienst albah verwahret und were solches gewesen, alß sel. Johan Bindel und mehr ahn der

Pest, welche die Burgundier dahin gebracht, gestorben (anno 1623 im Vorsommer lautt gerichtlichen protocolli). Nache demselben wehre uff Michaelis Her Johannes Störing (welcher sel. Pastoris Johannis Sutorij Tochter geheirahet) nachgefolget, alß von Sr. churfl. Dchlt. ingesetzt, nach dehme Everhardus Osterport und folgengß iziger Herr Bernhard Hülßhoff von iziger churfl. Dchlt. ingesetzt, welche alle Pastorath=Renten biß auff heutige Stunde geruhiglich erhoben und genoßen.

Uffm adlichen Hauß Clusenstein wer fur 70 und mehr Jahren Jobst von Berminghausen, wie auch uffm Hauß Aprike Diederich von Bonninghausen, beide der lutterischen Religion biß in ihrem Sterbtag zu gewesen, iziger Pfectiger des Hauses Aprike were papistisch, Mons. Wreden zu Kimeke und Jobst Paschedags zu Aprike beide Frawens gleichfals, wiße weiters von keiner andern Religion nicht.

Silentio imposito dimissus.

Jobst Greve genant Puttman zu Deilinghoffen, seines Alters halber, gedenke ihm von anno 1600 her, sagt

ad 1. ihme gedenke keiner ander Religion, alß izund im Schwang ginge, nemblich evangelische=lutterische Religion und gedenke ihme sechs Pastorn: Her Johan Sutorius; einer von Gerkenthal, do hette sich einer, Herman im Geste genant, außm colnischen Land indringen wollen vor der Pestzeit, darin Johan Bindel gestorben, und hette derselbe domahls den Schlüssel zu der Kirchen ihnen abgestohlen und sich des Wegs nach Hemer zu domahligem Herrn Drostem Ovelacker hinbegeben, die Weiber ihm aber nachgelaufen und ihm die Schlüssel abgenohmen; derselbe auch, nachdem die Ingesessene des Kirspels, Abliche und Haußleute, sich dawiedder gesetzt, nicht widderkommen, waruff Herr Bertramus Vischerus sehlig ein zeitlang von Fserlohn gekommen und den Gottesdienst verrichtet, biß Her Johannes Storingh von Fserlohn die Pastorat ahngetretten, nach deme Everhardus Osterporth und izo Her Bernhardus Hülßhoff.

ad 2. Er konte weiters nicht, alß bereitß gemelt, und von keinem eigentlichen Jahr und Tag anders, alß gezeuget, sagen.

ad 3. Herr Johannes Storing, Osterport und iziger Hülßhoff weren vom Kirspel vocirt und vom Landßfürsten ingesetzt, wie er nie anders gehort.

ad 4. Ihme gedenke nicht, daß Romisch=Catholische im Kirspel gewesen, allein daß uff Clusenstein vorhin und izo uff Aprike romisch=catholische Verwalter und Pfectiger gewesen.

ad 5. Izo nur Verwalter uff Aprike Poett genant und dessen Frau und eine Webersche zu Aprike und die Wredesche zu Rimeke.

Iniuncto silentio dimissus.

Wilm Borleman zu Aprike seines Alters, daß ihm uber siebenzig Jahr gedenke;

ad 1. habe gekent Herrn Johann Sutorium, welcher, alß nach Deilinghoffen gekommen zu der Religion, so alda gewesen, sich befand, nemblich evangelische=lutterische, deren auch die Adlichen Jobst von Werminghausen zum Clusenstein und zu Aprike Johan Engelbert und Diederich von Bonnighausen Batter Sohne uff dem einen Gutt, Herman von Werminghausen uff dem andern adlichen Gutt daselbst und das ganze Kirspel gewesen.

ad 2. So lang ihme gedenke, sei die lutterische Religion im Kirspel gewesen, er auch dabei erzogen und wiße von keiner Insperrung.

ad 3. Davon könne er nicht sagen.

ad 4. Es wehren Verwalters uffm Clusenstein, Wiggeleben, Frießheim und Poett nach Absterben Jobst von Werminghausen gewesen römisch=catolischer Religion, so aber nur Pfectigere gewesen und widder abgezogen.

ad 5. Izo wehr uffm Hauß Aprike ein Verwalter papistischer Religion, item ein Weber'sche daselbst und die Wredische zu Rimeke, von mehrern wiße nicht.

Silentio imposito dimissus.

Anno 1665 Freitag den 27. Februar.

Wilm Piper zu Deilinghoffen citatus, juratus et diligenter avisatus deponirt seines Alters, in anno 1600 geboren.

ad 1. Sagt anno 1624 sei es der Religion zu Deilinghoffen gewesen, alß es noch sey, nemblich lutterisch; die semptliche Renten zur Pastorath habe der Pastor und zur Kirchen die Kirchmeister erhoben. Alß die Lottringer oder ersten Burgundier ins Land gekommen, were Pastor Sutorius verstorben gewesen, daruff ein zeitlang einer von Gerckenthal alda ge-

prediget und als die Pestzeit ingefallen, in welcher Bindel und viel andere gestorben, hette Her Bischerus Prediger zu Iserlohn etwas den Gottesdienst verwaltet, welche die Wittibe in ihrem Nachjahr dazu bekommen, inmittelft hette einer außm colnischen Lande sich intringen wollen und die Kirchenschlüssel gestohlen, deme aber, als nach Hemer gehen wollen, der Koster und Weiber gefolget und ihm dieselben wieder abgenohmen, daruff derselbe außblieben, hette auch von sel. Veldhoff gehort, daß, als die Gemeine druber beim Herrn Drosten geklagt, derselbe zu demselben gesagt, er solte sich hinwegscheren. In selbiger Pestzeit aber wer Her Pastor Storingius vocirt, der auch ahnfangs wegen der Infection auß dem Dorff predigen mußten und lutterischer Religion gewesen, wie auch nach demselben Herr Osterporth und iziger Herr Hulfhoff.

ad 2. sei in anno 1609 sowoll lutterisch gewesen, als es izo sey, und sey kein Mensch, deme gedenke, daß es vorhin oder nach der Zeit anders gewesen.

ad 3. Die Infuhrung der lutterischen Religion sei vor Menschengedenken, soviel er wiße, geschehen gewesen.

ad 4 et 5. Es wehren in anno 1624 keine Römisch-Catholische gewesen, nachderhand einige Verwalters und Psechtigers uffm Clusenstein gewesen und izo ein uffm Hauß Aprike und sei im Dorff Aprike eine Webersche und zu Römefke die Wredesche.

*Imposito silentio dimissus.*

Anno 1665 den 2. Martij ist ad protocollum gebracht der Statt Iserlohn wegen 1) Intimationrecess cum executo. 2) Bericht des Magistrats ahnheutt ingeliefert.

*Tenor Intimationrecesses.*

Die Hern Burgermeistere und ein aichtbahrer Rahtt alhie haben beikommend zu ersehen, was fur Bericht von churfl. Herren Rahten und Commissarien ahn Hern Drosten und von Sr. Vestrengen ahn mich wegen Stand der Religion und geistlichen Beneficien de anno 1609 und 1624 erfordert wirt, also dieselbe einige von den Eltisten mir Donnerstag den 26. dieses vorzustellen belieben werden, von welchen erforderte Information, auch was wegen der bemelten Vicari für Nachricht haben mochten,

ingenohmen und in probanti forma gerichtlicher Schein darab außgefertiget werden könne.

Signatum Ffernlohn den 23. Febr. anno 1665.

Johan Herman zur Megebe.

Intimatum 24. Februar zu Handen zeitlichen elftisten Herrn Bürgermeisters Gerhardten Cramers per duplatum (!) hierab und drin bemelten Copeien 1665.

per me Gerhard Rahmafer  
Gerichtsschreiber.

---

Tenor Berichts des Magistrats zu Fferlohn.

Auff churfl. Hern Rahten und Commissarien ahn Hern Drosten ertheilte Commission und Sr. Gestrengen druff außgelassene subdelegation ahn churfl. Richtern hieselbst und deßen uns intimirten recess respective gehorsam= unter= und dienstlich zu berichten, ist es ahn deme, daß insgemein vor hundert Jahren die augspurgische Confession und lutterische Religion sowoll in der Pfar= alß Statt= und Hospitals=Kirchen alhie eingefuhret, angenohmen und im Schwange gangen, und die Pastorathrenten und andere geistliche beneficia dabey ruhig verblieben und die Pastoren und Geistliche derselben genoßen, wie noch, daß auch de praesenti nur eine einzige Fraw rom=catholischen Religion zugethan alhie seßhafft, welche doch auch an hiesiger Kirchen und Gottesdienst, weilen sie dieselbe oftmals besuchet, keine Wiedrichkeit spuren leset, und daß man insonderheitt auch keinem Romisch=Catholischen einige Vicari, so in hiesiger Woldmark situiret, gestendige, oder daß jemand zu Menden oder andern romisch=catholischen Dhrts einigen juris patronatus halber vor 50, 60 Jahren, geschwiegen anno 1624 oder 630 in possession alhie gewesen und, da sich deßen gleich tacite ein oder ander angemasset oder ein oder ander beneficium zu conferiren unternohmen haben mochte, so ist doch solches unser unweißend geschehen, auch zu keiner Wurligkeit kommen, sondern waß wir von beneficien oder vicarien von 50, 60 und mehr Jahren titulo oneroso auß rom=catholischen Handen possidiren, seien uns in behuff der Schulen und Salarijrung der Präzeptore auch in den geschwinden Kriegszeiten bey kaysers=

lichen und hispanischen Guarnisonen und resp. Überfall und Plünderungen ohnbeunruhiget belassen, sogar daß auch das geringste streitig Wort davon nicht gehoret worden, also woll vermuthlich, daß bei den Rom=Catholischen, soweitt von ihnen dergleichen her= und uns zu Handen kommen, woll befand gewesen und seye, wie daßjenige, waß wir deßwegen heraußgeben, ihres Dhrtz wieder in usum sacrum verwendet seye, darumb sie auch woll zufrieden gewesen, wiewoll man davon zu respondiren nicht schuldig. Gestalt also dießzeit daßjenige, was niedriges gegen uns angeben, fur unwahr, als Traumwerk und vergebliche Einbildung gehalten wird, so nimmer wird erwiesen werden können, unterthenigst hoffend Sr. churfl. Dcht. geruhen uns ferner bei deme Wesen, in ruhiger possession sein, gnedigst zu manuteniren.

Signatum Iserlohn am 6. Martij anno 1665.

Burgermeister und Rath der Statt Iserlohn.

Gerichtssiegel.

Unterschrift: Gerhard Rahmacher.

Gerichtsschreiber.

---

Einer Aufforderung des Richters Joh. Herm. zur Megebe zu Iserlohn zufolge, welche einem Befehle des Kurfürsten vom 11. Mai 1666 entsprach.

Anno 1666 den 28. May Pastor Iserlohnenis eingeschicket schriftlichen Bericht folgenden Inhalt:

Woledler pp. Her Richter. Auß pflichtschulbiger Folge pp. berichte hiemitt, daß zwarh zeit meiner Kirchenbedienungh uber keine eigentliche Formal=Kirchenbücher hieselbst gefunden, jedennoch auß alten Documenten, auch alte glaubwürdiger Leute, so theils albereit selig verstorben, theils alnoch in diesem Leben vorhanden, Bericht, habe zum offtern verstanden, ist auch Erw. pp. ohne mein Erinnern selbst gnugsamb befand, daß, nachdem hiesige Statt und Gemeine in anno 1565 von dem Bapstum ab zur waren reinen evangelischen Lehr und augspurgischer Glaubensbekentnuß getretten, dieselbe allezeit bey solchem reinen evangelischen exercitio sowol in Kirchen als auch Schulen hieselbst ungeperturbiret peculiari Dei beneficio continuirlich absque interruptione et singulari contradictione (und also auch in specie vom Jahr 1615 biß 1624) numehr ultra seculum biß

auff diese heutige Stunde verblieben, also daß man dieses Orths deswegen kein Beschwer zu fuhren, sondern dem allerhöchsten Gott fur Erhaltung seines Worttes und Kirchenfrieden inniglich zu danken, maßen dan auch noch hiesige Gemeine solches reinen evangelischen der augspurgischen Confession gemessen exercitij sowoll in Kirchen als auch Schulen in ruhigem Besiß und von niemand deswegen turbation und Einsperrung zu befahren, der barmherzige Gott wolle auch diese Gemein und ganz posteritet ferner darbey bis ans Ende der Welt erhalten, dessen Schutz Ew. pp. empfehlend, verbleibe

Ew. pp. Theod. Fried. Barmhagen.

Signatum 28. May 1666.

pastor Iserlonensis.

Anno 1666 den 29. May Her Pastor Petrus Niederstatt zu Hemer, sodan Her Pastor Bernhard Hülshoff persöhnlich erschienen und inbracht in scriptis ihren Bericht folgenden Inhalt:

Herrn Pastors zu Hemer.

Nachdem Sr. churfl. Dcht. pp. rescribiren laßen, Beschaffenheit des Religionswesens in diesem Ampt von denen Predigern und sonst einzunehmen, gestalt dan auch per recessum mir enghenenten samt beigelegten Rescriptscopei gebürlich intimiret worden, dae dem zu gehorsamster Folge unterthenigst zu berichten nicht laßen, daß zwarn der Pastorath zu Hemer ein Lehn des Abts zur Graffschafft, die Confirmation aber stunde Sr. churfl. Dcht. als Landshern und episcopo zu; exercitium religionis betreffent, so seye die Reformation gestracks oder zugleich, als die Statt Iserlohn die augspurgische Confession ahngenommen, in anno 1557 daselbst unter Vincentio, einem gewesenen Monich von der Graffschafft, befangen, gestalt dan Petrus Mathiae, der demselben succedirt, ein evangelischer=lutherischer Prediger zu besagtem Hemer in officio 49 Jahr gestanden, mein Vatter auch (so ihm im Predigampt gefolget) Hermannus Niederstatt 44 unverrukt, ich aber ab anno 1641 Pastores gewesen und nicht gehöret, weniger erfahren, daß einiger Mißverstand oder Insperrung von Romisch=Catholischen geschehen. Zwarn als der Her Droft Ovelaker das Hauß Hemer von denen von Rumpf (so vorhin lutherischer Religion gewesen)

erkauft, insoweit Sr. Gestrengen Persohn betrifft römisch-catholisch, die Fraw Drostin Christina von Wachtendonk aber reformirter Religion, biß etwah anno 1627 gewesen, dieselbe solang des Hemerischen Kirchenganges gesambterhand gebrauchet, nach dem Abtrit aber sich beyderseitz solchen gemüßiget, wobey es bis dato noch verblieben, maßen der izige possessor Herr von Brabel und Sr. Wolgeboren Gemahl der catholischen Religion ankleben und zu deren Gottesdienst einen Monich uffm Hause gehalten. Des Hauses Fronspert Besizere, die von Wreden, sind vorhin der reformirten, jezige der lutherischen Religion zugehan gewesen, gleichfals des Hauses Erleburg der von Romberg und Landthausen der von Kleppink possessores augspurgischer Confession.

Des Kirgspels Ingelesebene betreffent, so were iziger des Herrn von Brabel Richter neben dessen familia römisch-catholisch, der Gerichtschreiber und dessen Hausfrau; zur Erleburg eine Fraw zum Luerhause; Hunk zu Brenolden. Diese, wie ich halte, gehen nach Menden zu ihrem Gottesdienste: Scheffersche zu Hucklinghausen; Muller und dessen Fraw zu Obernhemer; Schwenske daselbst; Stinsche ibidem; Puttmansche zu Niedernhemer; Schwenske zu Suntwich; Papiersche zu Westich; Jürgen Jochims Fraw und Scheffersche zu Hofelinghausen gebrauchen sich ihres Gottesdienstes bey vorgemeldetem Monich uff den Hause Hemer privatim uffhaltend.

Petrus Niederstat pastor Hemerensis.

#### Herrn Pastoris Hulshoffs zu Deilinghoffen Bericht.

Auff gnädigsten Befehl Sr. churfl. Dchl. pp. habe ich ebenenter zur Zeitt Prediger zu Deilinghoffen meinen pflichtmäßigen Bericht der Kirchen und Religionsstat zu besagtem Deilinghoffen unterthenigst gehorsambst abtatten sollen, soviel von den Eltisten meiner Pfarr, nachdem keine alte Kirchenbücher, so vielleicht im Kriegswesen vorkommen, vorhanden, noch ich gefunden, habe erfahren können, auffsetzen und vorgeben wollen: als die Statt Herlohn praeterito seculo das exercitium lutheranae religionis, so albereiz auff die hundert Jahr, angenohmen und sothans alhier mitt im Schwange gewesen sey, den Henrich

Lange, gewesener evangelischer Pastor, welcher im Ehestand gelebet und Witwer worden, habe er sich ad secunda vota gegeben, anno 1567 Alters und Unvermoegenheit halber für dem Kirchhoffe zu Deilinghoffen ein Leibzuchtshauß bauen lassen; als er nachgehents gestorben, sey dessen hinterlassene Wittve ahn dessen seinen successorn in officio pastoratus Johannem Sutorium pastorem hieselbst wieder verheirathet und unterschiedliche Kinder gezeuget, deren posteri noch vorhanden und ist durch Gottes Genade, nachdem der Heuser Clausenstein und Apricke Besizere damahls von evangelischer augspurgischer Confessions = Verwandten denen hochadelichen von Berminghausen und Bonninghausen besetzt gewesen biß auff den heuttigen Tag dabey ohne einige Interruption geblieben; der Pastor Mendensis modernus Antonius Hanstatt (?) hatt zwar, so er noch seine praedecessores vorhin niemahlen attentiret, als mein Vorsaß Eberhard Osterporth destituiret, einige nichtige protestation in puncto praetensi juris patronatus, so Er. churfl. Dcht. private als Landhern allein competirt, maßen solches jus a dato reformationis ultra seculum allezeit observirt und zugestanden, anno 1651 vermeintlich inzuliegen sich unterstanden, sey derselbe abgewiesen und von den Kirspelsleuten zu Er. churfl. Dcht. Regierung nacher Cleve, da die Pastorats-Collation und des Pfarhers Confirmation zu suchen, verwiesen und demselben nichts gestanden noch gestatten wollen. Sonsten die Vicarien und Beneficien belangent, werden deren zu gemeltem Deilinghoffen keine gefunden, die Pastorathrenten sind dermaßen gering, daß ein zeitiger Prediger sich kümmerlich darvon kan erhalten. Darbeneben verwalte ich die Schule, aber keine sichere Renten sein darbey, ohne daß billich sichere Renten darbey sein solten. Jziger Erbher des Haußes Clausenstein ist der Freiherr von Rauschenberg zu Settrich, so römisch=catholisch und wohnet im Göllicher Lande, dessen Verwalter Ludolph Beckman von Lipstatt ist mitt seiner Haußfrawen lutherischer Confession; des Haußes Apricke possessor Herr Rittmeister Duithe ist römisch=catholisch, die Fraw von Duite aber lutherisch, deren Vorgesessene die von Ley zu Bainghagen und Lysringhausen sint reformirter Religion, die es cum appertinentijs an wolgemelten von Duithe kurz verruckter Zeit erblich verkauft. Noch befinden sich sonsten von Kirspelsleuten, so römischer Religion zuge-

than, zwei haußsitzende Frauen, benentlich Anthon Borghoff zu Deilinghoffen und Jobst Paschedags zu Aprife Weiber, welche ihres Gottesdienstes zu Menden pflegen. Gott erhalte diese geringe Gemein in Ruhe, Frieden und Einigkeit biß ahn den schierkunfftigen lieben jungsten Tag. Amen.

Bernhardus Hulshovius.

Pastor in Deilinghoffen.

(Fortsetzung im nächsten Jahrbuch.)